Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pro-Memoria die anmaßliche Aufstellung einer Reichs-Gräflich-Westphälisch-Catholischen Subdelegation bey der zweyten Classe der Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation betreffend

Neuwied 1775

2 J.publ.g. 476,20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493506-4
VD18 14686201-001

J.publ.g. 20
476
20

Ad Rel. vom 14. Jun. 1775. N. 30.

J. publ. g. 476,20.

PRO MEMORIA

Die

Anmaßliche Aufstellung einer

Reichs-Gräflich-

Westphälisch-Catholischen

SUBDELEGATION

Bey der

Zweyten Classe

Der

Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-

VISITATION betreffend.

Neuwied,

Gedruckt bey Johann Christian Haupt, Hof-Buchdrucker. 1775.

J. XX 786

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summarischer Inhalt.

§. 1. Bey der Einruckung der 2ten Visitations-Classe erscheint ein Reichs-Gräfl. Westphälischer Catholischer Bevollmächtigter, welcher durch das Visitations-Conclusum Sess. 902. ohngeachtet aller Protestationen und Provocationen der Churfürstlichen, Fürstlichen und Reichs-Gräflich-Evangelischen Hohen Herrn Visitatoren provisorie zugelassen wird.

§. 2. Dieses können weder gesamte Reichs-Stände, noch insbesondere die Evangelische, am wenigsten aber die Evangelische Mitglieder des Westphälischen Collegii zugeben, sondern

§. 3. das Directorium des Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii wird dadurch zu einem Recurs an das Corpus Evangelicorum vermüßiget.

§. 4. Die Gründe, aus welchen die provisorische Aufstellung einer Catholisch-Westphälischen Reichs-Gräflichen Subdelegation gerechtfertiget werden will, werden erzehlt, und im folgenden

§. 5. untersucht und widerlegt.

§. 6. 1.) Das Westphälische Collegium ist ratione Voti curiati kein mixtum. Denn es ist

ad a.) aus dem Wetterauischen Collegio entstanden, welches ohngeachtet der vormahls einverleibten mehreren Catholischen Mitglieder niemahlen pro mixto geachtet worden. Es ist auch jenes nicht als ein mixtum, sondern als ein Evangelisches, zu etwelcher Gleichstellung gegen die 1653. recipirte mehrere neue Catholische Vota im Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen worden.

§. 7. Die Catholische Mitglieder haben weder Vertrag, noch Gesetz, noch Herkommen für sich, daß das Collegium & Votum mixtum seyn soll; vielmehr hat sich

§. 8. dieses noch auf dem vorigen Reichs-Tag nach seiner den 16. Febr. 1654. beschehenen Introduction, schon den 21. Febr. ferner den 25. Febr. ingleichen den 10. Mertz und den 8. May e. a. als ein Evangelisches dargestellet.

§. 9. Auch auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag ist es niemahlen anderst, als ein Evangelisches erschienen, und schon den $\frac{13}{23}$ten August. 1663. zur Deputation in latere Evangelicorum in einer Alternation mit den Wetterauischen und Fränckischen Collegiis gezogen worden.

§. 10. Bey dem eod. anno mit dem Schwäbischen Collegio;

§. 11. Wie auch mit dem Wetterauischen, über das Deputations-Recht entstandenen Streit, hat er sich als ein Evangelisches Votum gezeiget.

§. 12. Anno 1664. wurde es ebenfalls in latere Evangelicorum deputiret, und

§. 13. Anno 1666. wiederum zu vier verschiedenen mahlen.

§. 14. Anno 1667. stellten die Catholischen Mitglieder vor, daß sie von den Deputationen nicht auszuschliessen seyen. Sie wurden aber an das Schwäbische Collegium verwiesen.

§. 15. Und wenn die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii von solcher Auskunfft abgehen wollen; so bleibt ihnen noch weniger eine Gelegenheit zu Deputationen zu concurriren übrig.

§. 16. Anno 1668. ist die Qualitas Evangelica Collegii Westphalici abermahl in Gemäßheit der dießfallsigen Observanz und nach aufgestellter Frage von der Matricul, behauptet worden; ingleichen

§. 17.

§. 17. das Deputations-Recht des Westphälischen Collegii in latere Evangelicorum den $\frac{9}{19}$ten Sept. 1670. wie auch

§. 18. den $\frac{25.\ \text{Octob.}}{4.\ \text{Nov.}}$ und $\frac{26.\ \text{Octob.}}{5.\ \text{Nov.}}$ 1670. ferner

§. 19. den $\frac{20.\ \text{Febr.}}{2.\ \text{Mart.}}$ 1671. als eine bereits ausgemachte Sache.

§. 20. Auch 1676. erkannten die Directoria des Reichs-Fürsten-Raths das Westphälische Collegium für Evangelisch, und

§. 21. den $\frac{20}{30}$ten Decemb. 1689. ist dasselbe ohne einige Widerrede in latere Evangelicorum deputirt worden.

§. 22. Solchemnach haben Evangelici alle Actus für sich, und die Qualitatem Evangelicam in contradictorio behauptet.

§. 23. Die Matricul entscheidet zwar an sich die Religions-Eigenschafft eines Collegii nicht;

§. 24. Gleichwohl waren bey der Introduction des Westphälischen Collegii die Evangelische Stände an der Zahl und an der Matricul viel stärcker als die Catholische.

§. 25. und sind es noch.

§. 26. Es kan also das Votum Westphalicum weder secundum originem & formationem, noch auch secundum matriculam, pro mixto geachtet werden.

§. 27. ad b.) Durch die Erwählung Catholischer Herren Directoren ist es nicht zu einem mixto gemacht worden.

§. 28. Der Grafen-Tags-Schluß de 1698. spricht von solcher Verwandlung nichts;

§. 29. Vielmehr, daß von zwey Herren Directoren von jeder Seite Rheins einer erwählet werden soll.

§. 30. Was dieser angebliche Grafen-Tags-Receſs auch von Catholischen Comitial-Gesandten spricht, hat nie zur Ausübung gebracht werden können.

§. 31. Derselbe ist nur à parte minore Collegii errichtet, hingegen à parte majore nicht anerkannt worden.

§. 32. Rittberg war auch nie Catholischer Director, und Gronßfeld hat lediglich die Introduction besorgt.

§. 33. Das Argument à Directoris Religione ad qualitatem Voti curiati ist bey diesem Collegio nicht bündig.

§. 34. und ist dieses, ohngeachtet der aufgestellten Catholischen Herren Directoren, in keinem eintzigen Fall ad Vota Catholica gerechnet worden.

§. 35. Die Religions-Eigenschafft eines Collegii zeigt sich nur bey Deputationen und itionibus in partes.

§. 36. So offt deren vorkamen, ist auch bey aufgestellten Catholischen Herren Directoren und Comitial-Gesandten das Westphälische Votum allezeit in latere Evangelico erschienen, wovon viele Fälle angeführet worden.

§. 37. ad c.) Die Aufstellung eines Catholischen Comitial-Gesandten von Seiten des Westphälischen Collegii ist auch kein Beweiß, daß dieses Votum mixtum sey. Sowohl damahlen, als die Westphälische Grafen noch beym Wetterauischen Collegio waren, als bey der Introduction dieser neuen Curiæ, wie auch

bey

bey der Eröffnung des noch fürwährenden Reichs-Tags, hatten die meisten Mitglieder ihre Particular-Gesandten am Reichs-Tag; es waren aber deren von Evangelischen mehrere als von Catholischen. Ja einige Catholische Mitglieder hatten Evangelische Gesandten.

§. 38. Dennoch wurde das Votum als ein Evangelisches aufgenommen, und anerkannt, und es ist nomine totius Curiæ nur von Evangelischen Gesandten abgelegt worden. Ludovici war nicht der Gesandte des gantzen Collegii.

§. 39. Anno 1702. versuchte der Catholische Gesandte v. May das Votum curiatum abzulegen, wurde aber nicht dazu gelassen;

§. 40. sondern bekennte selbst, daß er nach der Observanz dem Evangelischen Gesandten weichen müsse;

§. 41. hat auch seine Dimission gesucht, und dem Evangelischen v. Henniges Platz gemacht.

§. 42. Nach des letztern Ableben 1711. proponirte der Catholische Herr Director die Aufstellung eines Evangelisch- und eines Catholischen Comitial-Gesandten, und zum letztern den Schwäbischen Comitial-Gesandten von Planer.

§. 43. Als er sich aber den 12. Nov. 1712. legitimirte, so haben ihn die wenigste Mitglieder anerkannt, und

§. 44. so offt er im Reichs-Fürsten-Rath das Votum curiatum ablegen wollte, haben mehrere Evangelische Stände biß an seinen Tod 1727. darwider protestirt. Er ist daher öffters mit dem Westphälischen Voto zurück geblieben, und hat nur das Schwäbische abgelegt.

§. 45. Es ist auch der auf allgemeinen Grafen-Conventen aufgestellte Vorschlag, daß die Westphälisch-Catholische Grafen mit dem Schwäbischen Collegio einen gemeinsamen Comitial-Gesandten aufstellen sollen, von den Evangelischen nie nachgegeben, vielmehr das Votum von Planers Ableben an, biß zur Aufstellung des noch lebenden Evangelischen Comitial-Gesandten, immer von Gesandten der Evangelischen Mitglieder abgelegt worden.

§. 46. Es sind also die Catholische in keinem ruhigen Besitz, hingegen Evangelici in quieta & non interrupta possessione.

§. 47. ad d.) Daß die Catholische Herren Condirectores die Vollmachten der Evangelischen Comitial-Gesandten mit unterschreiben, beweiset qualitatem mixtam nicht.

§. 48. Auch der ad e.) angeführte Vorgang vom 18. Sept. 1702. nicht, vielmehr ist eod. das Votum Westphalicum von einem Evangelischen Gesandten, in Anwesenheit des vermeintlichen aufgestellten Catholischen abgeleget worden;

§. 49. Woraus erhellet, daß dieses Votum nicht mixtum, sondern Evangelicum sey.

§. 50. Jngleichen enthält ad f.) der Vorgang in Conferentia Catholicorum. d. a. 1628. einen Beweiß, non pro qualitate mixta, sed pro Evangelica.

§. 51. Kein eintziger Fall bewähret also jene, sondern alle beweisen diese.

§. 52. Den Catholischen Mitgliedern ist mithin in Ansehung der Deputationen nichts anders übrig geblieben, als sich dießfalls mit dem Schwäbischen Collegio zu vereinbahren. Hierwider begehen sie aber durch die dermahlen attentirte Aufstellung einer Catholisch-Westphälischen Subdelegation, eine zweyfache Contravention.

§. 53. Welche ad II.) der Ausdruck des Schematis: **Ein Graf**, nicht rechtfertiget.

§. 54. Dieser bedeutet den gesamten Grafen-Stand auf einer Religions-Seite. So lang sich nun dieser nicht unter sich dießfalls verglichen, oder ein Theil sein Recht derelinquirt hat, kan der übrige Theil sich die 10te Stelle nicht allein anmassen. Kein Theil kan sich aber einen Aufruf beylegen, der seiner Religions-Seite noch nie eingestanden worden, sondern der andern Religions-Seite gehört.

§. 55. Folglich gebührt den Catholischen Mitgliedern des Westphälischen Collegii der Aufruf: **Westphälische Grafen** nicht;

§. 56. sondern dessen Anmassung deutet an, daß man dadurch das Votum Evangelicum zu einem mixto machen wolle.

§. 57. Dieses ist um so bedencklicher, als die Catholische Mitglieder das Collegium seit 1747. verlassen haben.

§. 58. Diesen Aufruf kunte das Visitations-Conclusum Sess. 902. nicht geben, weil diese Sache für das gesamte Reich gehört;

§. 59. indem dieser Streit das Recht des deputiren wollenden Standes betrifft; welches

§. 60. nicht bey der Visitation, sondern beym Reich, und zwar bey dem Classen-Rectifications-Geschäfft zu entscheiden war. Dessen unterlassene Anbringung bey letzterem dießfallsigen Geschäft zeigt, daß man an einer incompetenten Stelle zum Schaden der Evangelicorum ein Recht erschleichen wolle.

§. 61. Auf das ad III) vorgebrachte Argument, als ob der Evangelische Reichs-Grafen-Stand zur Aufstellung einer **Westphälisch-Catholischen** Subdelegation behülflich gewesen,

§. 62. haben die Evangelische Herren Visitatores schon generaliter geantwortet. In specialioribus ist zu bemercken,

§. 63. daß, als das Schwäbische Collegium die 10te Deputations-Stimme in latere Catholicorum in der ersten Visitations-Classe an Chur-Pfalz übertragen, solches bey den übrigen drey Reichs-Gräflichen Collegiis ein Befremden, besonders aus der Ursach erreget hat, weil es ohne unions-mäßige Communication geschehen ist.

§. 64. Als jenes nun ersagte Stimme in der zweyten Visitations-Classe an Chur-Bayern abgetretten; so haben diese darwider Protestations-Schreiben erlassen.

§. 65. Insonderheit haben die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii ihrem Herrn Directori zu Neuwied den Auftrag gethan, ihre hierunter besonders befangene Gerechtsame zu wahren;

§. 66. Welcher in dessen Gemäßheit ein eigenes nachdrückliches Protestations-Schreiben an Schwaben erließ.

§. 67. Dessen Haupt-Inhalt ist, daß Schwaben jene von dem Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Recht nicht ausschliessen könne, weil sie als Catholische an dem Deputations-Recht des Westphälischen Collegii keinen Theil nehmen könten, dadurch aber, daß sie einer Evangelischen Curiæ beygetretten, ihres Deputations-Rechts nicht verlustig worden seyen.

§. 68. In allen Sätzen dieses Schreibens

§. 69. kommt nichts davon vor, daß die Catholisch-Westphälische Mitglieder allein zur Deputation zur einen oder der andern Classe berechtiget seyen, sondern blos, daß sie das Schwäbische Collegium von ihrer Theilnehmung nicht ausschliessen könne.

§. 70.

§. 70. Der Reichs-Gräfl. Catholische Herr Subdelegatus verdrehet also den Sinn dieser Schreiben.

§. 71. Da nun das Schwäbische Collegium solche Protestations-Schreiben unbeantwortet ließ, so wurden Litteræ humillimæ ad Imperatorem erlassen.

§. 72. Diese enthalten nach dem jenseitigen eigenen Anführen nichts anders, als was das §. 67. und 68. erwähnte Protestations-Schreiben, und das Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de $\frac{24.\ April}{4.\ May}$ 1667. besagen;

§. 73. ohngeachtet sie der Reichs-Gräflich Catholische Herr Bevollmächtigte anders auslegen will.

§. 74. Insonderheit enthalten sie nicht, daß die Catholisch-Westphälische Mitglieder mit dem Schwäbischen Collegio Classenweiß zu alterniren haben;

§. 75. Auch nicht, daß sie zur zweyten Visitations-Classe allein und ohne die Schwäbische Grafen einzuberuffen seyen;

§. 76. Am allerwenigsten, daß sie den Aufruf: **Westphälische Grafen** zu führen hätten.

§. 77. Die Litteras humillimas des Westphälischen Directorii haben die Catholische Mitglieder genehmiget, mithin auch deren Haupt-Inhalt, daß sie die Ausübung ihres Deputations-Rechts allein in einem Consortio mit dem Schwäbischen Collegio zu suchen haben.

§. 78. Nach diesen hoffte der Evangelische Reichs-Grafen-Stand, es würde die Sache von Kayserl. Majestät entweder an das Reich gebracht, oder dem Schwäbischen Collegio auferlegt werden, die Reichs-Gräflich-Catholische Subdelegation zur zweyten Visitations-Classe in consortio mit den Westphälisch-Catholischen Mitgliedern zu bestellen. Statt dessen ergienge aber das höchstbedencklicheConvocations-Schreiben vom 4. Junii 1774. an den Evangelisch-Westphälischen Herrn Directorem.

§. 79. Welcher hiervon den Catholisch-Westphälischen Mitgliedern sowohl, als dem Schwäbischen Collegio die Eröffnung that, und solches an Chur-Maynz antwortete.

§. 80. Es ist also auch noch nach solcher Convocation das Schwäbische Collegium zum Beytritt eingeladen worden, damit es nicht an der behörigen Directorial-Vollmacht ermangeln möge.

§. 81. Die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii haben solches Schreiben auch vollkommen genehmiget, und den Schwäbischen Beytritt zur Subdelegation zur zweyten Visitations-Classe noch weiter zu befördern sich bemühet, mithin biß wenige Monate vor deren Einruckung selbst nicht anderst gedacht, als daß die 10te Stimme in latere Catholicorum von den einberuffenen Westphälisch-Catholischen Mitgliedern nur in Vereinigung mit dem Schwäbischen Collegio geschehen könne.

§. 82. Es zeigt daher die nachherige schnelle Veränderung und dießfallsige Aeusserung, ein Einverständniß mit dem Schwäbischen Collegio, zum Nachtheil der Evangelischen.

§. 83. Diese war zwar dem Westphälischen Directorio unvermuthet, gab aber zu der den 19. & 20. August. getroffenen Uebereinkunfft Anlaß, dadurch man gleichwohl zur Aufstellung einer Reichs-Gräfl. **Catholisch-Westphälischen** Subdelegation nicht behülflich gewesen.

§. 84.

§. 84. Wie ienseits selbst bekennet wird, und

§. 85. der Eingang,

§. 86. ingleichen der §. 1.

§. 87. nicht weniger der §. 2.

§. 88. und endlich der §. 3. derselben klar beweisen.

§. 89. Vielmehr geht der gantze Inhalt solcher Convention eben so, wie alles, was man Evangelischer Seits gethan, dahin, daß keine **Catholische Westphälische** Subdelegation, sondern eine gemeinsame für den gesamten Catholischen Reichs-Grafen-Stand aufgestellet, und sich noch immer um den Schwäbischen Beytritt bemühet werden solle.

§. 90. Der Westphälische Herr Director stellte überhaupt hierbey duplicem personam für, und erfüllete beyde Pflichten mit eben so grosser Sorgfalt als Aufrichtigkeit,

§. 91. und lediglich so, wie es schon 1667. besag Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de $\frac{\text{24. April}}{\text{4. May}}$ 1667. in Ansehung der Reichs-Gräflichen Deputationen beliebt worden.

§. 92. Die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii erkennen selbst diesen Vorgang für eine Schlichtung der Reichs-Gräflichen Deputations-Streitigkeiten.

§. 93. Es ist auch 1676. und 1689. darnach gehalten worden.

§. 94. Ingleichen (da sonst seit dieser Zeit kein Fall vorgekommen) in Annis 1766. 1768. und 1774. und ist darüber die Kayserl. Ratification erfolgt, in deren Gemäßheit die **Wetterauische** Grafen in der ersten, und die Fränckische in der zweyten Classe beschrieben worden, und die **Westphälische** in der dritten zu beschreiben sind;

§. 95. Mithin ist die nachherige Aufstellung einer **Reichs-Gräflich-Catholisch-Westphälischen** Subdelegation ein Attentatum contra possessionem Evangelicorum non interruptam.

§. 96. Welches nebst der darunter versteckt liegenden Absicht, nemlich dem Corpori Evangelicorum ein Votum vorerst zur Helffte, und am Ende gantz zu entziehen, zu vereiteln, hingegen den von je her behaupteten Religions-Zustand des Westphälischen Collegii aufrecht zu erhalten, gebeten wird.

PRO

PRO MEMORIA.

§. 1.

Es ist aus denen Visitations-Protocollis der 301ten und folgenden Sessionen zu ersehen, daß bey der Einruckung der zweyten Classe der Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation zu Einnehmung der-in dem Schemate Deputationis dem Hohen Reichs-Grafen-Stand angewiesenen 10ten Stelle in latere Catholicorum, der Churfürstl. Trierische Hof- und Revisions-Rath und Gräflich-Metternichische Cantzley-Director Herr Carl Caspar Hertwich erschienen, und die von des Regierenden Herrn Grafen von Metternich-Winnenburg und Beilstein Excellenz sub Lit. A. angebogene Vollmacht produciret hat. Lit. A.

Es erhellet auch aus ersagten Protocollis, daß, obwohl von den gesammten damals anwesend gewesenen Churfürstlich-Fürstlich-und Reichs-Gräflichen Evangelischen fürtreflichen Herrn Visitatoren dawider allgemeine gemeinsame und besondere Verwahrungen eingelegt worden sind, derselbe dennoch durch den Catholischen Theil der Hohen Reichs-Visitations-Deputation unter Beystimmung des Reichs-Stadt Ulmischen-Herrn Subdelegati, nicht nur die Annehmung solcher Vollmacht, sondern auch sogar den Aufruf: **Reichs-Gräflich-Westphälischer** *Subdelegatus* erlanget habe.

Jngleichen ergeben die Eingangs gedachte Protocolla, daß, obwohl die-wider dieses Conclusum Visitationis von den vorgedachten Evangelischen Herrn Visitatoren eingelegte nachdrückliche Widersprüche, so wie deren Berufung an Kayserl. Majestät und das Reich (welchen die nachher erst angekommene Herzoglich Sachsen-Coburgische Subdelegation beygetretten) bey allen bißherigen Gelegenheiten auf das nachdrücklichste wiederhohlt worden, und solchemnach die Catholische Hohe Mitglieder des Westphälischen Collegii sich einigen Besitz-Standes nicht im mindesten rühmen können, vielmehr alles, was Sie dießfalls vor sich zu haben glauben, lediglich in Vertrags-und Observanz-widrigen Attentatis bestehe, dennoch mit solchem Aufruf noch immer fortgefahren werde.

§. 2.

So wenig nun gesammte Höchst und Hohe Reichs-Stände zu-

geben können, daß durch solche Aufstellung einer **Reichs-Gräflichen Westphälischen Catholischen** *Subdelegation* a.) ohne ihre Einwilligung eine neue Introduction zu Reichs-Votis und Deputationen provisorie verfüget werde, und daß b.) ohne ihre Einwilligung das Sitz- und Stimm-Recht bey allgemeinen oder besondern Reichs-Versammlungen auf diejenigen, so dergleichen nicht hergebracht, provisorie erstrecket werde; wie auch c.) daß bey einer Reichs-Deputation ein Stimmführer sich eindringe und provisorie zugelassen werde, welcher den Aufruf eines Reichs-Gräflichen Voti curiati führen will, aber nicht vom Collegio oder dessen Directorio, auch nicht von denjenigen Mitgliedern der Reichsständischen Curie, welche das Deputations-Recht hergebracht, sondern von denenjenigen, die solches nicht hergebracht haben, ja sogar nur von einem einzelen jener Mitglieder eine Vollmacht, und zwar ohne Beurkundung des darin erwehnten von mehreren Mitgliedern geschehenen Auftrags beygebracht hat; folglich allen denenjenigen Reichs-Deputations-Handlungen, wobey auf dessen Stimme der Ausschlag ruhen mögte, den Vorwurf unheilbarer Nichtigkeit zuziehet;

Eben so wenig können gesammte Höchst und Hohe Reichs-Stände zugeben, daß das mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf dem Reichs-Tag errichtete Gesez des Reichs-Visitations-Schematis in den Worten: **Ein Graf**, provisorie, einseitig und eigenmächtig dergestalt interpretiret werde, daß diese Worte eine denen vorgegangenen Reichs-Handlungen, der Reichs-Verfassung und Reichs-Observanz ungemässe Deutung bekommen.

Noch weniger können gesammte **Evangelische** Höchst und Hohe Reichs-Stände zugeben, daß ohne ihr Vorwissen und Bewilligung, ein Reichsständisches Votum curiatum, welches nach seiner ursprüglichen Grund-Verfassung dem Evangelischen Reichs-Theil gehöret, und welches von Anfang als ein Evangelisches Votum auf allgemeiner Reichs-Versammlung geführet, angesehen und anerkannt worden ist, welches mithin jederzeit ad Latus Evangelicorum, niemalen aber ad Latus Catholicorum deputirt worden, ganz neuerlich getheilet, und provisorie in latere Catholicorum aufgestellet werde.

Am allerwenigsten können sämtliche Königliche, Churfürstliche, Fürstliche und Gräflich-Evangelische Mitglieder des Reichs-Gräflich Westphälischen Collegii zugeben, daß das von ihnen privative hergebrachte jus deputandi voti curiati Comitum Westphaliæ ad latus Evangelicorum, Ihnen provisorie entzogen, und umgekehrt ad latus Catholicorum verwendet werde.

§. 3.

§. 3.

Es siehet sich solchemnach das Reichs-Gräflich Westphälische Directorium in die Nothwendigkeit versetzt, sämtlichen Evangelischen Höchst und Hohen Reichs-Ständen in nachfolgendem geziemend vor Augen zu legen, wie sehr solches von dem Catholischen Theil der Reichs-Visitations-Deputation, mit provisorischer Beystimmung einer Reichsstädtischen Subdelegation A. C., begünstigte Benehmen verschiedener Catholischer Mitglieder des Westphälischen Collegii, der Reichs-Verfassung und dem Herkommen zuwider laufe, und wie unstatthaft deren vermeyntliche Gründe insgesamt seyen, um sodann das hierunter angefochtene Interesse sowohl aller Evangelischen Höchst und Hohen Reichs-Stände, als insonderheit dieses Nieder-Sächsisch-Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii, desto standhafter wahren zu können.

§. 4.

Die Gründe, aus welchen diese provisorische Aufstellung einer **Catholischen Westphälischen Reichs-Gräflichen** *Subdelegation* gerechtfertiget werden will, sind folgende:

1.) seye das Collegium Westphalicum ein Collegium mixtum, indem

a.) die Catholische Mitglieder desselben nicht erst in selbiges getretten, als es schon formirt gewesen, sondern solches errichten helfen, und daher

b.) von Anfang an ein Catholisches Directorium, wie die Evangelische Mitglieder ein Evangelisches hergebracht hätten, wie dann auch

c.) mehrere Catholische Westphälische Comitial-Gesandten aufgestellet gewesen, und

d.) die Vollmachten derer Westphälischen Catholischen sowohl, als Evangelischen Comitial-Gesandten von beyden Herrn Directoren verschiedener Religion jederzeit unterschrieben worden.

Ferner stelleten

e.) die Directorial-Aeusserung im Reichs-Fürsten-Rath vom 18. Sept. 1702. ingleichen

f.) die Vorgänge in Conferentia Catholicorum z. E. von 1728. das Collegium Westphalicum als ein mixtum dar.

sodann erfordere

2.) das Schema Deputationis de 1654. an die 10te Stelle von beyden Religions-Seiten, blos einen Grafen, einfolglich seyen die Catholische Westphälische Grafen auch ohne Concurrenz des Schwäbischen Collegii befugt, einen Reichs-Gräflichen Catholischen Subdelegatum

bey

bey Reichs-Cammer-Gerichts-Visitationen aufzustellen und zu bevollmächtigen, als wogegen

3.) die Evangelische Mitglieder des Reichs-Grafen-Standes um so weniger etwas einwenden könnten, als sie zu Aufstellung eines Reichs-Gräflich-Catholischen Subdelegati Ihren Catholischen Westphälischen Mitgliedern selbsten behülflich gewesen.

§. 5.

Wie irrig nun das erste und Haupt-Argument nebst allen seinen Neben-Gründen sey, wird sich um so deutlicher einsehen lassen, wann man die Verfassung dieses Collegii von seinem Ursprung an biß auf gegenwärtige Zeiten in Betrachtung ziehet.

§. 6.

Es ist nemlich eine bekannte Sache, daß die uralte Reichs-Gräfliche Häuser dieses Westphälischen Collegii beyder Religionen, welche ihre Reichsständische Rechte nicht erst durch die Aufnahme in ein Reichs-Gräfliches Collegium erlanget, sondern von den ältesten Zeiten her vota virilia bey Reichs-Tägen abgeleget haben, und erst in der Folge der Zeit sich dem Schicksal, daß sie nur ad vota curiata zugelassen worden, fügen müssen, vor der Errichtung des Nieder-Sächsisch-Westphälischen Collegii dem Wetterauischen einverleibt gewesen sind. Eben so bekannt ist es auch

1.) daß das Votum curiatum des Wetterauischen Collegii, ohngeachtet derer darinn gewesenen Catholischen Westphälischen Grafen nicht pro mixto sondern pro merè Evangelico angesehen worden, massen vor dem Ausgang sämtlicher Westphälischen Grafen in ein absonderliches Collegium, das Wetterauische per Conclusum des Reichs-Fürsten-Raths vom 17ten August. 1653. und solchemnach durch den R. J. N. §. 194. unter diejenige Evangelische Deputatos gestellet worden, welche in Gefolg J. P. W. Art. V. §. 51. zur Ergänzung der Reichs-Friedens-Schlußmäßigen Religions-Gleichheit denen alten Reichs-Deputirten beyzuordnen waren, wie dann auch

2.) zu andern Deputationen, als z. E. zur Deputation ad Monita puncto Capitulationis am 27ten April 1653.; zum Cammer-Gerichts-Unterhalt am 20ten May 1653.; zu denen Querelen wider Franckreich am 30ten Sept. 1653.; die Wetterauische Grafen jedesmal ad Latus Evangelicorum, niemalen aber ad Latus Catholicorum deputiret worden.

Gleichwie nun

3.) die Evangelische Grafen des Westphälischen und Nieder-Sächsischen

fischen Crayses dadurch, daß sie aus dem Wetterauischen Grafen-Collegio mit drey oder vier uralten Westphälischen Catholischen Grafen in ein abgesondertes Grafen-Collegium gegangen sind, und dabey die Grafen von Gronßfeld, Manderscheid, Reiferscheid, Reckheim und Metternich (deren einige noch in keinem Collegio recipiret, einige aber von dem Collegio Wetteravico wieder ausgeschlossen, und auf das Kayserliche Decret vom 4ten Mart. 1653. anders nicht als mit dem Beding, daß sie bey dem Directorio sich gebührlich zu qualificiren hätten, respective ad-und re-admittiret waren) sodann die Grafen von Schwarzenberg (denen von wegen Jülich und Cleve quæstio status gemacht worden) eingenommen, ihre ursprüngliche Grund-Verfassung voti curiati Evangelici eben so wenig verändert haben, als das Collegium Wetteravicum diese Eigenschafft durch die unter sich gehabte recipirte und readmittirte Catholische Mitglieder verlohren gehabt; also folget auch von selbst hieraus, daß sie durch die Errichtung dieser neuen curiæ darein nicht gewilliget haben, daß dessen Votum sowohl bey den allgemeinen Reichs-als Deputations-Tägen ein mixtum seyn, und in einiger Alternation mit denen Catholischen Mitgliedern geführet werden, mithin die uralte Evangelische Häuser nur eines halben Voti, oder vielmehr eines solchen, welches zu gewissen Zeiten quiescirte, geniessen sollen. Von solcher Einwilligung ist nirgends die mindeste Spur, vielweniger eine dießfallsige mit den Catholischen Mitgliedern getroffene Uebereinkunft zu finden, so daß es vielmehr seine Richtigkeit behält, daß die Evangelische Mitglieder bey der Errichtung des Westphälischen Collegii in eine Verminderung ihrer vorhero gehabten pur Evangelischen Rechte weder durch ein pactum noch irgend ein factum eingewilliget haben.

Wie sehr auch gesamte Höchst und Hohe Reichs-Stände von sothaner Gesinnung entfernet gewesen, erhellet aus demjenigen, was der aus Archiven belehrte Geschichtschreiber damaliger Reichs-Tags-Handlungen

Pfanner in Historia Comitiorum Anno 1652. 1653. 1654. Lib. IV. §. 84. pag. 592.

von der Reichsständischen Einwilligung in die Errichtung des besondern Collegii und Voti curiati derer Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen angemercket hat:

> Neque *Evangelici* (Status) recusabant Comites plerosque sacrorum Consortes *in Senatum* admittere, *jam satis à Catholicis frequentatum, quo uno saltem suffragio* res ipsorum tutior foret.

Woraus deutlich erhellet, daß die Evangelische Stände nicht

 anderst

anderst in die Introduction des Westphälischen Collegii gewilliget haben, als daß dessen Votum ein=die Evangelischen Stimmen vermehrendes, mithin Evangelisches Votum seyn soll, weil eben damals in dem Reichs=Fürsten=Rath drey neue Catholische Fürsten, als Dietrichstein, Picolomini und Auersberg, sodann auch das neue Catholische Votum curiatum derer Rheinischen Prälaten introducirt worden.

§. 7.

Und obwohl bey der Errichtung dieses Collegii die Evangelische Mitglieder verschiedene Catholische in ihr Consortium aufgenommen haben; so macht doch dieses noch nicht, daß das neue Collegium ein mixtum rationi Voti worden wäre, dann

1.) ist es keine allgemeine Folge, daß, wenn mehrere von zweyerley Religion zusammen in ein Corpus politicum treten, desselben Votum in Ansehung der Religion ein gemischtes seyn müsse, und

2.) ist ja bekannt genug, daß auch einigen Votis curiatis Catholicis Mitglieder von der Evangelischen Religion einverleibet sind, ohne daß dieserwegen das Votum bey Reichs= und Deputations-Tägen pro mixto gehalten werde.

Und da die Fälle so häufig nicht sind, wo es bey einer Stimme beym Reich auf den Unterschied der Religion ankommt (gestalten diese eigentlich nur bey Deputationen und bey der itione in partes vorkommen) in allen übrigen Fällen aber die Mitglieder beyderley Religion das Votum des Collegii unter sich gemein haben; so kommt es in den wenigsten Fällen, wo dieses gemeinsame Votum abgeleget wird, darauf an, ob es zu dieser oder jener Religion gehöre; mithin geniessen diejenige Mitglieder, welche zu einer andern als derjenigen Religion, zu welcher das Votum curiatum gezehlet wird, gehören, in den allermeisten Fällen gleiche jura & prærogativas Societatis seu curiæ mit den übrigen Mitgliedern.

Es ist also eine Vereinigung mehrerer Mitglieder von zweyerley Religion zur Errichtung einer neuen curiæ, weder in thesi noch in praxi ein solches factum, woraus allezeit folgte, daß dieser neuen Curiæ Votum ein mixtum seyn müsse. Es ist vielmehr Reichskündig, daß, wann ein Corpus politicum ratione Voti ein mixtum seyn soll, solches entweder Verträge oder Friedens=Schlüsse, oder eine unbezweiffelte Reichs=Observanz bestimmen müssen, in deren Ermanglung aber das Votum solcher Curiæ immerzu auf derjenigen Religions=Seite bleibe, welcher es bey seiner Introduction entweder nach der damaligen Mehrheit und Wichtigkeit der Mitglieder von einer Reli=

gion

gion oder aus andern Rücksichten beygesellet worden. Wendet man nun dieses auf das Westphälische Grafen-Collegium an, so haben die Catholische Mitglieder desselben weder Vertrag noch Gesetz noch Herkommen für sich, welches ihr Vorgeben von dem Voto mixto unterstützte; hingegen haben die Evangelische Grafen dieses Collegii hergebracht, daß dieses Votum curiatum von Anfang als ein Evangelisches sich vor dem gantzen Reich dargestellt hat, und dafür angesehen und erkannt worden ist.

§ 8.

Denn ohngeachtet der allererst vom Kayser Ferdinando II. in den Reichs-Grafen-Stand erhobene Graf von Gronßfeld, welcher am 16ten Febr. 1654. **anstatt der sämtlichen Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen und Herrn** in den Reichs-Fürsten-Rath introducirt zu werden die Ehre gehabt, Catholisch gewesen; so ist dennoch 1.) aus dem vorangezogenen Zeugnis des Pfanneri deutlich zu entnehmen, daß dieses Votum curiatum blos als ein Evangelisches introduciret worden, weil die Evangelische Stände solche Introduction nicht anderst bewilliget haben; Es ist auch

2.) dieses Votum curiatum gleich anfangs bey der am 21ten *Febr.* 1654. im Reichs-Fürsten-Rath gehaltenen Berathschlagung dergestalt abgeleget worden, daß man es als ein **Evangelisches** *Votum* deutlich erkennen konte, indem die aufgerufene Westphälische Grafen sich mit Zelle und Calenberg conformirten, welche dahin gestimmet hatten:

a.) Daß de Capitulatione perpetua, weilen die **Evangelische** Deputati ihre Monita dieserwegen schon zusammen getragen, und **verhoffentlich** die Catholischen damit auch gefaßt seyn würden, förderlichst in pleno zu tractiren.

b.) Daß die Noth der **bedrängten armen Evangelischen in denen Kayserlichen Erb-Landen der Kayserlichen Majestät** zum besten zu *recommendi*ren, und auf die zum fünftenmal übergebene Intercessionen eine gewiehrige mildeste Resolution sollicitiret werden möge, massen zu bedauren sey, daß unter währendem diesen ansehnlichen Reichs-Tag, da man unter andern um mehrere Freyheit des liberi Religionis Exercitii zu erlangen, und gutes Vertrauen zu stiften bemühet sey, so eiferige und grausame Verfolgungen verspüret und gehöret würden, die Kayserliche Majestät seye wohl für entschuldiget zu halten, und gänzlich zu trauen, daß Dero mildestes Gemüth, wenn sie nur rechte Wissenschaft darin hätten,

ten, keinen Gefallen daran haben, die Anstiftere aber GOtt wissen, und sonder Zweifel zu seiner Zeit richten und straffen werde.

3.) Auch bey der **am 25ten** *Febr.* 1654. vorgewesenen Berathschlagung im Reichs-Fürsten-Rath, hat die Westphälische Grafen-Stimme als eine **Evangelische** sich deutlich genug zu erkennen gegeben, indem sie sich also vernehmen lassen: „ Ad 1. & 2. lässet es bey denen „ Kayserlichen Decretis; jedoch daß quoad (1.) die von denen Evangeli- „ schen übergebene Monita (puncto Introductionis derer neuen Fürsten) Cæsari überreicht und resolvirt werden.

4.) In dem Reichs-Fürsten-Rath ist dieses Votum curiatum gleich Anfangs auch dadurch als ohnzweifelhaft **Evangelisch** angesehen, und anerkannt worden, indem schon im ersten Monat nach dessen Introduction in dem **am 10ten Merz** 1654. abgelegten Hennebergischen Voto die Westphälische Grafen bey der *Deputation* **zur Reichs-Verfassung** mit in Vorschlag gekommen, *ad observandam paritatem Religionis* adjungirt zu werden.

5.) Nachdem bey Verlesung des jüngsten Reichs-Abschiedes **am 7ten** *May* 1654. die Evangelische wahrgenommen, daß ihre Monita nicht mit eingerückt waren; so haben sie sich sofort folgenden Tags am 8ten May 1654. frühe um 6. Uhr versammlet, darüber deliberiret, und eines Memorialis an Sr. Kayserl. Majestät sich verglichen.

In dieser Evangelischen Conferenz haben die Westphälische Grafen mit votirt, und mit Wolffenbüttel sich conformirt.

Es ist also offenbar, daß dieses neue Votum curiatum seiner ursprünglichen Grund-Verfassung nach gleich Anfangs sowohl im Reichs-Fürsten-Rath votando, als auch quoad Deputationem & itionem in partes in Conferentia Evangelicorum, keineswegs als ein mixtum, sondern als ein purum Evangelicum sich dargestellet habe, und schon auf vorigem Reichs-Tag dafür angesehen und anerkannt worden sey.

§. 9.

Gleichermassen ist dieses *Votum curiatum Westphalicum* auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag niemalen anderst, als ein *Evangelicum* erschienen und erkannt worden. Insonderheit bewähret die Anlage

Lit. B. sub Lit. B. daß, als bald nach der Eröfnung dieses Reichs-Tags den $\frac{13}{23}$ten August. 1663. wegen der damaligen Reichs-Deputationen sich die Stände untereinander verglichen haben, zu der ersten Deputation in latere Evangelicorum die Wetterauische, zu der zweyten die Fränckische,

und

und zu der dritten die **Westphälische Grafen** ernennet, auch diese Deputationes auf solche Art vollzogen worden seyen.

§. 10.

Die so eben angezogene Beylage bezeuget ferner, daß, als eben damalen über das Reichs-Gräfliche Deputations-Recht, insonderheit mit dem Schwäbischen Collegio Streitigkeiten entstanden, die Westphälische Grafen-Banck mit Einstimmung des gantzen Reichs zu den **Evangelischen** *Votis curiatis* gezehlet worden sey.

§. 11.

Sie beweiset auch, daß, als über das Deputations-Recht der Evangelischen Grafen ein Streit entstanden, das **Westphälische** *Collegium* dem Wetterauischen das dießfalls prætendirte jus privativum nicht eingestanden, mithin sich dadurch abermalen als ein Evangelisches dargestellet habe, dabey aber von keinem Menschen bezweifelt worden sey, daß die Westphälische Grafen anderstwo, als in latere Evangelicorum deputiren könten.

§. 12.

Auf diese 3. merckwürdige Vorfälle des ersten Jahres des noch fürdauernden Reichs-Tags, in welchen sich das Westphälische Collegium **ein pur Evangelisches** so deutlich auszeichnete, folgte in dem zweyten Jahr desselben ein eben so deutlicher Actus, welchen der zum Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 3ten Octob. 1704. mit dem Magdeburgischen Voto abgegebene Bericht folgendermassen beschreibet:
„ 1664. Jun. Als in Junio abermalen eine Deputatio ad sigillandum
„ eines Schreibens an die Ungarische Stände sollen gemacht werden,
„ findet sich in Actis, daß nach einigen deshalb vorgegangenen *Debatten*,
„ die **Catholischen** sich besonders, und die **Evangelischen** auch be-
„ sonders sich verglichen, jene auf Saltzburg, Würtzburg, Bayern,
„ Schwäbische Prälaten, und **diese** auf Pfaltz-Lautern, Branden-
„ burg-Onoltzbach, Braunschweig-Wolffenbüttel und die **Westphä-**
„ **lische Grafen.**

§. 13.

In dem Jahr 1666. wurde das Westphälische Collegium **wiederum** 4. mahl, nemlich den $\frac{3}{13}$ten Febr. 1666.

$\frac{11}{21}$ten Febr. e. a.

$\frac{7}{17}$ten April e. a.

$\frac{20}{30}$ten Octob. e. a.

lediglich in latere Evangelicorum, und zwar dergestalt zu den Deputationen gezogen, daß ihnen in latere Catholicorum allemahl ein Votum curiatum entgegen gesetzet worden, wie solches die in der Anlage sub Lit. B. befindliche Extracte der Reichs-Fürsten-Raths-Protocollorum von vorgedachten Datis bewähren.

§. 14.

Lit. C. Nicht weniger erprobet die Anlage sub Lit. C., daß, als den $\frac{24. \text{April}}{4. \text{May}}$ 1667. im Reichs-Fürsten-Rath über die Deputation zu Reichs-Cammer-Gerichts-Visitationen deliberiret worden, und dabey zum erstenmahl wegen des Westphälischen Collegii die Frage entstanden, ob und welchergestalt die Catholische Mitglieder desselben zu solcher und andern Reichs-Deputationen zu ziehen seyen? der Sachsen-Altenburgische Herr Gesandte (welcher damahlen das Votum curiatum Westphalicum zugleich nebst dem Fränckischen Voto geführet) Nahmens **Westphalen** ausdrücklich declariret habe, daß er sich wegen der Westphälischen Grafen sowohl, als der Fränckischen, mit denen Wetterauischen über das Deputations-Recht zu vergleichen erbietig sey, wodurch er also dem gesamten Reich abermahl offentlich dargelegt hat, daß das Votum curiatum Westphalicum bey Reichs-Deputationen und in specie zu den Cammer-Gerichts-Visitationen, zu den Evangelischen Votis gerechnet werde; Und obwohl der damahlige Manderscheidische Gesandte als ein Westphälischer Catholischer dabey erinnert hat, daß, wann dann das **Westphälische** *Collegium in Latere Evangelicorum* zu *deputi*ren habe, die Catholische Westphälische Grafen dennoch nicht auszuschliessen seyen, so hat ihm doch der das *Votum curiatum Westphalicum* führende Sachsen-Altenburgische im Angesicht der gantzen Reichs-Versammlung erkläret, daß er es dahin stelle, ob die Catholische Westphälische Grafen zu der Deputation zu ziehen seyen, oder nicht, wenn es aber geschähe, so hätten **sie sich dießfalls mit den Schwäbischen Grafen zu vergleichen.**

Diese Verhandlung enthält den stärcksten Beweiß, daß dieses Votum keinesweges pro mixto, sondern nach denen vorherigen vielfältigen Actibus publicis non interruptis, und somit nach der unläugbaren Observanz pro pure Evangelico erkläret worden sey, und daß die Evangelische Mitglieder dieses Collegii die *Qualitatem Evangelicam contra prætensam qualitatem mixtam* im Angesicht des gantzen Reichs in contradictorio behauptet haben.

Dieses Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll enthält auch einen unwider-

derleglichen Beweiß, daß, wann die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii ad deputandum concurriren wollen, sie solches blos in einer Vergleichung mit dem Schwäbischen Collegio thun können, mithin die jetzige Verweisung dererselben an das Schwäbische Collegium keine neuerliche Erfindung, sondern demjenigen vollkommen gemäß seye, was dießfalls bereits im Jahr 1667. beym Reich beliebet worden, weil wider solche Verweisungen an das Schwäbische Collegium weder von denen Westphälischen Catholischen Herren Grafen, noch auch von übrigen Catholischen Reichs-Ständen noch auch von dem gantzen Reich das mindeste nicht eingewendet, sondern es dabey lediglich belassen worden.

§. 15.

Wenn nun jemand solchen Consensum universalem, welcher auf Evangelischer Seite expresse, auf Catholischer aber tacite zu erkennen gegeben worden, und die daraus entstandene Auskunfft, daß nemlich die Catholische Mitglieder des Westphälischen Grafen-Collegii, ihr Deputations-Recht bloß in einer Vereinigung mit dem Schwäbischen Collegio zu suchen und auszuüben haben, in Zweifel ziehen wollte, so wäre für die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii noch unsicherer, ob und aus welchen Gründen dieselbe ihr Deputations-Recht auf eine andere Art suchen könten, da das Votum curiatum Westphalicum bey dem Reichs-Convent überhaupt, bey denen Deputationibus aber insbesondere pro Evangelico aufgenommen, und in solcher Eigenschafft bißher in contradictorio behauptet worden ist.

§. 16.

Und obwohl besag des in der obigen Anlage sub Lit. B. enthaltenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{6}{16}$ten Nov. 1668. beym Reich damalen wegen der Votorum curiatorum überhaupt eine Frage dahin entstanden, ob bey der Ablegung derselben auf alle denen Curiis einverleibte Stände zu sehen, oder ob selbige nach denen Stimmen der mehreren und wichtigeren Mitglieder vom Reichs-Directorio anzunehmen seyen; so ist doch dabey in Ansehung des von dem Westphälischen Collegio seit seiner Introduction sowohl auf dem vorigen als dem noch fürwährenden Reichs-Tag durch so viele Actus behaupteten und Ao. 1667. in contradictorio durchgesetzten Besitz-Standes als eines pur Evangelischen Voti, nicht die mindeste Veränderung vorgegangen, woraus auf dessen Verwandlung in ein mixtum der mindeste Schluß gemacht werden könte. Vielmehr ist bey diesem Vorgang die Qualitas

Evan-

Evangelica desselben dadurch abermahlen im Angesicht des gantzen Reichs aufs neue behauptet worden, daß, als Oesterreich erwehnete, daß bey denen Prälatischen und Gräflichen Collegiis, wo offt 20. oder 30. Membra nur ein Votum curiatum hätten, keiner vor den andern die Erklärung ablegen könne, von denen Westphälischen Grafen durch Braunschweig-Zell erkläret worden, daß bey dem Westphälischen Collegio bey Erwegung der Collegial-Stimmen zur Formirung des abzulegenden Voti curiati auf die Matricul gegangen worden, und daß, da die Mitglieder bey der Abgebung des Voti curiati zum Reichs-Fürsten-Rath sich nicht viritim erklären könten, sie es auch bey solcher vorhin allezeit beobachteten Observanz noch ferner belassen würden. Denn da der von Oesterreich vorgebrachten Bedencklichkeit, die bey dem Westphälischen Collegio allezeit beobachtete Observanz von der Matricul entgegen gesetzet, und solchem von niemand, auch nicht einmahl einem einzigen derer Catholischen Comitial-Gesandten derer Westphälischen Particular-Häuser (deren doch damalen verschiedene bey dem Reichs-Convent aufgestellet waren) contradiciret oder solches in Abrede gestellet worden, und wie §. 23. seq. gezeiget werden wird, die Evangelische Mitglieder die Catholische sowohl bey der Introducirung des Collegii als auch bey der Eröfnung des noch fürwährenden Reichs-Tags an der Matricul gar vielmahl übertroffen haben; so enthält die obgedachte Antwort der Westphälischen Grafen auf die aufgeworffene Frage wegen derer Votorum curiatorum überhaupt, und also auch des Westphälischen, eine abermahlige offentliche und von niemand, auch denen Catholischen Westphälischen Mitgliedern selbst nicht mißkennete deutliche Aeusserung, daß das Votum curiatum Westphalicum in denen Fällen, wo selbiges nicht aus einhelligen Collegial-Stimmen gefasset werden könne, sondern die Votanten sich in 2. Latera theilen, nach der vorhin allezeit beobachteten Observanz, von welcher man auch nicht abzugehen gedencke, ein Evangelicum seye.

Hätten nun die Catholische Mitglieder sich damalen für berechtiget erachten können, nur den mindesten Anspruch auf eine qualitatem mixtam zu machen; so hätten sie ja die von den Westphälischen Grafen gegebene Erklärung von der die Qualitatem Evangelicam entscheidenden Matricul ohnmöglich unwiderlegt lassen können, dazumahl Oesterreich die Frage, was es vor eine Beschaffenheit mit den Votis curiatis habe, in der Absicht aufgestellet, damit aller Anstand wegen dererselben fernerhin wegfallen möge.

Es ist aber nur allzugewiß, daß ihnen damalen noch der Inhalt desjenigen Memorials, mittelst dessen die Grafen des Westphälischen und

und Nieder-Sächsischen Creyses im Jahr 1653. um das absonderliche Votum curiatum gebeten haben, noch allzufrisch im Gedächtnis gewesen, als in welchen dieses als ein Haupt-Bewegungs-Grund vorgestellet worden:

„ Daß in besagten beeden Kreisen über die 26. Grafschafften, die „ in hohem Anschlage in der *Matricul* stehen, und ein ansehnliches „ dem Reich zum Besten contribuiren, und daß, wenn man untersuche, welcher Religions-Theil den starcken Ausschlag ausmache, die Evangelischen Grafschafften die Catholische über 9. mahl übertreffen.

Dieser Vorgang vom Jahr 1668. enthält also einen um so wichtigeren Beweiß für die Evangelische Eigenschafft des Voti curiati Westphalici, als er dem gantzen Reich den Grund, warum selbiges als ein Evangelisches bey der Introduction aufgenommen worden, bey der Gelegenheit vorgeleget hat, als von dem ersten Catholischen weltlichen Fürsten in der Absicht, damit man wegen der Votorum curiatorum in eine Gewißheit fürs künfftige gesetzet werde, solche wichtige Frage aufgestellet worden ist.

§. 17.

Einen eben so wichtigen Beweiß enthält das in der mehrangezogenen Beylage Lit. B. angeführte Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom $\frac{9}{19}$ten Sept. 1670. nach welchem die **Westphälische** Grafen per Sachsen-Altenburg sich ausdrücklich bedingt haben, daß, gleich wie dieses Gräfl. Collegium, als es ad votum & sessionem in Imperio admittiret, auch dazumahlen zu den extraordinairen Deputationen gelassen worden, also dasselbe auch künfftig davon nicht excludiret, sondern gleich andern Herrn Grafen admittiret werden solle und müsse. In dieser Namens des Westphälischen Collegii, durch einen **Evangelischen** Comitial-Gesandten beschehenen und von niemand widersprochenen Erklärung, liegt also eine abermalige Behauptung des **Evangelischen** Deputations-Rechts dieses Collegii.

§ 18.

Es beweiset überdieß der sub Lit. D. angefügte Extract Reichs-Fürsten-Raths-Protocollorum vom $\frac{25.\ \text{Octob.}}{4.\ \text{Nov.}}$ und $\frac{26.\ \text{Octob.}}{5.\ \text{Nov.}}$ 1670. daß, als der Evangelische Theil im Reichs-Fürsten-Rath damahlen die Westphälische Grafen wiederum deputiren wollen, einige Catholische Stände verlangt haben, daß wegen derer Catholischen Mitglieder des Westphälischen Collegii dieses Votum nicht pro curiato, sondern ambula- Lit. D.

bulatorio dermassen angesehen werden mögte, daß nemlich bald ein Evangelischer Stand desselben, bald aber ein Catholischer von denjenigen, welche ihre Particular-Gesandten bestellet hatten, zu den Deputationen des Westphälischen Collegii gezogen werden solle. Hierzu gab den Anlaß dieses, daß das Westphälische Collegium biß damalen noch in keine rechte Form gebracht war, noch keine ordentliche Directores erwählet, und auch noch keinen Gesandten ernennet hatte, welcher das Votum curiatum Nahmens aller Collegial-Stände für beständig ablegte, sondern in dieser Ablegung die Particular-Bevollmächtigte einzelner Häuser modo ambulatorio dergestalt alternirten, daß, so lange es nicht auf den Religions-Unterschied derer Votorum ankam, zuweilen auch ein Catholischer Particular-Bevollmächtigter zu dessen Ablegung gelangte.

Es glaubten solchemnach verschiedene Catholische Reichs-Stände durch diesen modum ambulatorium die vorherige alleinige qualitatem Evangelicam dieses Voti Westphalici abändern zu können, wann sie es nemlich dahin brächten, daß die Catholische Particular-Gesandten bey Deputationen mit denen Evangelischen auch den modum ambulatorium ausüben dörften.

Es haben aber Braunschweig-Wolffenbüttel, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Zell und Pfaltz-Lautern bezeuget:

a.) Daß bereits auf vorigem Reichs-Tag verglichen worden, daß dieses Westphälische Gräfliche Votum curiatum seyn solle, und

b.) daß solches dem Chur-Maynțischen Directorio auch also angezeiget worden, wie auch

c.) daß diejenige, von welchen dieses Votum wechselsweise vertretten würde, dergestalt, nemlich totius Collegii, sich bey dem Directorio legitimiret hätten.

Pfaltz-Lautern bezeugte eben damahls:

» **daß dieses *Votum* bey dem gantzen Reichs-Tag *NB. absque*
» *contradictione* von Evangelischen seye geführet worden.**

Als aber Directorium Austriacum bey dieser Gelegenheit erwähnte, daß nach Directorii Moguntini Aeusserung sich keine Vollmacht ratione voti curiati, so ihme wegen des Gräflich-Westphälischen Collegii wäre zugestellet worden, finde; so contradicirte **Braunschweig-Wolffenbüttel** mit Vermelden: (nemine contradicente)

Daß er sich selbst *ad votum curiatum legitimi*ret habe; andere hätten es auch gethan, und seye aus den Actis klar, daß dieses Collegium schon etlichemahl deputiret worden; NB. NB. **wie dann dieses hätte seyn können, wann es nicht ein *Votum curiatum* führte?**

Ueber-

Ueberhaupt aber haben Evangelici auf der *Observanz* bestanden, nach welcher das Votum Westphalicum als ein Evangelicum jederzeit zu den Evangelischen Deputationen gezogen worden sey, welches Hildesheim and andere Catholische auch selbst bekennen müßten.

Es haben daher die Directoria im Reichs-Fürsten-Rath, als Hildesheim damahlen mit dem ersten Versuch hervorgetretten, die Evangelische Eigenschafft des Westphälischen Grafen-Collegii, ja sogar qualitatem voti curiati und dessen Deputation ad Latus Evangelicorum streitig zu machen, an diesen Contestationen und Contradictionen keinen Antheil genommen, sondern die Sache dahin verglichen, daß für das-mahl der mehrmahlige modus extraordinarius, daß man das Reichs-Gutachten nicht durch eine Deputation, sondern durch das Chur-Mayntzische Directorium dem Kayserl. Herrn Commissario extradiren solle, zu gebrauchen sey.

Da nun Status Catholici bey ermeldten Contestationen nur denen Catholischen Mitgliedern des Westphälischen Collegii ihre Jura reservirten, und zu deren Begründung auf die Anzahl derer Votorum so provocirten, daß, nachdem sich majora dabey ergeben würden, das Collegium & Votum für Catholisch oder Evangelisch zu halten sey, mithin dieselben selbst eingestehen müssen, daß die bey der Erricht- und Formirung dieses Collegii sich ergebene Mehrheit der Stimmen der einen oder andern Religions-Verwandten die Qualitatem dieses Collegii entscheide; so ergiebt sich auch hieraus der Aufschluß, warum die Catholische hohe Mitglieder bey dem damahligen vielen controvertiren, und bey dem Beystand übriger Catholischer Reichs-Fürsten nichts ausrichten können, indeme die Evangelische Mitglieder die Catholische sowohl in der Anzahl, als nach der Matricul vielmahl übertroffen haben.

§. 19.

Nun versuchten zwar besag des in Lit. B. befindlichen Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli vom $\frac{\text{20. Febr.}}{\text{2. Mart.}}$ 1671. als die Schwäbische Deputations-Sache abermahl vorkam, die Catholische Reichs-Stände aufs neue denen Catholischen Mitgliedern des Westphälischen Collegii eine Alternation mit den Evangelischen zu verschaffen. Die Evangelische gaben solches aber nicht nach, sondern bestunden darauf, daß es beym vorigen (da nemlich dieses Collegium blos als ein Evangelisches zu etwelcher Gleichstellung gegen die mehrere neu aufgenommene Catholische Stimmen im Reichs-Fürsten-Rath recipiret, und gleich nach seiner Introduction sowohl auf dem vorigen als dem noch fürwährenden Reichs-Tag, jederzeit zu denen Evangelischen Ständen gezehlet, und

zu mehreren Deputationen, zu keinen andern aber, als in latere Evangelicorum, gezogen worden, nicht weniger als Catholici bey dem Versuch der Veränderung der Qualitatis Evangelicæ auf die Anzahl der Mitglieder und die Stärcke der Matricul provocirten, solche den deutlichsten Ausschlag pro qualitate Evangelica gegeben) sein Bewenden behalten müsse. Und obwohl Bayern dadurch, daß der Catholischen Absicht sowohl das Petitorium als das Possessorium überall im Weg stunde, und also mit Gründen für die Catholische Westphälische Mitglieder nichts auszurichten war, auf ein anderes Hülffs-Mittel, nemlich auf eine Umfrage im Reichs-Fürsten-Rath antrug, um zu sehen, ob die Majora auf solche Alternation oder ein anderes Temperament ausfielen; so gaben die Evangelische Stände unter dem nachdrücklichen Ausdruck:

„ Es werde sich nicht einmahl das Gräflich-Westphälische Collegium,
„ geschweige so hohe Fürstliche Häuser, von andern überstimmen
„ lassen,

solches doch nicht nach, sondern vielmehr dieses zu erkennen, daß

1.) es eine allbereits ausgemachte und nicht mehr in Umfrag zu stellende Sache sey, wo das Westphälische Collegium zur Deputation zu ziehen, und wo auch allenfalls die Catholische Mitglieder desselben ihr Deputations-Recht zu suchen hätten, und

2.) daß in dieser Sache, ubi status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, keine Majora statt finden.

Es ist also auch damalen nach erfolgter Erklärung von beyden Religions-Theilen, und somit nochmahlen in contradictorio, dieses Votum curiatum als ein Evangelicum behauptet worden.

§. 20.

Auch der Vorgang im Reichs-Fürsten-Rath Mens. Jan. 1676.
vid. Schauroths Sammlung von Conclusis &c. Corporis Evangelicorum Tom. I. pag. 422.

enthält einen Beweiß, daß das *Votum curiatum Westphalicum* Evangelisch seye, und nur *in latere Evangelicorum deputi*ret werden könne.

Denn als damahlen ein Schreiben an den Kayserl. Herrn Principal-Commissarium nach Eichstädt abgehen sollte, so wollten die Evangelische Stände die Westphälische Grafen unter andern auch aus der Ursach mit deputiren, weil die Wetterauische und Fränckische Grafen eben damahlen keinen Comitial-Gesandten hatten.

Es contradicirten aber die Fürstliche Directoria aus dieser alleinigen Ursach, weil keiner von allen denjenigen Gesandten, welche damahlen

len in particulari einiger Westphälischen Grafen Vota führeten, nomine totius Collegii legitimiret seye. In diesem Vorgang liegt das offenbarste Merckmal, daß die Fürstl. Directoria das gantze *Collegium* pro Evangelico anerkannt haben, massen sie sonst sich also ausgedruckt haben würden, daß keiner nomine des gantzen **Evangelischen Theils** derer Westphälischen Grafen sich legitimiret habe.

vid. Reichs-Fürsten-Rath-Protocoll vom 3ten Octob. 1704. ibique votum Magdeburgicum, welches daselbst diesen Vorgang aus dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll von 1676. berichtet.

Es ist zugleich zu bemercken, daß bey dieser von Evangelicis vorgeschlagenen Deputirung des Westphälischen Collegii, einer-denen Catholischen Mitgliedern zu verschaffenden Alternation oder sonstigen Theilnehmung an dem Deputations-Recht dieses Collegii weiter im mindesten nicht gedacht, und also der in einigen vorhergegangenen Fällen von Evangelicis in contradictorio behaupteten Observanz vollkommen nachgegeben worden sey.

§. 21.

Eben so wenig haben die Catholische das mindeste dagegen moviret, als das Westphälische Collegium den $\frac{20}{30}$ten Decemb. 1689. wegen der dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario zu thuenden Neu-Jahrs-Gratulation, besag nachstehenden Auszugs Reichs-Fürsten-Raths-Protocolli, in latere Evangelicorum deputiret worden:

„ 1689. $\frac{20}{30}$ten Decemb. ist man zwar gewöhnlich zu Rath gegangen.
„ Es ist aber weiter nichts passiret, als daß man sich einer gantz extra-
„ ordinairen Deputation wegen der Ihro Hochfürstl. Durchl. zu thun
„ habenden Gratulation zu dem bevorstehenden catholischen neuen
„ Jahr verglichen, und seynd die Deputati nachfolgende:

Churfürstliche:

„ 1. Chur Mayntz. 2. Chur Bayern. 3. Chur Sachsen. 4. Chur
„ Brandenburg.

Fürstliche:

„ **Catholischen Theils.**	**Evangelischen Theils.**
„ Saltzburg	Magdeburg
„ Oesterreich	Bremen
„ Trient	Brandenburg-Culmbach
„ Brixen	Braunschweig-Zell
„ Bayern	Braunschweig-Calenberg
„ Pfaltz-Lautern	Vor-Pommern
„ Schwäbische Prälaten	**Westphälische Grafen.**

Reichs-Städtische:

„ Rheinische Banck	Oberländische Banck
„ Cölln	Nürnberg und
„ Aachen	Memmingen.

§. 22.

Aus diesem allem legt sich nun unwidersprechlich vor Augen,

1.) daß das *Votum curiatum Westphalicum* seit seiner Introducirung in den Reichs-Fürsten-Rath niemahlen anderst als ein Evangelisches angesehen, erkannt und abgeleget worden; insonderheit aber

2.) bey denen Fällen, wo sich die Reichs-Stände in 2. Latera theilen, jederzeit *in latere Evangelicorum* erschienen, und

3.) die Evangelischen seine *qualitatem Evangelicam* sogar in contradictorio wider die Catholische Mitglieder, und die selbige unterstützende Catholische Reichs-Stände dermassen behauptet haben, daß

4.) die Catholische Mitglieder weder ein eintziges mahl einen *Actum Voti curiati Catholici* ausüben, noch auch

5.) mit ihren vermeyntlichen *principiis petitoriis* darwider aufkommen können, sondern

6.) bey ihren dießfallsigen Versuchen lediglich ab- und zur Vergleichung mit dem Schwäbischen Collegio angewiesen worden, und endlich

7.) nach so mehrmahligen dießfallsigen Versuchen, die *qualitatem Evangelicam* haben anerkennen müssen.

§. 23.

Was nun insonderheit das von der Matricul hergenommene principium petitorium betrifft, so ist zwar an- und vor sich eine bekannte Sache, daß

1.) selbige der Regul nach weder die eintzige, noch auch die Haupt-Richtschnur sey, nach welcher die Religions-Eigenschafft eines neu errichteten Voti curiati bemessen werde, indem weder ein Gesetz, noch ein Herkommen selbige als eine solche darstellet, sondern gar verschiedene andere Rucksichten vorwalten können, aus welchen ein neu errichtetes Votum curiatum einer andern Religions-Seite im Reich beygeleget wird, als derjenigen, zu welcher sich die meisten Mitglieder bekennen, und daß

2.) nachdem sich die Matricul bey einem Voto curiato in der Folge der Zeit auf der einen Religions-Seite vermindert, auf der andern aber vermehret, sich hiernach die Religions Eigenschafft desselben keineswegs verändere.

Weil

Weil aber gleichwohl, als man Catholischer Seits die pur Evangelische Eigenschafft des Westphälischen voti curiati in eine mixtam zu verwandeln versuchte, auf die Matricul provociret worden, so wird nicht undienlich seyn, selbige hier etwas genauer zu betrachten.

§. 24.

Es ist nemlich, als verschiedene dem Wetterauischen Collegio vorher einverleibt gewesene uralte Reichs-Gräfl. Evangelische und Catholische Häuser (welche letztere Manderscheid, Blanckenheim, Salm und Marck waren,) mit noch einigen Catholischen, welche vorher der Ehre der Reichs-Standschafft nicht genossen haben, das Nieder-Sächsisch-Westphälische Collegium errichteten, von dem Reich eine Specification derer Mitglieder dieses neuen Collegii, und deren demselben zu incorporirenden Lande verlangt worden. Diese wurde auch den 19. Octob. 1653. übergeben.

Nach solcher waren nun die Evangelische Mitglieder und deren Lande nebst deren Matricular-Anschlag folgende:

	fl.	Xr.
Nassau-Siegen	49	20
- Dietz	83	30
- Dillenburg	123	7
Schaumburg Hessen	60	-
- Lippe	40	-
Oldenburg	216	-
Delmenhorst	80	-
Sayn-Altenkirchen	42	$58\frac{1}{2}$
- Hachenburg	45	$41\frac{1}{2}$
Lippe	120	-
Bentheim	76	-
Steinfurth	40	-
Tecklenburg, nebst übrigen dazu gehörigen in der Matricul nicht ausgeworffenen Graffschafften	76	-
Obere Graffschafft Hoya	28	-
Niedere Graffschafft Hoya	28	-
Diepholt	28	-
Blanckenburg und Rheinstein	24	-
Latus	1160	37

Die Catholische Mitglieder aber und deren Matricular-Anschlag waren:

	fl.	Xr.
Manderscheid und Blanckenheim	32	-
Reifferscheid	6	-
Gronßfeld	12	-
Anholt	12	-
Reckheim	12	-
Grafen von der Marck wegen Schleiden, Kerpen und Saffenburg	18	-
Schwarzenberg wegen Gimborn	52	-
Winnenburg und Beilstein	12	-
9. Summa	Summa 156	-

Barby

	fl.	Xr.
Transport = =	1160	37
Barby = = =	20	=
Rittberg = =	36	=
Ostfrießland =	192	=
Wied Wied = =	36	=
Wied Runckel =	36	=
Ranzau = =	24	=
Pyrmont =	20	=
24. Summa Summa	1524	37

Es sind also bey der Errichtung des Collegii der Evangelischen an der Zahl fast dreymahl soviel als der Catholischen gewesen, und jener Matricular-Anschlag überstieg mehr als 9. mahl dieser ihren.

§. 25.

So wenig nun die in der Folge der Zeit sich ergebende Verminder- oder Vermehrung der Mitglieder von einer oder der andern Religion, oder deren Matricular-Anschlags, die ursprüngliche Verfassung eines Voti curiati verändern kan; und so gewiß vielmehr zur Verwandlung eines Voti Evangelici in ein mixtum ganz andere Umstände, als jene zufällige Begebenheiten, allerwenigstens die Einwilligung aller Evangelischen Mitglieder erfordert werden; so haben doch die Evangelische Mitglieder des Westphälischen Collegii noch weit weniger Ursach, sich um der Matricul willen ihr Evangelisches Votum ganz oder zum Theil entziehen zu lassen, da, ohngeachtet deren vielfältigen Veränderungen in der Anzahl der Glieder, und somit auch in der Matricul die Evangelischen Mitglieder des Westphälischen Collegii und deren Matricular-Anschlag noch gegenwärtig die Catholische und deren Anschlag weit übertreffen. Es sind nemlich noch jezo die Mitglieder und deren Anschlag folgende:

Evangelische	fl.	Xr.	Catholische	fl.	Xr.
Neuwied = =	36	-	Rittberg = =	36	-
Sayn-Altenkirchen	42	58½	Gronßfeld = =	12	-
Sayn-Hachenburg	45	41½	Reckheim = =	12	-
Wied-Runckel =	36	-	Winneburg = =	12	-
Schaumburg-Hessen	60	-	Blanckenheim und Gerolstein =	32	-
Schaumburg-Lippe	40	-	Gehmen = =	4	-
Lippe-Dettmold	120	-	Gimborn = =	52	-
Bentheim =	76	-	Mylendonck = =	16	-
Tecklenburg =	76	-			
Latus	532	40	Latus	176	-

Stein=

	fl.	Xr.		fl.	Xr.
Transport	532	40	Transport	176	-
Steinfurth	40	-	Schleiden	12	-
Hoya	56	-	Reichenstein	12	-
Virneburg	15	-	Reiferscheid	6	-
Diepholdund	28	-	Saffenberg	6	-
Spiegelberg	24	-	13. Vota, welche in Summa betragen.	212	-
Oldenburg und	216	-	und wenn auch		
Delmenhorst	80	-			
Pyrmont	14	-	Wittem mit	28	-
Holzappel	15	-	Kerpen Lomersum mit	20	-
Wickerad	16	-	Bretzenheim mit	20	-
Hallermünde	12	-	Rheineck mit	6	-
Rheinstein	24	-	und Anholt mit	12	-
19. Vota, welche in Suma betragen,	1072	40	5. Stände mit	86	-

nicht ausgetreten und abgegangen wären, so wären doch die Evangelische Stände nicht nur an der Zahl, sondern auch und vornemlich nach der Matricul den Catholischen noch weit überlegen.

§. 26.

Es veroffenbahret sich also sehr deutlich, daß, wann die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii ihr Deputations-Recht ex origine, formatione, natura & matricula Collegii Westphalici herleiten wollen, sie solches keineswegs durchsetzen können, sondern sich ein gleiches mit den Evangelischen Stifftern in dem Rheinischen Prälaten-Collegio und den Evangelischen Mitgliedern des Schwäbischen Collegii, welchen keine Alternation mit den Catholischen zugestanden wird, gefallen lassen müsten.

Sie haben es dahero nicht als eine Verdringung, sondern vielmehr für ein weit glücklicheres Schicksal als jene geniessen, anzusehen, wann ihnen die Evangelische Stände eine Theilnehmung an dem Reichs-Gräfl. Catholischen Deputations-Recht in der Vereinigung mit dem Schwäbischen Collegio gönnen, und sie nach dem Vorgang von 1667. besage Anlage Lit. C. dahin ferner anweisen.

§. 27.

So deutlich nun aus vorstehendem erhellet, daß das pro prætensa qualitate mixta sub a) vorgebrachte Argument von der ursprünglichen Formirung des Westphälischen Collegii in sich dermassen zerfalle, daß selbiges sogar nach denen jenseits selbst aufgestellten principiis petitoriis

pro qualitate Evangelicæ den deutlichsten Ausspruch giebt; eben so wenig spricht denen Catholischen Mitgliedern des Westphälischen Collegii das Wort, daß, wie

ad b.) jenseits vorgebracht wird, sie Catholische Herren Directores gehabt haben, und daß deren Erwählung durch den Grafen-Tags-Schluß von 1698. festgesetzt, somit aber das Collegium Westphalicum hauptsächlich zu einem mixto gemacht worden seyn soll.

§. 28.

Dann es findet sich darinnen kein Wort, daß die aus den vorangezogenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis deutlich vor Augen gelegte qualitas Evangelica in eine mixtam verwandelt worden wäre, welches doch, wenn eine so wichtige Veränderung hätte vorgenommen werden wollen, ausdrücklich zu paciscirен unumgänglich nöthig gewesen wäre.

§. 29.

Es besagt derselbe zwar auf die Frage: Ob ein oder mehrere Directores zu erwählen? „ daß unanimiter geschlossen worden, daß es dießfalls bey dem Concluso vom 18ten Mart. letzthin sein Verbleiben haben, und damahls am 20ten Mart. erwählte beyde Herren Directores dabey continuiren sollen.

Diese Conclusa vom 18ten und 20ten Mart. müssen aber allem Ansehen nach nur mündlich verabfasset worden seyn, weil man selbige nirgends in extenso finden kan. Hingegen ist unanimiter beschlossen worden, daß die Herren Directores jedesmahl und so viel thunlich, von jedweder Seite Rheins einer angenommen werden solle.

§. 30.

Und obwohl auf diesem angeblichen Grafen-Tag beliebt worden, daß an die Stelle des verstorbenen Comitial-Gesandten Ludovici zwey Subjecta, (um, wie es heist, alle Jalousie wegen Differenz der Religion aus dem Weg zu räumen oder doch zu evitiren,) nemlich ein Catholischer und ein Protestantischer erwählet werden sollen, welche bey Reichs-Conventen, Deputationen, oder wo sonsten die gantze Westphälische Grafen-Banck convocirt wird, Nahmens derselben erscheinen, das Votum curiatum führen, und von Rathgang zu Rathgang alterniren sollen; und in dessen Gefolg zum Catholischen der Herr May, Hochfürstlich-Deutschmeisterischer Abgesandter zu Regensburg, und zum protestantischen der Herr Rheinhard Schäffer, Schaumburgischer Abgesandter am Reichstag, per Majora erwählet worden; so wird doch unten §§. 39. -- 41. gezeiget werden, daß diese Wahl zweyer Comitial-

Ge-

Gesandten, von wegen der Evangelischen Stände nicht genehmiget worden, und der Catholische sich nicht einmahl zu legitimiren getrauet habe, sondern seine Dimission wieder nehmen, und dem von Seiten des gantzen Collegii aufgestelleten Evangelischen Herren Henniges die Führung des Voti curiati habe überlassen müssen.

§. 31.

Gleichwie nun dieser Grafen-Tags-Recess überhaupt nicht beweiset, daß das von seinem Ursprung an zu den Evangelischen Ständen je und allezeit gerechnete Collegium zu einem mixto gemacht worden sey, oder daß zu dessen Beweiß jederzeit zwey Directores von verschiedener Religion aufgestellet seyn müssen; also ist auch hiebey noch wohl zu bemercken, daß derselbe von dem wenigsten Theil derer Collegial-Mitglieder mit angegangen, von den meisten Evangelischen aber niemahlen agnosciret worden, und derselbe überhaupt um so weniger als ein verbindlicher Schluß angesehen werden könne, als zu desselben Verabfassung ex parte Evangelicorum nur

Lippe als Director
Sayn Altenkirchen
Sayn Hachenburg
Bentheim
Rittberg und
Virneburg;

ex parte Catholicorum aber nur

Manderscheid
Schleiden
Blanckenheim
Salm Reiferscheid und
Wehlen,

mithin ex parte Evangelicorum nur 6. ex parte Catholicorum aber nur 5. Mitglieder concurriret haben, da doch damahlen der Evangelischen Mitglieder über 20. und der Catholischen wenigstens 12. gewesen. Es ist auch überhaupt bekannt, daß bey einer Societate oder Corpore politico niemahlen der mindern Anzahl der Mitglieder verstattet werde, einen die gantze Societatem binden sollenden Schluß zu machen. Dieses ist ohnehin allzubekannt, als daß man dießfalls die jura communia anzuführen nöthig hätte.

Es fällt solchemnach das ex parte Catholicorum auf diesen Grafen-Tags-Schluß gebauet werden wollende Argument augenscheinlicher massen von selbst hinweg.

§. 32.

§. 32.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß man ganz irriger Weise den Herrn Grafen von Rittberg unter die Catholischen Herren Directores rechne, gestalten derselbe nicht der Catholischen Religion, sondern der A. C. beygethan gewesen, immassen erst zu Anfang dieses Seculi nach Erlöschung des Evangelischen Manns-Stamms derer Grafen von Rittberg, diese Graffschafft an einen Catholischen Herrn, nemlich den Herrn Grafen von Kaunitz gekommen.

Und obwohl hin und wieder dieser Herr Graf von Rittberg, als der erste Evangelische, und der Herr Graf von Gronßfeld, als der erste Catholische Director des Westphälischen Collegii benennet wird; so findet sich doch nirgends, daß sie dazu ordentlich erwählet, oder von ihnen das gantze Directorial-Amt verwaltet worden sey.

Es bezeuget vielmehr die, vor den ersten Westphälischen Grafen-Tags-Receß ausgegeben werdende obermeldte Verabredung einiger Westphälischen Häuser vom Jahr 1698., daß damahlen über die Erwählung eines Directorii und dessen Einrichtung zum erstenmahl deliberiret worden sey. Insonderheit findet sich von dem Herrn Grafen von Gronßfeld ausser der Introduction dieses Collegii sonst keine Verrichtung, die er als Director besorgt hätte.

§. 33.

Ueberhaupt ergiebt sich aus dem angeblichen Grafen-Tags-Schluß vom Jahr 1698. daß

a.) da er von dem mehrern und mächtigeren Theil des Collegii, vornemlich den Evangelischen Mitgliedern desselben nicht errichtet worden, derselbe an sich schon ganz unverbindlich sey.

b.) Daß darin das gedoppelte Directorium nicht sowohl intuitu Religionis, als vielmehr intuitu situs cis- & trans Rhenani zur Besorgung der so sehr weitläufftigen Correspondenz unter so vielen Mitgliedern, und zur Erleichterung der - für ein Mitglied allzugrossen Last beliebt worden.

c.) Daß dieses gedoppelte Directorium nichts beständiges, und

d.) eben jetzo in denen letztern 30. Jahren, nicht in Uebung sey;

e.) daß, obgleich der Herr Graf von Gronßfeld, welcher im Nahmen und anstatt aller Westphälischen und Nieder-Sächsischen Grafen im Febr. 1654. introducirt worden, Catholisch gewesen, dennoch, wie oben angeführte Acta publica ausweisen, das Votum curiatum Westphalicum von Anfang an im Reichs-Fürsten-Rath und in Conferentia Evangelicorum als Evangelisch sich dargestellet

gestellet habe, und dafür vom Reich angesehen und anerkannt worden, mithin

f.) das argumentum à Directoris & Legati Religione ad qualitatem Religionis voti nicht bündig sey.

§. 34.

Daß insonderheit daraus, daß in der Folge die Evangelische Mitglieder dieses Collegii sich die Aufstellung zweyer Herren Directoren, und darunter auch eines Catholischen, haben gefallen lassen, kein Schluß zu machen sey, daß sie ratione voti auch nachgegeben haben, daß selbiges mixtum oder halb Catholisch seyn solle, ist daher hauptsächlich mit abzunehmen, daß solches in keinem einzigen Fall jemahlen unter die Catholische Vota gerechnet worden. Dann wann die Aufstellung eines Catholischen Herrn Directoris einen Beweiß abgeben sollte, daß das Collegium ratione voti dadurch so gut Catholisch worden wäre, als es biß dahin Evangelisch gewesen, so müsten auch Fälle da seyn, wo dasselbe unter die Catholische und nicht unter die Evangelische wäre gezehlet worden.

§. 35.

Daß nun zu solchen Fällen diejenige nicht gehören, wo das Votum abgelegt worden, ohne daß sich das gesamte Reich in zwey Theile abgesondert hätte, verstehet sich von selbst; hingegen aber wird noch das erste Beyspiel gantz vergeblich gesucht werden, wo das Votum Westphalicum bey einer itione in partes oder bey Deputationen (als in welchen beyden Fällen gantz allein die Reichs-Tags-Stimmen in Catholische und Evangelische eingetheilet werden) auf der Catholischen Seite erschienen wäre.

§. 36.

Im Gegentheil aber bewähren die Acta Comitialia gantz deutlich, daß, wann das gesamte Reich sich nach dem Unterschied der Religion in 2. Latera getheilet hat, und es also darauf angekommen ist, bey welchem selbiges abgelegt werden könne, das Westphälische Votum, ohngeachtet Catholische Herrn Directores und Catholische Comitial-Gesandten aufgestellet waren, allezeit zu den Evangelischen sich gesellet habe, auch zu selbigen gezehlet, und darwider weder von den Catholischen Herren Directoren, noch den Catholischen Comitial-Gesandten, noch sonst irgend einem Catholischen Reichs-Stand protestirt worden sey. Den Beweiß hiervon enthält die Anlage sub Lit. E. wo von 1712. biß 1731. (in welchen Jahren ein Catholischer Westphälischer Comi- Lit. E.

tial-Gesandter in der Person des Herrn v. Planer aufgestellet gewesen,) 43. Actus Voti Westphalici Evangelici zum Theil in denen wichtigsten- die gantze Religions-Verfassung im Reich betreffenden- an Kayserl. Majestät gebrachten- und mit Allerhöchstdenenselben verhandelten Angelegenheiten ausgeübet worden sind, wobey nicht ausser Acht zu lassen, daß in den nemlichen Jahren auch ein Catholischer Herr Condirector aufgestellet gewesen.

Es deutet mithin weder ein Catholischer Herr Director, noch auch ein Catholischer Comitial-Gesandter im Westphälischen Collegio dieses an, daß das Votum curiatum mixtum, und eben so gut Catholisch als Evangelisch sey.

§. 37.

Was nun insbesondere das jenseits weiter angebrachte- und oben §. 4. ad c.) angeführte Argument von der Bestellung der Comitial-Gesandten des Westphälischen Grafen-Collegii anbetrifft, so ist hiebey nochmahls wohl zu mercken, daß dieses erst mit dem Schluß des vorigen Reichs-Tags im Jahr 1654. im Reichs-Fürsten-Rath eingeführet worden, mithin zum erstenmahl als ein besonderes Collegium erschienen sey. Gleichwie nun die Grafen zu Reichs-Tägen von Kayserl. Majestät ehedem wie noch jetzo viritim convocirt worden, so sendeten auch damahlen die meiste einzele Reichs-Gräfliche Häuser ihre Gesandten mit Particular-Vollmachten ab, und hatten die Westphälische und Nieder-Sächsische Grafen schon zu der Zeit, als sie noch unter dem Wetterauischen Collegio begriffen waren, im Reichs-Fürsten-Rath Gesandte mit Particular-Vollmachten, wie aus dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 4ten Octob. 1653. zu ersehen, als wo ausdrücklich angemercket ist:

„Saltzburgisch Directorium erinnerte: **der Westphälisch- und „Nieder-Sächsischen Grafen und Herrn Abgesandte und Ge-„walthaber** mögten abtretten, welches auch geschahe.

Lit. F. Es zeiget auch insonderheit die sub Lit. F. hier angefügte Liste, daß im Jahr 1663. und 1664. wegen

Sayn
Schaumburg
Oldenburg
Bentheim und
Tecklenburg
Barby
Lippe
Rheinstein

Vehlen

Vehlen oder Brezenheim
Ranzau und
Zinzendorf, **Evangelische**
hingegen wegen
Blanckenheim und
Manderscheid
Gerolstein
Winnenburg und Beilstein

Catholische Bevollmächtigte sich beym Reichs-Tag legitimiret haben, und daß der Evangelischen mehr als noch einmahl soviel als der Catholischen gewesen, wobey noch merckwürdig ist, daß

a.) wegen Blanckenheim sich den 18ten Novemb. 1702. Herr Johann Friedrich Alexandri, Braunschweig-Wolffenbüttelischer Legations-Rath,
b.) wegen Marck und Schleiden den 20ten Novemb. 1668. Herr Petrus Holtzemius,
c.) wegen Vehlen oder Brezenheim den 9ten May 1664. Herr Johann Wilhelm Willißen, Gräflich-Saynischer Rath, und somit von drey Catholischen Häusern Evangelische Gesandten auf eine Zeitlang legitimiret haben.

§. 38.

Ob nun wohl bey dem Ursprung des Voti curiati Westphalici auf vorigem Reichs-Tag, wie auch bey und nach der Eröffnung des noch fürwährenden Reichs-Tags, Catholische Comitial-Gesandten von Catholischen Westphälischen Grafen anwesend, ja sogar derjenige Graf, welcher nomine Collegii Westphalici introducirt worden, Catholisch gewesen; so ist dennoch, wie oben aus so vielen Protocollis des Reichs-Fürsten-Raths und der Evangelischen Conferenzien beurkundet worden, das Votum der Westphälischen Grafen nicht anderst als ein Evangelisches geführet, angesehen und anerkannt worden, wie dann auch diejenige Gesandte, welche nomine totius Collegii das Votum curiatum Westphalicum im Reichs-Fürsten-Rath und in Conferentia Evangelicorum ablegten, Evangelisch gewesen, und nicht erwiesen werden kan, daß der für einen gemeinschafftlichen Gesandten der gantzen Curiæ Westphalicæ ausgegebene Ludovici, Catholischer Religion gewesen, oder nomine totius curiæ das Votum abgelegt habe.

§. 39.

Wie hingegen im Jahr 1702. die Catholische Westphälische Grafen versucht haben, durch den Hoch- und Deutschmeisterischen Gesandten

v. May

v. May zu sondiren, ob es nicht thunlich sey, für sie ein besonderes Votum abzulegen; wie aber dem Hoch- und Deutschmeisterischen mit Entgegenstellung der Observanz begegnet- und zu erkennen gegeben worden, daß nur Ein Votum curiatum nicht aber zwey abzulegen seyen, und darüber mit ihm, als einem illegitimato nicht communiciret werden könne, ist aus dem sub Lit. G. angebogenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 18ten Sept. 1702. zu ersehen. Lit. G.

§. 40.

Derselbe hat auch bey seiner vermeyntlichen Reservation der Catholischen hohen Mitglieder selbst bemercket, daß er sich aus gewissen erheblichen Ursachen noch nicht einmahl legitimiren können; am Ende aber hat er auf den Widerspruch der Evangelischen Gesandtschafft durch den Ausdruck, **daß er es nur zur Nachricht melden wollen**, genugsam zu erkennen gegeben, „ daß, ob er gleich **vor geraumer Zeit von denen „ Westphälischen Grafen Catholischer Seits** zu Führung des „ Voti curiati begwaltiget worden seye, er doch davon keinen Gebrauch machen könne, sondern dem Evangelischen Gesandten nach bißheriger Observanz weichen müsse.

§. 41.

Lit. H. Insonderheit aber bewähret die sub Lit. H. hier beygeschlossene Vollmacht für den ersten- von beyden Westphälischen Herrn Directoren, und nicht mehr singulatim constituirten Westphälischen Comitial-Gesandten, daß, obgleich der Herr Georg Casimir von May (der vorhergedachte Hoch- und Deutschmeisterische Comitial-Gesandte) von denen Herren Directoren zum Westphälischen Comitial-Gesandten aufgestellet worden, derselbe dennoch seine Dimission „ **aus bewegenden „ Ursachen** gesucht habe, und daß anstatt seiner mit einmüthiger Zu- „ stimmung bey letzt in Cölln gehaltenen Grafen-Tag anwesender Be- „ vollmächtigter und Abgesandten, von neuem von dieser Reichs- „ Gräflich-Westphälischen Banck Abgesandten der Herr Heinrich „ Henniges, Jhro Königl. Majestät in Preussen Hof-Rath und Mag- „ deburgischer Gesandter aufgestellet worden sey.

Solche bewegende Ursache seiner Dimissions-Forderung zeigt sich nun aus den vorangezogenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis darinnen, daß, weil das Votum curiatum Westphalicum in keiner andern Qualität, als nur allein als ein Evangelicum erkannt worden, er als ein Catholischer Gesandter zu dessen Führung nicht admittirt worden, hingegen von Catholischen und Evangelischen Mitgliedern ein Evangelischer Collegial-Gesandter bey dem Reichs-Convent habe aufgestellet

gestellet werden müssen, welches dann in der Person des Herrn Henniges geschehen ist, der dieses Votum curiatum ohne die mindeste Contradiction biß an sein 1711. erfolgtes Lebens-Ende geführet hat.

§. 42.

Nach Ableben dieses Evangelischen Comitial-Gesandten kam abermahl von dem Catholischen Directorio in Vortrag, ob nicht zwey Comitial-Gesandten diversæ Religionis aufgestellet werden wollten, wozu ex parte Catholicorum der Schwäbische Gesandte Planer von Plan vorgeschlagen worden.

Es wurde daher unterm 12ten Januar. 1712. ein Grafen-Tag, insonderheit wegen dieses deliberandi ausgeschrieben, es ist aber solcher nicht zu Stande gekommen.

§. 43.

Man findet auch nirgends, daß die Evangelische Stände in die Auffstellung desselben insgesamt eingewilliget haben, vielmehr zeigt sich dieses, daß, als er sich den 12ten Novemb. 1712. durch eine Directorial-Vollmacht legitimirte, ihn die wenigste Mitglieder, besonders aber die Königliche, Chur- und Fürstliche nicht anerkannt haben.

§. 44.

Hingegen bezeuget die Anlage sub Lit. I. daß, so offt er im Reichs-Fürsten-Rath das Votum curiatum ablegen wollen, mehrere Evangelische Stände, von seiner Auffstellung an biß zu seinem Ableben, darwider protestiret haben. Lit. I.

Insonderheit ist aus den Actis publicis merckwürdig, daß, als Anno 1727. und in den folgenden Jahren, die Chur-Pfältzische Zwingenbergische Lehens-Sache zur Reichs-Berathschlagung gestellt worden, mehrermeldter Herr v. Planer, (welcher als Gesandter des primarii Costantzischen Voti bey andern um diese Zeit abgehaltenen Reichs-Fürsten-Raths-Protocollis gemeiniglich als: **Costanz mit seinen übrigen obhabenden** *Votis* sich vernehmen lassen,)

a.) in denen Protocollis über besagte Zwingenbergische Sache solches nicht gethan habe, sondern als diese den 26. Sept. 1727. im Fürstlichen Collegio zur Umfrage gekommen,

b.) sein letzteres Votum sehr starck widersprochen, und von ihm dabey defectus instructionis angeführet worden; und ob er wohl

c.) damalen zugleich das Reichs-Gräfl. Schwäbische Votum verführet, und zwar solches den 8. May 1729. zweymahl abgeleget hat, das Westphälische dennoch von ihm nicht abgelegt worden sey.

§. 45.

Hierbey ist insonderheit nicht zu vergessen, daß von selbiger Zeit an unter dem gesamten Grafen-Stand aller 4. Collegiorum, und besonders auf allgemeinen Grafen-Conventen eine Haupt-Deliberation darüber gepflogen worden, wie es möglich zu machen sey, daß die Westphälische Catholische Grafen mit dem Schwäbischen Collegio einen gemeinsamen Comitial-Gesandten aufstellen und salariren mögten.

Indem aber weder die mächtigere Mitglieder dieses Collegii, noch auch verschiedene von dem Evangelischen Reichs-Grafen-Stand dazu jemahlen eingewilliget, daß dieses Collegii Votum curiatum anderst als Evangelicum seyn könne; so ist dieser Vorschlag auch nicht zu Stande gekommen, sondern es ist die Westphälische Comitial-Gesandtschafft von dem Tod des Herrn v. Planer, nemlich vom Jahr 1732. biß 1742. ex parte Comitum unbestellt geblieben, inzwischen aber dieses Votum in Comitiis und besonders bey dem Corpore Evangelicorum, durch die Gesandtschafften der Königl. Chur- und Altfürstlichen Mitglieder dieses Collegii fortgeführet worden, wie solches die in der Beylage sub Lit. E. bemerckte 21. leztere Actus bewähren. Es haben daher Catholici Westphalici auf solchen Vorschlag selbst nicht mehr geachtet, sondern in die Aufstellung eines Evangelischen Gesandten in der Person des noch lebenden Herrn v. Pistorius einzuwilligen sich bequemet.

§. 46.

Aus diesem Reichs-Actenmäßigen Hergang legt sich zu hellem Tage, daß

1.) so wenig das Votum curiatum Westphalicum, wann die Reichs-Stände sich in zwey Latera getheilet haben, durch einen Catholischen Gesandten abgeleget worden, so lang noch die einzele Häuser den Reichs-Tag beschickten, eben so wenig

2.) solches nachhero ruhig geschehen seye, nachdem blos die von dem Directorio Nahmens des gantzen Collegii bevollmächtigte Collegial-Gesandten im Reichs-Fürsten-Rath angenommen worden sind; daß vielmehr

3.) der erste Catholische Collegial-Gesandte, Herr v. May gegen die wider sich gehabte Observanz so wenig aufkommen können, daß er sogar

4.) seine Dimission suchen, und einem Evangelischen Platz machen müssen; daß ferner

5.) als nach dessen Ableben sich abermahlen ein Catholischer Collegial-Gesandter in Comitiis legitimiret hat, derselbe bey allen Votis, die

er nomine Collegii, und besonders der ihn hauptsächlich constituirt habenden Catholischen hohen Mitglieder, ablegen wollen, so starcke Widersprüche ex parte Evangelicorum gefunden, daß er niemahlen in einen ruhigen Besitz gekommen, ingleichen daß

6.) auch der Vorschlag wegen Aufstellung zweyer Westphälischen Comitial-Gesandten diversæ Religionis nicht einmahl zum Vollzug gebracht werden können; hingegen

7.) das Votum curiatum Westphalicum seit dessen Introducirung in den Reichs-Fürsten-Rath, ohne die allergeringste Contradiction sowohl bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, als bey den Evangelischen Conferenzien, durch Evangelische Gesandte abgelegt worden, mithin eine non interrupta possessio Evangelicis so starck das Wort spreche, daß dem Vorgeben, als ob die Aufstellung Catholischer Comitial-Gesandten einen Beweiß von der qualitate mixta Voti curiati Westphalici abgebe, der vorerwehnte Actenmäßige Hergang dermassen im Weg stehe, daß jenes nur mißlungene Versuche, nicht aber eine Possession ausmachet.

§. 47.

Eben so wenig wird die angebliche *qualitas mixta Collegii Westphalici* durch das ad d.) jenseits vorgebrachte Argument, daß nemlich bey der Catholischen sowohl als der Evangelischen Westphälischen *Comitial*-Gesandten Vollmachten die Unterschrifften des Catholischen wie des Evangelischen Herrn Directoris befindlich gewesen, bewiesen.

Denn da die Catholische hohe Mitglieder zur *Comitial*-Gesandtschafft concurriren sollen, so wird auch dem Catholischen Directorio die Mit-Unterschrifft der Vollmacht nicht verwehret. Es kommt aber bekanntlich bey denen aus Mitgliedern von zweyerley Religion bestehenden Curiis, so lange sich die Reichs-Stände nicht in 2. Latera theilen, auf die Religion der Constituenten so wenig als der Gesandten an, da hingegen die Fälle, wo sich das Reich nach der Religion in zwey Seiten theilet, und die bey selbigem beobachtete Observanz, dieses bestimmen, zu welcher Seite das Votum jederzeit gerechnet worden, und welcher Religion der *Comitial*-Gesandte eigentlich beygethan seyn müsse.

So wenig nun das Rheinische Prälaten- und das Schwäbische Grafen-Collegium als mixta bey dem Reich gelten, obschon die Evangelische Stiffter zu jenes- und die Evangelische Graffschafften zu dieses Collegii Comitial-Gesandtschafft concurriren; eben so wenig deutet die Concurrenz der Catholischen Mitglieder des Westphälischen Collegii zu desselben Comitial-Gesandtschafft ein Collegium mixtum an; da vielmehr die Catholische Mitglieder die Evangelische Comitial-Gesandtschafft

schafft mit constituiren, und alle ihre Versuche für die Aufstellung eines Catholischen Comitial-Gesandten, wie im vorhergehenden gezeiget worden, dermassen vergeblich gewesen, daß, wann sie ihre Theilnehmung an der Summa Imperii nicht gantz schlaffen lassen wollen, sie solche durch keinen andern, als einen Evangelischen Gesandten ruhig und ohne Contradiction ausüben können; so ist gantz klar, daß, solcher Unterschrifften ohngeachtet, das Votum curiatum Westphalicum dennoch kein mixtum, sondern merè Evangelicum seye.

§. 48.

So ist auch, was den oben §. 4. sub e.) angeführten jenseitigen vermeyntlichen Grund pro qualitate mixta Collegii Westphalici anbetrifft, in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 18ten Sept. 1702. nichts weiter, was das Westphälische Collegium angehet, zu finden, als was der sub Lit. G. angezogene Extract enthält.

Nachdem nun vermög desselben an gedachtem Tag das Votum Westphalicum durch den Hertzogl. Braunschweig-Zellischen, und also durch einen Evangelischen abgelegt worden, ohngeachtet der Hoch- und Deutschmeisterische, Herr von May, zum Catholischen Westphälischen Gesandten schon einige Jahr vorher ernennet war, und sich als solchen beym Reich darstellen sollen, mithin derselbe, wann jemahlen ein Catholischer Comitial-Gesandter zur Ablegung des Voti curiati gelassen worden wäre, solches um so mehr abzulegen gehabt hätte, als der mit ihm zu gleicher Zeit Anno 1698. zum Evangelischen Gesandten constituirte Herr Reinhard Schäffer schon über Jahr und Tag todt war; so veroffenbahret sich daraus deutlich, daß sich der Gegentheil auf einen Vorgang beziehe, welcher dessen daraus machen wollenden Folgerung eines Collegii mixti gerad entgegen stehet.

Es zeigt auch der gantze Vorgang, daß der Hoch- und Deutschmeisterische, ohngeachtet dessen Anno 1698. erfolgten anmaßlichen Bestellung, doch 4. Jahre hernach seine Vollmacht zu übergeben sich noch nicht getrauet, sondern blos damit begnüget habe, die jura competentia unter der Aeusserung, daß er auch diesesmahl nicht votiren könne, vorzubehalten, und daß ihm von dem-das Votum curiatum ablegenden Evangelischen Gesandten darauf die Observantia contraria dermassen entgegen gesetzt worden, daß er hierwider nicht das mindeste einzuwenden gewust, sondern blos geantwortet, daß er es nur zur Nachricht melden wollen.

§. 49.

Man kan solchemnach dem unpartheyischen Urtheil eines jeden getrost überlassen, ob dieser Hergang nicht einer der deutlichsten Beweise

weise seye, daß das Votum curiatum Westphalicum keineswegs mixtum, sondern als ein Evangelicum, ohngeachtet der Aufstellung eines Catholischen Herrn Directoris, und eines Catholischen mit einer Directorial-Vollmacht versehenen Comitial-Gesandten, in contradictorio behauptet worden seye.

§. 50.

Es fehlet auch in betreff des jenseits ad f.) vorgebrachten Arguments so viel, daß der Vorgang in Conferentia Catholicorum einen Beweiß pro qualitate mixta Collegii Westphalici darstelle, daß vielmehr das gerade Gegentheil aus folgendem Extractu Protocolli de Acto Sabbathi de 8va May 1728. * in Conferentia Catholicorum in dem Dominicaner-Closter zu Regensburg ratione der Chur-Pfältzischen Zwingenbergischen Lehens-Sache erhellet:

„ Chur-Maynz proponirte etc.
„ etc. **Schwäbisch und Rheinische Prälaten**: adfirmative.
„ **Schwäbisch-Gräfliches** *Collegium*: erwartet Instruction.
„ **Reichs-Stadt Cölln und Aachen**: adfirmative.
„ **Chur-Maynz.** Nachdem die Majora in adfirmativam vorhan-
„ den, so wolle er sich denenselben in quæstione an? per totum
„ fügen.

Wann man nun hiebey bemercket, daß der **damahlige Gesandte des Gräflich-Schwäbischen** *Collegii* **von** *Planer* sich im Reichs-Fürsten-Rath **zugleich als den Gesandten des Westphälischen Grafen**-*Collegii* dargestellet; daselbst aber von den Evangelischen ohnabläßigen Widerspruch erlitten hat; so veroffenbaret sich auf das deutlichste, daß er sowohl, als Directorium Moguntinum, die qualitatem Evangelicam Voti curiati Westphalici anerkannt haben müsse, massen er sonst in Conferentia Catholicorum eben sowohl wegen des Westphälischen Grafen-Collegii aufgerufen seyn, und votiret-oder voti loco defectum Instructionis vorgeschützet haben würde, als von wegen des Schwäbischen geschehen ist.

§. 51.

Es beweisen also alle bißher erwogene-jenseits vorgebrachte Gründe so wenig die vorgebliche qualitatem mixtam, daß sie vielmehr

---

(*) Nota, daß dieses Jahr in Fabri Staats-Cantzley Tom. LIII. pag. 236. irrig abgedruckt sey: 1729. solches veroffenbaret sich aus Zusammenhaltung derer pag. 246. 252 & 311. wie auch aus Mosers Reichs-Fama P. V. pag. 559. und 562.

augenscheinlich zeigen, daß das Votum curiatum Westphalicum seit dessen Introducirung in den Reichs-Fürsten-Rath biß auf gegenwärtige Zeit pure Evangelicum gewesen, und davor bey allen Reichs-Tags-Handlungen angesehen worden sey.

§. 52.

Gleichwie nun insonderheit das Deputations-Recht des Westphälischen Collegii in allen bißher ermeldten Vorgängen im Reichs-Fürsten-Rath gantz allein in latere Evangelicorum ausgeübet, und sogar in contradictorio dermassen behauptet worden, daß den Catholischen Mitgliedern desselben nichts anders übrig geblieben, als daß sie sich, wenn sie an Reichs-Deputationen einen Antheil nehmen wollen, dießfalls mit dem Schwäbischen Collegio zu vereinbaren haben;

Also liegt darinnen, daß sie bey der zweyten Classe der gegenwärtigen Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation einen **Westphälischen Catholischen** Subdelegatum aufstellen wollen, eine doppelte Contravention.

Die erste ist diese, daß sie als **Mitglieder des Westphälischen** *Collegii in latere Catholicorum deputi*ren wollen, da doch dieses Collegii Deputations-Recht nicht ein eintziges mahl anderst als in latere Evangelicorum ausgeübet, und vom gesamten Reich erkannt worden.

Der zweyte bestehet aber darinnen, daß sie durch den Ausdruck: **Westphälische Grafen**, sich eine Alternation oder Turnum mit dem Schwäbischen Collegio zueignen, bevor noch solcher mit demselben verglichen, und von Kayser und Reich, wie es bey dergleichen Reichs-Deputations-Einrichtungen Reichs-Verfassungsmäßig und herkömmlich ist, anerkannt worden.

§. 53.

Dieses Benehmen rechtfertiget der jenseits, nach §. 4. ad II.) vorgebrachte Grund: „ als ob das Schema Deputationis de 1654. an die „ 10te Stelle von beyden Religions-Seiten blos einen Grafen erfor- „ dern, folglich die Catholische Westphälische Mitglieder auch ohne „ Concurrenz des Schwäbischen Collegii, einen eigenen Subdelegatum „ an obgedachten Platz aufzustellen und zu bevollmächtigen berechtiget „ seyen, „ keineswegs, wie sich solches aus dem nachfolgenden zu hellem Tage leget.

§. 54.

Es ist nemlich gantz natürlich, daß, da das Schema d. a. 1654. weder ein Collegium, noch auch bestimmte Reichs-Gräfliche Häuser berufet,

berufet, der allgemeine Ausdruck: **Ein Graf**, den gesamten Deputationsfähigen Reichs-Grafen-Stand auf seiner Religions-Seite andeute, und diesem überlasse, ob er sein Deputations-Recht conjunctim ausüben, oder sich dießfalls Classenweiß, oder auf andere Art unter sich vergleichen wolle.

So lange nun solcher Vergleich noch nicht erfolgt ist, so würde der Theil, der sich solches in einer oder mehrern Classen allein beylegen wollte, den andern verkürzen, es wäre dann, daß der andere keine Theilnehmung verlangte.

Im letztern Fall muß aber die derelictio juris deputandi des übrigen unter dem allgemeinen Ausdruck: **Ein Graf**, begriffenen Theils keinem Zweiffel mehr unterworffen seyn.

In beyden Fällen kan aber doch der-dasselbe ausüben wollende Theil sich nicht eine Benennung beylegen, unter welcher ihm auf seiner Religions-Seite solches Recht noch nie eingestanden worden, sondern unter welcher nur die Glieder von der andern Religion auf ihrer Religions-Seite zu deputiren, berechtiget sind.

Wann aber gleichwohl solche Benennung sich beygeleget werden will; so zeigt solches deutlich den Willen und Absicht, den andern zu solcher Benennung allein berechtigten Theil, in seinen Rechten und in seinem Besitz-Stand, zu beeinträchtigen und zu unterbrechen.

§. 55.

Da nun in vorhergehenden genugsam ausgeführet worden, daß das Westphälische Collegium seit seiner Einführung in den Reichs-Fürsten-Rath, und seit der Errichtung des Schematis Deputationum, nirgends anders als in latere Evangelicorum zu den Reichs-Deputationen gezogen, denen Catholischen Mitgliedern desselben aber noch niemahlen ein Deputations-Recht unter der Benennung Westphälische Grafen, oder des Westphälischen Collegii, zugestanden, sondern dieselben, so offt sie mit solcher Prætension herfürgetretten sind, insonderheit zu den Deputationen zu Reichs-Cammer-Gerichts-Visitationen, zur Vereinigung mit dem Schwäbischen Collegio, specialiter angewiesen worden; so ist es gantz unwidersprechlich, daß, wann sie auch mit Ausschliessung des Schwäbischen Collegii, das Reichs-Gräfl. Catholische Deputations-Recht in der zweyten Visitations-Classe allein ausüben wollen, sie sich dennoch dabey des Ausdrucks: **Westphälische Grafen**, nicht bedienen können, weil ihnen noch nie als solchen, sondern blos als **Catholischen** Deputations-fähigen Reichs-Grafen eine Theilnehmung an dem Reichs-Gräflichen Deputations-Recht zugestanden worden.

§. 56.

§. 56.

Es ist solchemnach unläugbar, daß deren Aufruf als **Westphälische** Grafen in latere Catholicorum nichts anders anzeige, als daß man sich von Seiten ihrer, und des ihnen beyhaltenden Catholischen Reichs-Theils an dasjenige, was wegen der Qualität des Voti curiati Westphalici und dessen Deputations-Rechts, wie auch der Deputations-Befugnis der Catholischen Mitglieder desselben beym Reich so vielfältig verhandelt, und besonders in Ansehung der qualitatis Evangelicæ dieses Collegii so mehrmahlen in contradictorio behauptet worden, nicht kehren, sondern den gegenwärtigen Fall, und die in solchem erschnellete majora vota der Herren Visitatoren benutzen wollen, um das Westphälische Collegium in seiner possessione solitaria & non interrupta in latere Evangelicorum tam votandi, quam deputandi zu unterbrechen, dieses Collegium als ein mixtum darzustellen, somit ein Votum Evangelicum halb Catholisch zu machen, und dadurch den Evangelischen Reichs-Theil um ein halbes Votum zu schwächen.

§. 57.

Diese Absicht muß den Evangelischen Höchst und Hohen Reichs-Theil um so anfmercksamer machen, als die sämtliche Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii auf dem Grafen-Tag in Anno 1747. sich von dem Collegio getrennet, und biß diese Stunde auf die so vielfältige Directorial-Mahnungen keinen Kreutzer zu denen-von ihnen selbst vorhero mit bewilligt- und repartirten Collegial-Præstandis abgetragen, auch seit dieser Zeit ihre Geschäffte beym Reich e. gr. Legitimationes zur Reichs-Standschafft, moderationes matriculæ &c. nicht durch des Westphälischen *Collegii Comitial*-Gesandten, sondern durch andere Personen besorgen lassen.

Da sie nun den Nahmen des von ihnen verlassenen *Collegii* keineswegs führen können, biß sie sich vorhero als würckliche Mitglieder desselben wieder dargestellt haben, so sind die Evangelsche Mitglieder des Westphälischen *Collegii* auch aus diesem Grunde befugt, solcher Anmassung noch gantz besonders zu widersprechen, und ihre Höchst und Hohe Evangelische Reichs-Mitstände angelegentlichst zu ersuchen, die würcksamste Maaß-Regeln zu ergreiffen, daß solche Anmassung ungesäumt abgestellet werde.

§. 58.

Diesem bestbefugten Ansuchen kan die-durch eine **Reichs-Städtische** über die Deputation eines Voti curiati des **Reichs-Fürsten-Raths** provisorie abgelegte Stimme, erwachsene Stimm-Mehrheit, und

und das darauf gegründete Visitations-Conclusum Sess. 902. nicht præjudiciren, dann, da es bey der Vollmacht des sich als Catholischen Westphälischen darstellen wollenden Herrn Gevollmächtigten nicht blos auf die Formalien und z. E. darauf, daß die Instrumenta relata, nemlich die Vereinbahrung und der Auftrag, worauf sich darin bezogen ist, nicht beygebracht sind, sondern auch darauf ankam, daß sie im Nahmen solcher Reichs-Grafen ausgestellet worden, welchen noch nie ein Deputations-Recht anderst, als in einer Vereinigung mit dem Reichs-Gräfl. Schwäbischen Collegio, keineswegs aber ein **Westphälisches Catholisches** *Deputations*-Recht eingestanden worden, und welchen in der erscheinen wollenden Qualität alles, was dießfalls jemahlen beym Reich vorgekommen, entgegen stehet, ein Hochlöbl. Visitations-Consess aber auch nicht provisorie jemanden ein vorher noch nie gehabtes *Deputations*-Recht beylegen kan; so ist gantz unwidersprechlich, daß diese Sache nicht für die Visitation gehöre, mithin selbige auch allda nicht per majora, ja nicht einmahl per unanimia habe entschieden werden können.

§. 59.

Und obwohl es scheinet, daß der Ausdruck des *Schematis Deputationis de Anno* 1654. **Ein Graf**, einen Grund zur interimistischen Zulassung, wann die Vollmacht blos auf einen Reichs-Gräfl. Catholischen *Subdelegatum* gelautet hätte, und der Aufruf **Westphälische Grafen** oder **Westphälischer** *Subdelegatus* vermieden worden wäre, so lange hätte abgeben können, biß wegen des ausüben wollenden *Deputations*-Rechts und allenfallsigen weitern Interpretation des so eben erwähnten Schema vom Jahr 1654. beym versammleten Reich die Entscheidung erfolgt wäre; so ware es doch ausser der Competenz dieses Hochlöbl. Visitations-Consesses, den Streit über das Recht des deputiren wollenden Standes per majora zu entscheiden, sobald die Chur- und Fürstliche, auch Gräfliche Evangelische Herren Visitatores als Contradictores auftraten, und solches Recht mit Beystimmung des unläugbaren Reichs Herkommens in Abrede stelleten.

§. 60.

Es ist dieses um so weniger einem Zweifel unterworffen, als das Classen-Rectifications-Werck (dessen eintziger Gegenstand ist, diejenige Stände, von welchen Subdelegationen anzunehmen sind, zu bestimmen) nicht bey der Visitation, sondern bey dem versammleten Reich vorgenommen wird, mithin derjenige, dessen Recht einige oder alle Herren Visitatores nicht klar finden, es sich selbsten zuschreiben muß, daß

er seine dießfallsige Prætension bey der vorgegangenen Classen-Rectification zu suchen, unterlassen hat. Je weniger nun zu glauben ist, daß solches blos übersehen worden sey; desto bedencklicher fällt es den Evangelischen Höchst und Hohen Reichs-Mitständen, daß ein Recht, womit man am Reich das Licht zu rechter Zeit gescheuet hat, an einer incompetenten Stelle zum offenbaren Schaden des Corporis Evangelicorum erschlichen, ja vielmehr durch die alleinige Vota lateris Catholicorum mit Zuziehung einer Reichs-Städtischen A. C. erschnellet werden will.

§. 61.

Eben so nichtig ist auch ad III.) das Vorgeben, als ob man Evangelischer Seits der Aufstellung einer Westphälisch-Catholischen Subdelegation um deßwillen nicht widersprechen könne, weil der gesamte Evangelische Reichs-Grafen-Stand, insonderheit aber das Directorium des Nieder-Sächsisch-Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii zur Aufstellung einer Reichs-Gräfl. Catholisch-Westphälischen Subdelegation behülflich gewesen, den dießfalls sich ergebenen Anstand vermitteln helffen, und insonderheit Ihro Kayserl. Majestät um dessen Schlichtung angegangen, auch nach erfolgter Einberufung der Catholisch-Westphälischen Mitglieder mit dem Herrn Grafen von Metternich eine solche Convention eingegangen hätte, woraus sich ein-in Einigkeit eingeleitet- und beschlossenes Geschäfft darstelle, welches vom Ursprung bis zum letzten Schritt, mit gesamter Einverständniß und Gutbefinden behandelt worden seye.

§. 62.

Nun ist zwar schon in Seff. 942. von den fürtreflichen Evangelischen Subdelegationen, derjenigen Rechtfertigung, welche der Reichs-Gräfl. Catholische Herr Bevollmächtigte daher nehmen wollen, die nachdrücklichste Abfertigung damit gegeben worden, daß, wenn auch solches alles geschehen wäre, es doch den übrigen Höchst und Hohen Reichs-Ständen nicht Maas und Ziel vorschreiben könne.

Um aber doch sowohl den Ungrund und die Dreistigkeit solcher Aufbürdungen, als auch dieses vor Augen zu legen, wie wenig der gesamte Evangelische Reichs-Grafen-Stand, und wie wenig insonderheit das Westphälische Collegium gemeynet gewesen, in dieser Sache andere Grund-Sätze aufzustellen, als welche vom gesamten Reich, insonderheit aber von allen Evangelischen Höchst und Hohen Reichs-Mitständen in Ansehung des Reichs-Gräflichen Deputations-Rechts,

und

und insonderheit der Curiæ Westphalicæ anerkannt worden sind; so wird nöthig seyn, den wahren Hergang allhier zu erzehlen.

§. 63.

Als nemlich aus der Erklärung des Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegii zum Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom 28ten Julii 1766. zu entnehmen war, daß dasselbe die den Catholischen Reichs-Grafen auf der Catholischen Seite angewiesene 10te Deputations-Stimme an Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz in der ersten Classe abgegeben habe; so erregte solches bey den andern drey Reichs-Gräflichen Collegiis um so mehr ein billiges Befremden, als in der unter allen 4. Collegiis subsistirenden Grafen-Union ausdrücklich verordnet ist, daß in wichtigen Sachen, (wie dann diese Abgebung einer Deputations-Stimme eine der wichtigsten ist) vorher mit allen Collegiis und deren Directoriis eine Communication und Ueberlegung gepflogen, und ohne allerseitige Einwilligung von einem Collegio nichts besonders beschlossen werden solle.

§. 64.

Nachdem nun ersagtes Reichs-Gräfl. Schwäbisches Collegium sich beygehen ließ, ersagte Stimme noch weiter, und zwar auch zur zweyten Classe zu veräussern, und an Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern abzutreten, solches aber den übrigen Reichs-Gräflichen Directoriis ad solam notitiam eröfnete; so haben diese für nöthig befunden, darwider, daß auf solche Art die Helffte des Grafen-Standes von einer Classe zur andern von seiner Concurrenz zu den Reichs-Cammer-Gerichts-Visitationen verdrungen würde, vorerst Protestations-Schreiben an Schwaben zu erlassen.

§. 65.

Insonderheit aber ist dem Hohen Herrn Directori des Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii von den Catholischen Mitgliedern desselben der besondere Auftrag geschehen, in dieser ihnen, als Theilnehmern an dem Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Recht, besonders äusserst wichtigen Angelegenheit, Ihre hierunter befangene Deputations-Gerechtsame wahrzunehmen, und die Sache dergestalt directorialiter einzuleiten, daß das ihnen zugefügte empfindliche Nachtheil wieder aufgehoben, und ihre unbezweiffelte Befugnis sicher gestellet werde.

§. 66.

Diesem Auftrag zufolge haben dann der Westphälische hohe Herr Director

Director ein nachdrückliches Protestations-Schreiben an das Schwäbische Collegium verfassen = den Catholischen Mitgliedern des Westphälischen Collegii ad monendum zufertigen = und nach dessen erfolgten Genehmigung den 8ten Junii 1769. an seine Behörde abgehen lassen.

§. 67.

In diesem Protestations-Schreiben wird die Befugnis zu dem Widerspruch der Westphälisch = Catholischen Mitglieder wider gedachte einseitige Uebertragung des Schwäbischen Collegii darinnen hauptsächlich begründet, daß, „ob sie gleich nach der Lage ihrer Lande einer „**Evangelischen** *Curiæ* beygetretten, dennoch keinesweges zu behaup„ten stehe, daß sie dadurch sich eines ihrem Stand anklebenden juris „personalis begeben, oder dessen beraubt worden, sondern, daß sie „dem ohngeachtet, zu den Reichs=Deputationen dergestalt qualificirt „und berechtiget seyen, daß, ob sie wohl NB. **kein besonderes** *Votum* „**bey der jetztmahligen Reichs** = *Deputation* (nemlich zu gegenwärtiger Reichs=Cammer = Gerichts = Visitation) **sich anmassen können**, „dennoch das jus deputationis eine solche res indivisibilis geblieben, daß, „ob solches wohl durch die Errichtung der Grafen=Collegiorum, quo„admodum exercendi den Grafen = Collegiis vorzüglich beygeleget „worden, dennoch die = dazu mit berechtigte Mitglieder eines andern „Collegii davon so wenig ausgeschlossen worden seyen, daß emergente „casu das gemeinsame Reichs = Gräfl. Deputations-Recht auch von „einem einzeln Glied eben so NB. **in seiner Maase** ausgeübet werden „könne, wie es sonsten die sämtliche Reichs=Gräfliche Collegia aus„zuüben berechtiget wären.„

§. 68.

In dieser Haupt=Stelle liegen keine andere Säze als folgende:

1.) Durch die Eintheilung des Reichs=Grafen=Standes in seine 4. Curias, hat derselbe an seinem vorher gehabten Deputations-Recht keine Verminderung, sondern

2.) nur in Ansehung dessen Ausübung, diese Modification erlitten, daß es hauptsächlich den verschiedenen Curiis beygeleget worden. Da nun

3.) die Curia Westphalica Evangelisch ist, und ihr Deputations-Recht in latere Evangelicorum ausübet, mithin

4.) die Catholische Mitglieder derselben daran keinen Theil nehmen können, gleichwohl

5.) sie dadurch, daß sie sich in dieselbe Curiam begeben, ihres gehabten Deputations-Rechts nicht beraubet worden sind; so kan

6.) das

6.) das Schwäbische Collegium die Westphälisch-Catholische Mitglieder, wenn sie gleich Glieder einer andern Curiæ sind, von der Theilnehmung an dem Catholischen Reichs-Gräflichen Deputations-Recht nicht ausschliessen. Weil aber

7.) das Reichs-Gräfliche Deputations-Recht quoadmodum exercendi hauptsächlich den Curiis beygeleget ist; so können

8.) die Catholische Mitglieder der Westphälischen Curiæ kein besonderes Deputations-Votum sich anmassen, sondern sie verlangen

9.) nur, daß die Schwäbische Curia, welcher nach der Collegial-Eintheilung das Catholische Deputations-Recht hauptsächlich gebühret, sie

10.) als Catholische Mitglieder einer Evangelischen Curiæ, von der Theilnehmung an dem Catholischen Deputations-Recht nicht ausschliessen solle, weil sie

11.) durch ihre Beygesellung zu einer Evangelischen Curiæ, an deren Deputations-Recht sie keinen Theil haben, auf ihre Befugnisse an dem Catholischen Deputations-Recht so wenig renunciiret haben, daß

12.) emergente casu (wenn nemlich das Schwäbische Collegium gar nicht deputiren wollte oder könte) das gemeinsame Reichs-Gräfliche Deputations-Recht (nemlich in latere Catholicorum) von ihnen alleine

13.) eben so, NB. **in seiner Maase** (nemlich

a.) nach vorheriger Gewißheit, daß das Schwäbische Collegium keinen Antheil daran nehmen wolle, oder könne, wie auch

b.) nach vorheriger dießfallsiger Anzeige beym Reich, und

c.) nicht als Westphälische Grafen, da die Curia Westphalica in latere Evangelicorum zu deputiren hat, sondern

d.) als Catholische Grafen für Sich und Nahmens der Schwäbisch-Catholischen Curiæ) ausgeübet werden könne, wie es sonsten die Catholische Curia auszuüben berechtiget wäre.

§. 69.

Hierbey ist noch wohl zu mercken, daß in dem gantzen übrigen Inhalt dieses Protestations-Schreibens kein Wort davon, daß die Catholisch-Westphälische Mitglieder allein zu der einen oder andern Classe berechtigt seyen, fürgebracht, sondern der Schluß-Antrag lediglich in generalioribus dahin gemacht worden, daß das Nachtheil redressiret, und die Sache wieder in ihr rechtes Geleis (daß nemlich sich das Schwäbische Collegium die Disposition über das Reichs-Gräflich-Catholische Deputations-Recht nicht allein und mit Ausschluß der Westphälischen Catholischen Mitglieder anmasse) gebracht werden möge.

§. 70.

Wer nun diesen = von den Catholisch = Westphälischen Mitgliedern durch ihre vollkommene Genehmigung für unstreitig wahr und richtig eingestandenen Inhalt dieses Protestations - Schreibens mit demjenigen vergleichet, was der Reichs = Gräflich = Catholische Herr Bevollmächtigte in der 929. Session daraus herleiten will, dem werden die Gefährde volle Verdrehungen von selbst in die Augen leuchten, wenn er den Inhalt solchen Protestations - Schreibens sowohl, als alle andere Verwendungen des Evangelischen Reichs = Grafen = Standes, und insonderheit des Westphälischen Hohen Herrn Directoris, dahin auslegen will, als hätte man die eigene Aufstellung einer Westphälisch = Catholischen Reichs = Gräflichen Subdelegation gegen das Schwäbische Collegium verfochten, da doch der gantze Inhalt das klare Gegentheil und dieses bewähret, daß man dem Schwäbischen Collegio weiter nichts bestritten, als daß es

1.) über eine = den gantzen Grafen = Stand betreffende wichtigste Angelegenheit alleine, und ohne vorherige unionsmäßige Communication, zum Nachtheil des gesamten Grafen = Standes disponiren, und

2.) durch seine anmaßliche Veräusserung des Catholischen Reichs = Gräflichen Deputations - Rechts, die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii um ihre Theilnehmung an demjenigen Reichsständischen eminenten Vorrecht bringen wollen, dessen sie sich durch die Beygesellung zum Westphälischen Collegio, als einer Evangelischen Curiæ, nicht verlustig gemacht noch begeben haben.

§. 71.

Weil nun das Schwäbische Collegium solche Protestations - Schreiben unbeantwortet ließ, und dadurch zu erkennen gab, daß es von seinem vorgedachten unions - widrigen Benehmen auf solche Vorstellungen noch nicht ablassen wolle; so wurde nach mehreren Deliberationen endlich per majora beschlossen, an Kayserl. Majestät diejenige Litteras humillimas zu erlassen, welchen der Reichs = Gräflich = Catholische Herr Bevollmächtigte in Seß. 929. ebenfalls einen so verkehrten Sinn beyzumessen gewaget hat.

§. 72.

Wer auf dasjenige, was derselbe selbst Membro VII. daraus Auszugs = weise anführet, und besonders auf die Stellen:

a.) „ Daß das Schwäbische Collegium die = in Comitiis anerkannte
„ Catholisch = Fürst = und Reichs = Gräfliche Mitglieder der übri-
„ gen Collegiorum in ihr Consortium, quoad Deputationes Impe-
„ rii annehmen müsse, und

b.) daß

b.) „ daß diejenige Mitglieder des Reichs-Grafen-Standes, wel-
„ che das Schwäbische Reichs-Grafen-Collegium ausmachen,
„ durch solche Cessiones die übrige, welche wegen Erleichterung
„ der Correspondenz, NB. **in Sachen, darinnen es auf den**
„ **Religions-Unterschied nicht ankommt**, mit den Evange-
„ lischen Mitgliedern in Francken und Westphalen in Collegia ge-
„ tretten seyen, in ihrem unstreitigen jure quæsito lædiren wür-
„ den, und daß

c.) „ in dem Fall die Schwäbische Reichs-Grafen bey der Ausübung
„ der Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Stimme nicht
„ selbsten concurriren wollten, sie doch den Catholischen Gliedern
„ der übrigen Reichs-Gräflichen Collegiorum das NB. **mit je-**
„ **nem gemeinhabende** *jus deputandi* nicht entziehen können, „
einen Blick wirfft, der findet sogleich, daß diese Litteræ humillimæ ad Imperatorem in der Haupt-Sache nichts anders enthalten, als was in dem obgedachten Protestations-Schreiben vom Westphälischen Directorio, Nahmens der Catholisch-Westphälischen Mitglieder, dem Schwäbischen Collegio zu Gemüthe geführet worden.

Wenn man nun den Schluß des Westphälischen allerunterthänigsten Schreibens an Kayserl. Majestät:

„ So finde mich durch den erhaltenen Auftrag in die Nothwen-
„ digkeit gesetzet, Ew. Kayserl. Majestät, als Allerhöchsten Ober-
„ haupte des Reichs, das Unternehmen des Gräflich-Schwäbischen
„ Collegii, als den Reichs-Gesetzen und der Verfassung zuwider, al-
„ lerunterthänigst vor Augen zu legen, um die den Catholischen Glie-
„ dern dieses Collegii hierunter zustehende Gerechtsame allersubmissest
„ zu wahren, und zugleich mein allerunterthänigstes Suchen dahin
„ zu richten, die Allerhöchste Verfügung zu treffen, daß das Schwä-
„ bische Grafen-Collegium auf die Reichs-Gesetze und zur Gebühr zu-
„ rück und dahin angewiesen werde, **daß selbiges die in Gesetzen an-**
„ **erkannte Catholische Fürst- und Gräfliche Mitglieder der**
„ **übrigen** *Collegiorum* **von ihrem** *Consortio quoad Deputationes Imperii*
„ **zu verdringen**, sich nicht anmassen möge. „

dabey erweget; so kan man die gantze unpartheyische Welt urtheilen lassen, ob der Evangelische Reichs-Grafen-Stand, und insonderheit das Westphälische Directorium, etwas anderes an das Schwäbische Collegium, theils durch das oberwehnte Protestations-Schreiben, theils durch die ermeldte Litteras humillimas gesonnen, als was wegen des Reichs-Gräflich-Evangelischen sowohl, als Catholischen Deputations-

Rechts, von dem gesamten Grafen-Stand beyder Religionen zum Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll den $\frac{24.\ April}{4.\ May}$ 1667. dahin erkläret, und von allen Reichs-Ständen tacite, von den Hohen Directoriis aber insonderheit genehmiget worden, daß nemlich die Wetterau-Fränck- und Westphälische Collegia sich wegen der Reichs-Gräflich-Evangelischen Deputations-Stimme, sodann wegen der Catholischen, die Catholische Westphälische Grafen sich mit dem Schwäbischen Collegio zu vergleichen haben, wie solches auch jenseits in Seff. 929. Membro VI. ad a.) & b.) selbsten einbekennet wird.

§. 73.

Es ist daher sehr zu bewundern, wie der Reichs-Gräflich-Catholische Herr Bevollmächtigte in seiner Protocollar-Verlesung gedachter Seff. 929. Membro VII. vorspiegeln mögen, als ob

a.) die vorbemeldte respective Protestations- und allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben **wegen dem Wechsel** in jetziger zweyten Classe (wo nemlich, wie es nicht anderst zu verstehen scheint, statt der vereinigten Schwäbisch- und Westphälisch-Catholischen Grafen, letztere allein erscheinen wollen) erlassen worden, und

b.) „ die Behauptung der Herren Reichs-Grafen A. C. soviel das „ Gräfliche Deputations-Recht betrifft, mit der jenseitigen voll- „ kommen einstimme, sodann

c.) „ ad petita des Evangelischen Grafen-Standes die Einberuffung „ der Catholisch-Westphälischen Mitglieder erfolgt, und

d.) „ also nur dasjenige geschehen sey, so dieser Religions-Theil der „ Verfassung des gesamten Grafen-Standes gemäß zu seyn er- „ achtet, und selbsten bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst ge- „ beten habe; „ Da doch jene Protestations- und allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben kein Wort davon enthalten, daß

1.) die Westphälisch-Catholische Mitglieder mit dem Schwäbischen Collegio Classenweiß zu alterniren hätten, und also

2.) zur zweyten Visitations-Classe alleine und ohne die Schwäbische Grafen einzuberuffen seyen, auch

3.) den Aufruf: **Westphälische Grafen**, zu führen hätten.

§. 74.

Das erste widerlegt sich aus dem gantzen Facto, weil das Gravamen wider das Schwäbische Collegium nicht dahin gehet, daß selbiges sich zu keiner Alternation nach den Classen, mit den Westphälisch-Catholischen Grafen verstehen wollen, als woran kein Mensch dachte, sondern

dern darinnen bestanden hat, daß jenes das Catholische Deputations-Recht von einer Classe zur andern

a.) ohne Einwilligung der übrigen Collegiorum, und

b.) zur völligen Verdringung der Westphälisch-Catholischen Mitglieder an dem Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Recht, woran sie mitbetheilet sind, veräussern wollen.

So lange viele Reichs-Grafen von verschiedenen Collegiis ein-ihnen allen gemein seyendes Recht conjunctim ausüben können, und so lange sich ein Haupt-Theil derselben, nemlich das Schwäbische Collegium, wider den Vorwurff der Geringschätzung eines so eminenten Reichsständischen Vorrechts damit verantworten will, daß ihm der Kosten-Aufwand zu schwer falle; so lange kan man den an selbiges beschehenen Antrag: Die Westphälisch-Catholische Mitglieder in ihr Consortium zu nehmen, ohnmöglich anderst deuten, als daß beyde zusammen eine Subdelegation bestellen und unterhalten, und dießfalls nicht alterniren sollen, weil dieses den alleinigen Aufwand mehr als jenes mit sich führet.

§. 75.

Es ist solchemnach auch

ad 2.) niemahlen daran gedacht worden, Ihro Kayserl. Majestät darum allerunterthänigst zu bitten, die Catholische Westphälische Mitglieder alleine und ohne das Schwäbische Collegium zur gegenwärtigen zweyten Classe einberuffen zu lassen; so wie man auch demselben alleine die Beschuldigung, daß Kayserl. Majestät solche Einberuffung auf mehrgedachte allerunterthänigste Vorstellungen verfüget hätten, (als welches ultra & citra petita geschehen wäre) verantworten läßt.

§. 76.

Am allerwenigsten aber liegt

ad 3.) in des Westphälischen und der übrigen Evangelischen Herren Directoren Protestations- und allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben eine Einwilligung, daß die Catholische Westphälische Mitglieder den Aufruf: **Westphälische Grafen**, führen sollen. Es ist vielmehr überall ausdrücklich erkläret, daß das Westphälische Collegium als eine **Evangelische** *Curia*, in latere Evangelicorum zu deputiren, und das Schwäbische Collegium die Westphälisch-Catholische Mitglieder dießfalls in ihr Consortium aufzunehmen habe, weil sie an dem Deputations-Recht des Westphälischen Collegii, welches nur in latere Evangelicorum anerkannt werde, keinen Theil nehmen könten, gleichwohl dadurch, daß sie NB. in Sachen, darinnen es auf den Religions-

Unterschied nicht ankommt, einem **Evangelischen** *Collegio* beygetretten, ihrer Theilnehmung an dem Reichs-Gräflichen Deputations-Recht nicht verlustig worden.

§. 77.

Die Catholische Westphälische Mitglieder haben auch diese Schreiben gelesen und vollkommen genehmiget, mithin deren Inhalt als wahre und nicht zu bezweiffelnde Sätze anerkannt, folglich auf den Nahmen der Evangelischen Westphälischen Curiæ ipso facto dadurch renunciiret, daß sie bekennet haben, daß sie in betreff des Deputations-Rechts und der Sachen, darinnen es auf den Religions-Unterschied ankommt, nicht als Mitglieder der Westphälischen Curiæ anzusehen seyen, sondern die Ausübung dergleichen Reichs-Ständischen Rechte in einem Consortio mit dem Schwäbischen Collegio, als der Catholischen Reichs-Gräflichen Curia, suchen müßten.

§. 78.

Nach diesem deutlichen und hauptsächlichen Inhalt dieser Schreiben, hegte nun der Evangelische Reichs-Grafen-Stand die zuversichtliche Hofnung, es würden Ihro Kayserl. Majestät diese Angelegenheit bey dem Classen-Rectifications- und Abwechselungs-Geschäfft an das Reich bringen, oder es würde doch wenigstens nach der Reichs-Gesetzmäßigen Gesinnung des Reichs-Fürsten-Raths vom $\frac{\text{24. April}}{\text{4. May}}$ 1667. vermög offtbesagter Anlage Lit. C. das Directorium des Schwäbischen Collegii vorsorglich erinnert und ermahnet werden, sich in Vereinigung mit den Westphälisch-Catholischen Mitgliedern „ eines Subjecti zu „ Vertrettung der Grafen-Stelle auf der Catholischen Seite zu ver„ gleichen, und solches an das Chur-Mayntzische Directorium zu „ benennen. „

Lit. K. Statt dessen ist aber von diesem durch das sub Lit. K. angebogene Schreiben vom 4. Junii 1774. an den **Evangelischen** Herrn Directorem des **Evangelisch**-Westphälischen Grafen-Collegii, das Gesinnen und Ermahnen zur Bestellung eines qualificirten Raths der Westphälisch-Catholischen Mitglieder, zur Vertrettung der Grafen-Stelle auf dem Catholischen Reichsständischen Latere ergangen, und zwar mit folgendem Anhang in einem von Chur-Maynz gegen einen Reichs-Stand wohl schwerlich je erhörten Thon:

„ Wir versehen Uns dessen um so gewisser, je mehr Wir Euch in „ Kayserlichem Allerhöchsten Nahmen bedeuten müssen, alle Einhän„ gungen und Aufenthalt, welche der auf den 1ten Novemb. bestimm„ ten

„ ten vollständigen Abwechselung der ersten Visitations-Classe beschwer„ lich oder hinderlich seyn können, gänzlich und unfehlbar zu vermei„ den, indem Allerhöchst gedachte Sr. Kayserlichen Majestät deshalb „ den mindesten Verschub nicht zugeben, sondern auf dem Entschluß „ der gänzlichen Abwechselung in der schon bedeuteten Zeit unabweich„ lich beharren werden. „

§. 79.

Auf dieses in mannichfaltigem Betracht so bedenckliche als sehr ausserordentliche Convocations-Schreiben ist von dem Herrn Directore des Westphälischen Grafen-Collegii unterm 19. Julii 1774. die Antwort ertheilet: Daß (ohngeachtet des Anstandes, den die gantz ohngewöhnliche und sonder Zweiffel von einem Versehen des Expedienten herrührende Schreibart verursachen könte) ohngesäumt denen in **Westphalen** gelegenen sowohl, als **übrigen** Catholischen Herrn Reichs-Grafen Eröfnung gethan, und das nöthige an Hand gegeben worden sey, damit auf den bestimmten Abwechselungs-Termin Nahmens derselben ein eigener Subdelegatus mit der erforderlichen Vollmacht und Instruction bey dem Visitations-Congress erscheinen möge.

Es war auch das sub Lit. L. angebogene Schreiben bereits unterm 22. Junii e. a. an das Schwäbische Directorium abgegangen. Lit. L.

§. 80.

Erweget man nun hierbey, daß der Catholische Gräfliche in seiner Verlesung in Seff. 929. Membro VII. selbsten eingestehen muß, daß das Westphälische Directorium dem Schwäbischen Collegio unterm 22. Junii ej. anni, von der gedachten Einberuffung die Eröfnung und den Vorschlag gethan, daß es an der Catholischen Reichs-Gräflichen Deputations-Sache NB. **in dieser Classe** um so mehr Theil nehmen mögte, weil es ansonsten bey der Ermanglung eines Catholischen Directorii an einer annehmlichen Vollmacht gebrechen würde; so ist ja nichts deutlicher, als daß

1.) eben dadurch und noch nachher, als die Catholisch-Westphälische Mitglieder zur zweyten Classe einberuffen, und das Convocations-Schreiben deren Directorio zugestellet worden, dieses die unabweichliche Meynung dargeleget habe, daß die Catholisch-Westphälische Mitglieder nicht befugt seyen, die Subdelegation allein zu bevollmächtigen, sondern daß insonderheit

2.) das Directorium des Schwäbischen Collegii wegen der-bey der Visitation zu übergebenden Directorial-Vollmacht dabey concurriren müsse, als welches der dreisten Anschuldigung, daß das Westphälische

phälische Directorium zur Aufstellung einer eigenen Westphälischen Catholischen Subdelegation mit dem Aufruf: **Westphälische Grafen**, behülflich gewesen, gerade widerspricht.

§. 81.

Da vielmehr die Catholisch-Westphälische Mitglieder, und insonderheit der Herr Graf von Metternich, das vorgedachte Schreiben vom 22. Junii ohne die mindeste Abänderung vollkommen genehmiget, ja sogar noch selbst durch Pro Memoria und mündliche Vorträge den Beytritt des Schwäbischen Collegii vermittelst höherer Verwendungen zu befördern gesucht haben; so legt sich im Gegentheil zu hellem Tage, daß noch einige Monate nach der Einberuffung der Westphälisch-Catholischen Mitglieder, diese selbst nicht anders gewußt haben, als daß, wenn die Catholische Reichs-Gräfliche Deputations-Stimme in der zweyten Classe von Grafen geführet werden solle, solches von den einberuffenen Westphälisch-Catholischen Mitgliedern nicht anderst, als in Vereinigung mit dem Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegio geschehen könne.

§. 82.

Hieraus wird von selbst jedermann schliessen, daß sich erst einige Zeit nach solcher Einberuffung etwas ganz besonderes zugetragen haben müsse, weil der Herr Graf von Metternich auf einmahl die Sprache geändert, an die vorige Eingeständnisse sich nicht mehr erinnern, und zur Aufstellung einer eigenen Westphälischen Subdelegation ohne weitere Communication schreiten, auch sich davon nichts, auch nicht die cordateste Vorstellungen von den voraus eben so angedeuteten Dissidien, wie sie jezo dem gantzen Reich vor Augen liegen, und nichts als Nachtheil nach sich ziehen werden, abhalten lassen wollen, wobey die jenseitige Entdeckung in Seff. 929. daß „das „Löbl. Schwäbische Collegium durch die unterlassene Einlassung ganz „weißlich keinen Willen zur Theilnehmung geäussert, und in dieser „Weise seine Zufriedenheit an Tag gegeben, daß die Westphälisch-„Catholische Mitglieder sich dessen allein unterziehen mögen,„ allerdings ein Nachdencken erwecken muß, und deutlich zu erkennen giebt, daß aller Vermuthung nach, auf einmahl ein Einverständniß mit dem Schwäbischen Collegio zu Stand gekommen seyn müsse, um das, was der Evangelische Reichs-Grafen-Stand, theils zur Rettung wider die Verdrängung der Helffte des Reichs-Grafen-Standes, nemlich der sämtlichen Grafen auf dem Catholischen Latere, theils in Societätsmäßiger Unterstützung der Catholisch-Westphälischen Mitglieder

der wider die - ihnen zugedacht gewesene Verdringung von ihrer Theilnehmung an dem Reichs - Gräflich - Catholischen Deputations-Recht gethan, wider denselben selbst zu mißbrauchen.

§. 83.

So wenig nun dem Westphälischen Directorio dieses Einverständnis bekannt war; und je weniger man solches vermuthen konte, da im Gegentheil der Herr Graf von Metternich eine Verlegenheit über das anhaltende Zurückbleiben des Schwäbischen Collegii zu erkennen gab, und, um nicht die Reichs-Gräflich-Catholische Deputations-Stimme gantz unbestellt zu lassen, es für eine Nothwendigkeit hielte, daß die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii die Reichs - Gräflich - Catholische Subdelegation einsweilen allein bestellten, und dadurch die dießfalls zwischen Hochdemselben und dem Westphälischen Directorio am 19. und 20. August. 1774. getroffene Vereinbahrung nothwendig machte; so hat man sich dennoch dadurch zu nichts weniger verleiten lassen, als eine Reichs-Gräflich-Catholische Westphälische Subdelegation aufstellen zu helffen.

§. 84.

Dasjenige nun, was der Gräflich-Catholische Bevollmächtigte aus der erstgedachten Uebereinkunfft in Seff. 929. anführet, sagt solches selbst:

Weil er aber von dieser Uebereinkunfft eine sehr unvollkommene, und dabey dem Westphälischen Directorio nachtheilige Beschreibung macht; so findet man für nöthig, deren Inhalt mit mehrerer Aufrichtigkeit hiermit bekannt zu machen.

§. 85.

Es spricht nemlich deren Eingang nicht von einem - den Catholischen Gliedern des Westphälischen Collegii in 2da Classe allein und eigends gebührenden Turno an dem Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Recht, sondern davon, daß die Schwäbische Grafen sich angemasset haben, über die - dem gesamten Catholischen Reichs-Grafen-Stande in Schemate zugeeignete Catholische Grafen - Stelle privative zu disponiren und selbige zu veräussern, mithin die übrigen Catholischen Grafen davon auszuschliessen.

Der - in solchem Eingang bestimmte Haupt - Gegenstand gehet dermassen auf eine dießfallsige Vereinigung des Catholischen Reichs-Grafen-Standes in Schwaben und Westphalen, daß darinnen deutlich ausgedrücket ist, daß man theils zur Vermeidung aller die

Reichs-Gräfl. Catholische eigene Ausübung behindernden Einwürffe, theils zur allerseitigen Erleichterung der Kosten, das Schwäbische Collegium sogar zur Theilnehmung an der Deputation in 2da Classe eingeladen habe.

§. 86.

Es wird auch in dem §. 1. derselben nicht von der Bestell-Instruir- und Bevollmächtigung eines Westphälisch-Catholischen Subdelegati zur zweyten Visitations-Classe, sondern eines Catholischen Reichs-Gräflichen überhaupt geredet, und im Verfolg der Wunsch, daß die Catholische Herren Grafen in Schwaben und Westphalen sich dießfalls annoch vereinigen mögten, beygefüget, wie dann auch in demselben der Herr Graf von Metternich ersucht wird, nicht einen Catholisch-Westphälischen, sondern einen Subdelegatum Nahmens aller an dem Catholischen Reichs-Gräflichen *Deputations*-Recht Theil habenden Grafen zu bevollmächtigen, zu verpflichten und zu instruiren.

§. 87.

Ferner gehet der gantze Inhalt des §. 2. auf das, was wegen noch nicht erfolgter Erklärung des Schwäbischen Collegii zu thun seye, um dasselbe zum Beytritt annoch zu vermögen.

§. 88.

So spricht ingleichen der §. 3. nicht von einer Evincirung eines den Catholischen Reichs-Gräflichen Mitgliedern in Westphalen mit Schwaben Classenweiß zustehenden Turni, sondern mit klaren Worten von der evincirten Theilnehmung der Catholischen Mitglieder des Westphälischen *Collegii* an dem Reichs-Gräflich-Catholischen *Deputations*-Recht, welchem es gerade entgegen wäre, wenn man sich nicht mit seinem evincirten Theil begnügen, sondern das gantze an sich reissen wollte. Es hat auch dem Herrn Grafen von Metternich von dem Westphälischen Hohen Herrn Directore ein mehreres nicht übertragen werden können, als was Hochderselbe nach dem Auftrag der Catholischen Hohen Mitglieder wider Schwaben evinciret hat, daß sie nemlich nur nicht von der Theilnehmung an dem Catholischen Deputations-Recht ausgeschlossen werden mögten, wie dann der Herr Graf von Metternich in solchem §. ausdrücklich bekennen, daß Sie dasjenige, was Sie in Gemäßheit solcher Uebereinkunfft thun, für sich, und Nahmens aller an dem Catholischen Deputations-Recht theilhabenden Reichs-Grafen thuen.

§. 89.

Es legt sich also aus dieser Convention als dem letzten Schritt, den das Westphälische Directorium aus gehabtem Auftrag seiner Catholischen Mitglieder gethan, deutlich vor Augen, daß das gantze Geschäfft, von dem gesamten Reichs-Grafen-Stand von beyden Religionen, von Anfang biß zum letzten gemeinsamen Schritt, in Einverständniß dahin geleitet gewesen, daß keine Catholische Westphälische Subdelegation, sondern eine gemeinsame für den gantzen Catholischen Reichs-Grafen-Stand aufgestellet, und sich um den Schwäbischen Beytritt noch immer bemühet werden soll.

§. 90.

Es ist auch nicht unbemerckt zu lassen, daß der Westphälische Hohe Herr Director bey dieser Sache eine gedoppelte Person, nemlich erstlich den Directorem des Westphälischen Collegii, und zweytens den mit besonderem Auftrag beladenen Geschäffts-Besorger desselben Catholischer Mitglieder vorgestellet, und solchemnach in der ersten Eigenschafft den Herrn Grafen von Metternich verbindlich gemacht habe, weder einen Catholischen Westphälischen Subdelegatum aufzustellen, noch auch das - bis zur Beygesellung des Schwäbischen Collegii zuführende Directorium, als ein Collegial-Directorium anzusehen. In der letztern Eigenschafft aber hat Hochdasselbe den Herrn Grafen von Metternich um die Uebernehmung solchen Directorii singularis, oder eigentlich um die Fortsetzung des - dem Hohen Herrn Directori in einem für den Catholischen Grafen-Stand, nicht aber das Westphälische Collegium gehörigen Geschäfft, von seinen übrigen Catholischen Mitgliedern beschehenen Auftrags, diese Sache directorialiter zu behandeln, ersucht, und solchemnach mit eben so grosser Sorgfalt als Aufrichtigkeit beyden aufhabenden Pflichten ein Genüge geleistet, indem auf der einen Seite die Gerechtsame des Westphälischen Collegii, als eines Evangelischen Standes gewahret, auf der andern aber dafür gesorget worden, daß die Catholische Mitglieder zu der würcklichen Ausübung ihrer Theilnehmung an dem - nicht als Westphälische, sondern als Catholische Grafen mit Schwaben gemein habenden Catholischen Deputations-Recht dadurch gelangen mögen, daß das von der gantzen Sache am besten belehrte und sich darinnen sehr verwendet habende Mitglied, solches Directorium singulare, in einer - für den Catholischen Grafen-Stand gehörigen Sache, nunmehr fortführen möge, weil es nun auf Actus ankam, welche der Hohe Herr Director, als ein Reichs-Mitstand A. C. nicht ferner besorgen kunte.

§. 91.

Hierbey beschahe nichts anders, als was besag Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll de $\frac{24.\ April}{4.\ May}$ 1667. schon damahls beym Reich beliebt worden. Denn selbiges besaget deutlich, daß, wenn die Catholische Westphälische Mitglieder sich in Ansehung der Deputationen nicht mit den Schwäbischen Grafen vergleichen, sie davon gantz ausgeschlossen seyen.

Es wird überhaupt gut seyn, den merckwürdigen Inhalt dieses Reichs-Fürsten-Raths-Protocolls zu zergliedern, und dadurch so-wohl die jenseitigen Anschuldigungen, als verschiedene andere ungleiche Sätze dadurch am bündigsten zu widerlegen, wobey folgende Haupt-Sätze von selbst gantz deutlich in die Augen fallen werden:

1.) Der Ausdruck des Schematis Deputationis de Anno 1654. **Ein Graf**, bedeutet alle in Comitiis legitimirte, und also als Reichs-Stände anerkannte Grafen.

2.) Keiner kan sich das Reichs-Gräfliche Deputations-Recht al-lein anmassen, sondern

3.) alle haben sich dießfalls unter sich selbst zu vergleichen, und zwar

4.) die Evangelische insgesamt über den Deputandum auf ihrer Seite, und

5.) die Catholische insgesamt über einen auf ihrem Latere.

6.) So lange nicht die dießfallsige Vergleiche von jedem Reli-gions-Theil des Grafen-Standes, dem Chur-Mayntzischen Directo-rio angezeigt sind, kan Höchstdasselbe kein Collegium und keine Gra-fen einzeln aus solchem Religions-Theil des Grafen-Standes be-schreiben, weil ein zeitlicher regierender Churfürst zu Mayntz aus sol-cher Anzeige erst den zu beschreibenden Deputandum legaliter erfah-ren soll.

7.) Dieses haben die Fürstliche Directoria in Acht zu nehmen, für billig erkannt, und

8.) alle 4. Reichs-Gräfliche Collegia ebenfalls, und zwar derge-stalt, daß sie auf der Stelle sich zu solcher Vergleichung willig ge-funden.

9.) Auf dem Evangelischen Latere haben sich die Wetterauische, Fränckische und Westphälische Grafen-Collegia zu vergleichen, und

10.) auf dem Catholischen die Schwäbische und die Catholische Westphälische Grafen.

11.) Die Catholisch-Westphälische Grafen werden bey Deputa-

tionen nicht unter dem Reichsüblichen Ausdruck: **Westphälische Grafen** verstanden, weil das = unter solchem Ausdruck angedeutete Westphälische Collegium sich in latere Evangelicorum zu vergleichen hat, und

12.) die Catholisch = Westphälische Grafen selbst in Anregung bringen, daß, da sie in Fällen, wo sich das Reich in zwey Religions-Latera theilet, unter dem allgemeinen Aufruf: **Westphälische Grafen**, nicht begriffen seyen, sie von den Deputationen ausgeschlossen seyn würden, wenn ihnen nicht zu einer Concurrenz auf andere Art geholffen würde.

13.) Wenn sie davon nicht ausgeschlossen bleiben wollen, so haben sie sich mit den Schwäbischen Grafen zu vergleichen.

14.) Sie selbst sowohl, als

15.) die Schwäbische Grafen sind mit dieser Auskunfft und Entscheidung solchen Anstandes dermassen einverstanden gewesen, daß von keinem hierwider das geringste nicht eingewendet worden;

Es ist mithin

16.) dieses Reichs = Fürsten = Raths = Protocoll als eine zur beständigen Norm für alle nachherige, und also auch für den gegenwärtigen und die künfftige Fälle dienende Schlichtung alles Anstands über das Reichs = Gräfliche Deputations - Recht zu betrachten.

§. 92.

Es gestehet solches der Gräflich = Catholische Bevollmächtigte in seiner mehrgedachten Verlesung in Seff. 929. Memb. VI. auch ausdrücklich ein, wenn er allda anführet, „ die Reichs = Tags = Handlungen de „ 1663. haben schon den damahlen zwischen dem Hohen Grafen-Stand „ bestrittenen Deputations-Punct zur Privat-Ausgleichung unter sich „ verwiesen, und in specie bestimmet das Reichs = Tags Protocoll vom „ $\frac{\text{24. April}}{\text{4. May}}$ 1667. in Ansicht der Reichs = Cammer = Gerichts = Visitation „ es näher dahin, daß jeder Religions = Theil gesamter Herren Reichs-„ Grafen unter sich hierunter zu vergleichen hätten.

Ferner:

„ in diesem Protocoll erkläret Sachsen = Altenburg, daß, weilen in de-„ nen Classibus Visitatorum nur indefinite jedesmahl stünde: **Ein** „ *Prælat* und **Ein Graf**, daß dann die Herren Prælaten und Gra-„ fen erinnert werden mögten, in Zeiten sich derer Subjectorum zu „ vergleichen, und dieselbe an das Chur = Mayntzische Directorium zu „ benennen. Diese Erinnerung erkannten die Fürstliche Directoria „ recht und billig, und erfolgten Wetterauisch = Fränckisch = und West-

„ phälischer Herren Reichs-Grafen A. C. Erklärungen, und zwar
„ dahin, daß sie sich in Conferentz einzulassen erbietig seyen, auch wur-
„ den Catholische Herren Reichs-Grafen Westphälischen Col-
„ legii zugleich zur Ausgleichung mit denen Schwäbischen ver-
„ wiesen. „

Die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii erkennen also selbst den Vorgang in dem Reichs-Fürsten-Rath vom $\frac{\text{21. April}}{\text{4. May}}$ 1667. für eine Schlichtung der Streitigkeiten, welche in Ansehung der Reichs-Gräflichen Deputationen vorgewaltet haben.

Sie gestehen selbst, daß die Schlichtung dahin erfolgt seye, daß die Wetterauische, Fränckische und Westphälische Collegia, sich über die Deputationes des Reichs-Grafen-Stands A. C. unter sich, die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii aber sich wegen des Catholischen Deputations-Rechts mit dem Schwäbischen Collegio zu vergleichen, angewiesen worden sind. Sie bekennen auch, daß jene Schlichtung die wahre Norm bey gegenwärtiger Deputations-Sache sey, indem sie am angezogenen Ort sich auf solchen Vorgang selbst beziehen.

§. 93.

Und obwohl einige Seiten vorher geläugnet werden will, daß es bey dieser Schlichtung sein Verbleiben behalten, indem angeführet wird, daß in specie im Jahr 1671. den $\frac{\text{23. Febr.}}{\text{3. Mart.}}$ als die Schwäbische Deputations-Sache abermahlen vorgekommen, der Gräflich-Salmische Comitialis Catholicus sich dahin zum Reichs-Fürsten-Rath-Protocoll geäussert:

„ Er reservire denen Herren Catholischen Grafen im Westphäli-
„ schen Collegio alle Nothdurfft, und daß sie auch ordine ambu-
„ torio alterniren mögen, mit Bitte, dieses ad Protocollum zu
„ nehmen; „

so ist doch hierbey nicht ausser Augen zu lassen, daß, wie oben §. 19. dargethan worden, die Evangelische Comitial-Gesandten, welche für die Gerechtsame des Westphälischen Collegii bey diesem Vorfall gesprochen, sowohl dem Fürstl. Salmischen (und nicht einem angeblich Gräfl. Salmischen, als von welchem Gräflich-Westphälischen Mitglied damahlen kein Particular-Gesandter aufgestellet war) als auch dem Hertzoglich-Bayrischen, welcher jenem in seiner Art beystimmen wollte, solche Alternation rund abgeschlagen, und ausdrücklich declarirt haben, es werde sich nicht einmahl das Gräflich-Westphälische Collegium, geschweige

schweige so Hohe Fürstliche Häuser, von andern überstimmen lassen, daher es beym vorigen sein Bewenden behalte.

Ueber dieses ist auch §. 20. & 21. dargethan worden, daß nachhero noch, nemlich 1676. das Westphälische Deputations-Recht in latere Evangelicorum anerkannt, und 1689. abermahls ruhig und ohne den mindesten Widerspruch ausgeübet worden sey.

§ 94.

Seit dieser Zeit ist nun kein Fall einer extraordinairen Reichs-Deputation, zu welcher das Westphälische Collegium gelangen können, vorgekommen, als die gegenwärtige Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation. Wegen derselben hat aber nicht nur der Evangelische Reichs-Grafen-Stand Montags den 21. Julii 1766.

1.) dem gesamten Reich,
2.) am rechten Ort,
3.) zur rechten Zeit,
4.) durch seinen eigenen Comitial-Gesandten,
5.) in seinen zum Reichs-Protocoll gegebenen Votis angezeiget, daß

a.) die Wetterau-Fränckisch-und Westphälische Collegia,
b.) sich mit einander in Gemäßheit des §. 130. R. J. N. folglich auch
c.) in Gemäßheit des darinnen angezogenen Schematis und dessen den $\frac{24.\ \text{April}}{4.\ \text{May}}$ 1667. erfolgten Interpretation einverstanden haben, und zwar
d.) über die Deputation auf der NB. **Evangelischen** Seite, dahin, daß
e.) solche das Wetterauische in der Ersten Classe treffe, hingegen
f.) in den folgenden das Fränckische, und
g.) das Westphälische Collegium ablösen;

sondern es hat auch das Schwäbische Reichs-Grafen-Collegium am 28. ejusdem zu eben dem Reichs-Protocoll erkläret:

„ Daß wegen Abgabe seines Rechts zu der ersten Reichs-Visi-„ tations-Classe an Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfaltz (weshalben von diesem höchsten Ort die behörige Anzeige sonder Zweifel geschehen werde) demselben annoch NB. **die vier übrigen** „ **Classen zu statten kommen;** „

Bey diesen Anzeigen des Evangelischen gesamten, und Catholischen vornehmsten Theils des Reichs-Grafen-Standes, hat nun kein einziges Mitglied des Reichs, kein Directorium der Reichs-Collegiorum, kein Catholischer Reichs-Stand, ja nicht ein einziger Catholischer Graf, weder damahlen, noch auch nachher, als die Classen-Abwechs-

wechslung in den Jahren 1768. und 1774. abermahls in Reichs-Berathschlagung kam, widersprochen, vielmehr sind die vorgedachten Reichs-Gräflichen Anzeigen durch das Kayserliche Commissions-Ratifications-Decret vom 17. Nov. 1766. mitgenehmiget, und solchemnach von Chur-Maynz die **Wetterawische** Grafen zur **ersten** Classe, und die **Fränckische** zur **zweyten** beschrieben worden, welchemnach demnächst die **Westphälischen** zur **dritten** Classe zu beschreiben sind.

§. 95.

Es muß also jedem von selbst in die Augen fallen, daß

1.) die Catholischen Mitglieder des Westphälischen Collegii dadurch, daß sie ihr Deputations-Recht nicht in einer Vergleichung mit dem Schwäbischen Collegio suchen, sondern als Mitglieder des Westphälischen Collegii, eine besondere Befugniß erschleichen und erzwingen wollen, nichts anders zu erkennen geben, als daß sie placita Imperii sehr geringe schätzen, und es nicht für unerlaubt halten, solche nach ihrer Willkühr zu behandeln;

2.) Daß sie von der Richtigkeit in facto gar sehr weit abweichen, wenn sie vorgeben, als ob der Evangelische Reichs-Grafen-Stand, insonderheit aber das Westphälische Directorium, dießfalls mit Ihnen so einverstanden wäre, daß diese mit Ihnen die Aufstellung einer eigenen Catholischen **Westphälischen** Subdelegation verlangten;

3.) Daß, da Ihnen letztere beständig abgeschlagen, hingegen das Westphälische Collegium je und allezeit in latere Evangelicorum zur Deputation gezogen worden, Ihnen der Aufruf: **Westphälische Grafen**, gar nicht gebühre; daß sie hingegen,

4.) indem sie solchen annehmen und behaupten wollen, den Evangelischen Reichs-Grafen-Stand, und insonderheit das Westphälische Collegium in seiner possessione non interrupta & in contradictorio evicta in latere Evangelicorum deputandi beeinträchtigen, und sich gegen dessen Hülffleistung, daß sie von dem Schwäbischen Collegio nicht ausgeschlossen werden können, sehr undanckbar betragen.

§. 96.

Wann nun

I.) in vorstehendem überzeugend an und ausgeführet worden, daß das Votum curiatum des Nieder-Sächsisch-Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii aller jenseitigen Scheingründe ohngeachtet, kein mixtum, sondern pure Evangelicum sey, immassen es

a.) als ein Evangelisches in den Reichs-Fürsten-Rath aufgenommen, und

b.) seit

b.) seit seiner Introduction nicht nur noch auf dem letzten Reichs-Tag, sondern auch

c.) auf dem noch fürwährenden sowohl überhaupt, als insonderheit in allen Fällen, wo sich der Religions-Unterscheid zwischen den Höchst- und Hohen Reichs-Ständen gezeiget hat, auf Evangelischer Seite abgeleget, in specie aber

d.) zu allen und jeden Deputationen, welche dasselbe in der Alternation mit den übrigen Reichs-Gräflichen Collegiis betroffen haben, in latere Evangelicorum gezogen worden, hingegen

e.) die verschiedene Bemühungen der Catholischen Hohen Stände, um dieses Collegium zu einem mixto zu machen, dermassen vergeblich gewesen, daß Sie theils wegen der Observanz, theils wegen der ihnen entgegen stehenden principiorum petitorii mit ihren Versuchen nicht fortkommen können, sondern

f.) in Betreff der Deputationen, die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii zur Vergleichung mit dem Schwäbischen Collegio verwiesen, und solchemnach

g.) die qualitas Evangelica Voti Westphalici wider die Ansprüche der Catholischen Mitglieder in contradictorio behauptet, und

h.) selbst noch bey den Reichs-Verhandlungen über die gegenwärtige Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation, zum Reichs-Protocoll angezeiget worden, daß das Westphälische Collegium alternative mit den Wetterau- und Fränckischen Collegiis die Reichs-Gräfliche Subdelegation in latere Evangelicorum bestellen werde, worwider

i.) von niemand das mindeste eingewendet worden, worüber

k.) im Gegentheil die Kayserl. allerhöchste Ratification mit erfolget ist; über dieses auch

l.) die Catholische Mitglieder des Westphälischen Collegii in Ansehung der gegenwärtigen Visitation kein **Westphälisches Catholisches** Deputations-Recht, sondern nur

m.) dieses gesucht haben, daß sie von dem Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegio nicht von der Theilnehmung an dem Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Recht ausgeschlossen werden mögten;

und dann

II.) sich hieraus von selbst ergiebt, daß die in gegenwärtiger zweyten Visitations-Classe attentirte Aufstellung einer Reichs-Gräflich-Catholischen Westphälischen Subdelegation sowohl dem ohnunterbrochenen und in contradictorio behaupteten Besitz-Stand des Westphä-

phälischen Collegii qua Evangelici, als allen dießfallsigen Reichs-Verhandlungen gerad zuwider lauffe;

Als will man von Seiten des Reichs-Gräflich-Westphälischen Directorii Seine Höchst- und Hohe Evangelische Reichs-Mitstände auf das angelegentlichste gebeten haben, solche Entschliessungen in der Sache zu fassen, durch welche das-mittelst Aufstellung einer Catholisch-Westphälischen Subdelegation intendirt werdende Præjudiz eines Actus publici qualitatis mixtæ Voti curiati Westphalici wieder removiret, und der darunter gehegt werdenden Absicht, dem Lateri Evangelicorum ein Votum vorerst nur zur Helffte, in der Folge aber gantz zu entziehen, in Zeiten kräfftigst vorgebauet, hingegen der-von seinem Ursprung an behauptete Religions-Zustand des Reichs-Gräflich-Westphälischen Collegii und die-von je her ausgeübte Reichs-Observanz, nach welcher das ermeldte Grafen-Collegium bey allen Reichs-Deputationen ad latus Evangelicorum gerechnet worden, und das dabey vorwaltende Interesse des gesamten Hochlöbl. Corporis Evangelicorum aufrecht erhalten werden möge.

Beylagen.

Lit. A.

Wir Frantz Georg Carl Joseph, des Heil. Römischen Reichs Graf von Metternich Winneuburg und Beilstein, Herr zu Königswarth, Spurcenburg, Naunheim, Reinardstein, und Pousseur, des Hohen Ertzstiffts Maynz Erb-Cämmerer, Sr. Röm. Kayserl. auch Königl. Apostolischen Majestäten würcklicher Geheimer Rath und bevollmächtigter Minister an beyden Churfürstlichen Höfen Trier und Cölln, wie auch am Westphälischen Crayß, urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem Ihro Römisch-Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zur Visitation des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts eine extraordinaire Reichs-Deputation, und zwarn in Gemäßheit des dem jüngsten Reichs-Abschied angehängten Schematis die Erste Classe desselben allbereits im Jahr 1767. zu Wetzlar zu versammlen, nunmehro aber vermög des am 20. May dieses Jahrs von Kayserl. Majestät ratificirten Reichs-Schlusses solche auf den 1ten bevorstehenden Monats Novembris durch die 2te Classe ablösen zu lassen gut und nöthig befunden, sofort durch ein von Weyl. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Reichs-Ertz-Cantzler unterm 4ten Junii nuperi erlassenes Convocations-Schreiben, Wir, und Unsere Catholische Mitstände des Reichs-Gräflich-Westphälischen Collegii zur Ernennung der 10ten Stelle in Latere Catholicorum berufen, hierauf von Uns insgesamt die Vereinbahrung dahin getroffen worden, daß Wir unterzeichneter Graf v. Metternich bey diesem Reichs-Deputations-Geschäfft der 2ten Classe in unserm, und unserer convocirten Mitglieder Nahmen alles dasjenige thun und verrichten sollen, was von dessen Directorio zu geschehen pfleget, und Wir solchemnach, jedoch mit Vorwissen, Rath, und Bewilligung unserer convocirten Hohen Mitglieder den Churfürstl. Trierischen Hof- und Revisions-Räthen, und unsern Cantzley-Directorn Carl Caspar Hertwich, als einen in Reichs-Gräfl. Catholischen Dienst und würcklichen Eydes-Pflichten stehenden Rath genugsam auch Reichsgesetz- und Cammer-Gerichts-Ordnungs mäßig qualificirt, gewissenhafft und unpartheyisch erachtet, mithin würcklich dazu bestellet, auch in unsere, und unserer convocirten Mit-Stände Eyd und Pflichten zu diesem End genommen haben, nachdem Derselbe durch eine an Uns gekommene Churfürstl. Signa-

tur vom 26sten Septemb. abhin, deren Chur-Trierischen Dienst- und Raths-Pflichten vorhero entlediget worden;

Als ertheilen Wir demselben hierdurch vollkommene Macht und Gewalt, bey dieser ordinairen Reichs-Visitations-Deputation in Unserem, und Unsrer Reichs-Gräfl. Catholischen Mitglieder Nahmen zu erscheinen, und in allen zu dieser nebst der höchstansehnlich-Kayserl. Commission versammleten Reichs-Deputation gehörigen Geschäfften alles dasjenige mit zu thuen, und zu handeln, was sich nach Maasgabe derer Reichs-Friedens-Schlüß und Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung, Kayserl. Wahl-Capitulation, Reichs-Instruction vom 15ten August. 1706. auch übriger alten und neuen Reichs-Schlüssen gebühret. Und, nachdem auch in Gefolg der dieser Visitation halber ergangenen Reichs-Schlüsse das Revisions-Geschäfft mit vorzunehmen ist, solchemnach Unser Subdelegatus mit und nebst derer Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtreflicher subdelegirten Räthen, und Revisorn auf Art und Weise, wie es sich nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, und denen Reichs-Satzungen gebühret, die vorkommende alte und neuere Revisions- oder auch Syndicats-Sachen, durch Urtheil endlich zu erledigen und abzuthuen hat: Als ertheilen Wir ihme hierdurch gleichmäßig vollkommene Macht und Gewalt in Nahmen, und wegen Unser, und Unsrer Reichs-Gräfl. Catholischen Mitglieder bey sothanem höchsten Reichs-Judicio revisorio zu erscheinen, die nach der Cammer-Gerichts-Ordnung gebührliche förmliche Eydes-Pflichten, gleich andern Revisorn, zu leisten, die Gerichts- und Revisions-Acta mit allem Fleiß zu revidiren, zu besichtigen, und zu erwegen, darüber mit zu erkennen und zu sprechen, auch sich keinerley Neben-Absicht, wie sie immer Nahmen haben mögte, noch auch die vorhin abgelegte Pflichten dagegen bewegen zu lassen.

Wie Wir ihn dann in dem Fall, wann die an Uns und Unsre Reichs-Gräfl. Catholische Mitglieder abgelegte denen obgedachten-bey der Revision künfftig zu leistenden Eydes-Pflichten entgegen seyn, oder ihme also scheinen solte, von jenen hierdurch entbinden und loszählen, gleichwie derselbe vorhin bemerckter massen deren Churfürstl. Trierischen Pflichten würcklich entbunden ist.

Was nun ermeldter Unser Subdelegatus an statt Unserer in Gemäßheit seiner Uns geleisteten Pflichten thun, handlen, und verrichten wird; Solches alles wollen wir genehm und ihn darunter schadlos halten. Zu Urkund dessen haben Wir diese Vollmacht unterschrieben, und Unser Gräfl. Insiegel vordrucken lassen. Geschehen Coblenz den 5ten Octob. 1774.

(L. S.)

Frantz Georg Carl,
Graf von Metternich Winnenburg.

Lit. B.

Als den $\frac{13}{23}$ten August. 1663. unter denen Evangelischen in der damahligen Wahl-Capitulations-Materie dreyerley Deputationes, nemlich 1) an den Herrn Ppl. Commissarius, 2) an das Chur-Maynzische Reichs- und 3) an das Oesterreichische Fürsten-Raths-Directorium, beliebet worden; so wurden zu der erstern benebst einigen Fürstlichen die Wetterauische, zu der zweyten die Fränckische, und

zu der dritten die Westphälische Grafen ernennet, auch diese Deputationes auf solche Art vollzogen.

2.) Bey denen damalen sonderlich wegen der Schwäbischen Grafen vorgekommenen Deputations-Streitigkeiten wurde ex paritate religionis unter denen 6. Votis curiatis der Vorschlag gethan, daß die Schwäbische Grafen mit denen zwey Prälatischen, und weilen eben so viele Evangelische Grafen-Bäncke wären, diese ebenfalls unter sich alterniren und einander entgegen gesetzet werden könnten.

3.) Da sich eben damahlen die Wetterauische Grafen in Latere Evangelicorum die Deputationes privative zueignen wollten, so haben allezeit die Fränckische und Westphälische Grafen bey denen dieserhalb vorgekommenen öffentlichen Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen sich darwider gesetzt, wovon die häufige Nachrichten in dem neuesten Reichs-Tags-Diario pag. 539. 544. 573. 575. 610. und mehrern andern Stellen befindlich sind.

4.) sind aus denen Fürsten-Raths-Protocollis nachfolgende Fälle, da die Westphälische Grafen ohne Widerspruch zu Reichs-Deputationen gezogen worden, anzumercken:

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll vom $\frac{3}{13}$ten Febr. 1666. ꝛc. Fürstliche hielten es nicht vonnöthen zu seyn, weil dieß Orts weiter nichts dabey zu erinnern, sondern es möchte bemeldtes Reichs-Gutachten nur in Pleno aller drey Reichs-Collegien zu dessen Authentisirung wie jüngst der Verlaß gewesen, nach ordentlich genommenen Niedersitz abgelesen, und jetzo gleich die Deputirte zur Uebergebung benennet werden.

Fürstliche Directoria bequemten sich darzu und wurden zu Deputirten ernennet:

An Seiten der Catholischen	An Seiten der Evangelischen secundum ord. ambulat.
Saltzburg	Pfaltz Lautern
Oesterreich	Bremen
Lüttich	Sachsen Altenburg
Chur	" Gotha
Bayern und	Braunschweig Wolffenbüttel
Schwäbische Prälaten	Westphälische Grafen.

Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll $\frac{11}{21}$ten Febr. 1666. Als die Herren Deputati zu Uebergebung der beyden Reichs-Gutachten sowohl in puncto des Zoll-und Müntz-Wesens, als des in puncto Gravaminum contra die General-Staaten allerseits beysammen waren, nemlich:

Chur Maynz
Chur Bayern, Hr. Meyer.
Chur Sachsen, welche Stelle der Chur-Brandenburgische Hr. v. Mehrenfeldt vertretten.
Chur Brandenburg, Hr. Jena.
Saltzburg

Oesterreich

wegen Chur und wegen Bayern war niemand zugegen,

Oesterreich
Lüttich
Pfaltz Lautern
Bremen
Sachsen-Altenburg
- Gotha
Braunschweig Wolffenbüttel
Schwäbische Prälaten
Westphälische Grafen.
Cölln. Ulm. Collmar und Rothweil, proponirte auf dem grossen Saal ꝛc.

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll vom $\frac{7}{17}$ten April 1666. ꝛc. das letzte wurde beliebt und

An Seiten der Catholischen	An Seiten der Evangelischen
Oesterreich	Pfaltz Lautern
Saltzburg	Bremen
Murbach	Halberstadt
Bayern	Würtemberg
Mecklenburg Schwerin *	Hessen Cassel
Schwäbische Prälaten	Westphälische Grafen.

ernannt.

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll $\frac{20}{30}$ten Octob. 1666. ꝛc. Hierauf wurden die Deputirte zu Uebergebung des Reichs-Gutachten ernannt, nemlich

Von den Catholischen	Von den Evangelischen
Saltzburg	Pfaltz Lauttrn
Oesterreich	Sachsen Altenburg
Corvey	Braunschweig Zell
Bayern	Braunschweig Wolffenbüttel
Eggenberg	Würtemberg
Schwäbische Prälaten	Westphälische Grafen.

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll $\frac{6}{16}$ten Nov. 1668.

Oesterreich --- --- --- Zu dem wären auch in den Prälatischen und Gräflichen Collegiis offt 20. oder 30. Membra so doch nur ein Votum curiatum hätten, und also keiner vor dem andern daher die Erklärung ablegen könnte ꝛc.

Ibid. **Westphälische Grafen.** p. Braunschweig Zell. Wären vorhin allezeit auf die Matricul gegangen, dabey sie es auch noch vermuthlich lassen werden, und könnten sie sich viritim allhier nicht erklären.

Oesterreich --- --- --- Daß viel Stände abwesend auch im Fürstl. Collegio vota curiata geführet würden, die sich nicht eher erklären könten, biß die bey solchen Votis curiatis interessirte Stände vernommen.

Reichs-

(*) Der damalige Hertzog von Mecklenburg war Catholischer Religion.

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll $\frac{9}{19}$ten Sept. 1670.

Westphälische Grafen. p. Sachsen Altenburg. Diß Orts seye man quoad proposita ebenfalls nicht instruiret, und müste also dahin gestellet seyn lassen, was die Majora geben möchten, wolle jedoch hiemit ausdrücklich bedinget haben, „ daß „ gleichwie dieses Gräfl. Collegium als es ad Votum & Sessionem in Imperio „ admittiret, auch dazumahlen zu denen extraordinairen Deputationen gelassen wor- „ den, also dasselbe auch künfftig davon nicht excludiret, sondern gleich andern „ Herren Grafen admittiret werden solle und müste. „

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll $\frac{\text{20. Febr.}}{\text{2. Mart.}}$ 1671.

Als die Schwäbische Deputations-Sach abermal vorkam, stimmte

Braunschweig Calenberg auf ein solches Mittel, wodurch so wenig dem Fürsten-Stand, als auch dem Gräfl. Westphälischen Collegio præjudiciret werden mögte.

Salm: Wie Braunschweig Zell, reservire aber dabey den Herrn Catholischen Grafen im Westphälischen Collegio alle Nothdurft, und daß auch sie darinn ordine ambulatorio alterniren möchten, mit Bitte dieses ad Protocollum zu nehmen.

Braunschweig Calenberg: Lasse es bey vorigem bewenden.

Sachsen Altenburg: Man reservire dem Westphälischen Grafen-Collegio alle und jede zustehende Gerechtsame und Nothdurfft.

Bayern: **Man mögte dann eine ordentliche Umfrage halten, und sehen, ob die Majora auf die Alternation oder sonsten ein anderes Temperament ausfielen.**

Braunschweig Wolffenbüttel: **Es werde sich nicht einmal das Gräfl. Westphälische Collegium, geschweige so hohe Fürstliche Häuser von andern überstimmen lassen.**

Lit. C.

Extract Reichs-Fürsten Raths-Protocolli den $\frac{\text{24. April}}{\text{4. May}}$ 1667.

Saltzburg. Man erinnere sich desjenigen wohl, was mit denen A. C. Verwandten verglichen, und werden sie zu dem Chur-Mayntzischen Directorio, oder wen sonsten die Sache angehe, das Vertrauen haben, daß man das, was abgeredet, bona fide halten, und sich also bezeigen werde, daß die A. C. Verwandte nicht Ursach haben sollen, sich darüber zu beklagen.

Sachsen Altenburg erinnerte bey dem Punct von der Visitation des Cammer-Gerichts, daß, weilen in den Classibus Visitatorum nur indefinitè jedesmal stünde: **Ein Prälat**, item **Ein Graf**, daß dann die Herren Prälaten und Grafen erinnert werden mögten, in Zeiten sich der Subjectorum zu vergleichen, und dieselbe an das Chur-Mayntzische Directorium zu benennen, damit Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wissen mögten, wer dazu in specie zu beschreiben?

Fürstliche Directoria. **Erachteten billig zu seyn**, daß diese Erinnerung in Acht genommen würde.

Wetterauischer. Sey deswegen mit Instruction gefaßt.

Schwäbischer. Ingleichen. Unter denen Catholischen seyen die Schwäbischen Grafen allezeit zu solcher Deputation gezogen worden, dabey sie auch noch bleiben werden.

Fränckische Grafen p. S. Altenburg. Des Fränckischen Gräfl. Collegii Directorium habe ihm das Fränckische Votum aufgetragen, massen Er sich bey dem Chur-Mayntzischen Directorio deswegen legitimiret; Vernehme gerne, daß der Wetterauische in dieser Sache instruiret, und sey erbietig, sich mit ihm in Conferenz einzulassen.

Dergleichen wiederhole man auch wegen der Westphälischen Grafen.

Manderscheidtischer. Die Cathol. Westphälische Grafen seyen nicht auszuschliessen.

Westphälischer. Stelle es dahin, und werden sie sich desfalls mit den Schwäbischen zu vergleichen haben.

Lit. D.

Auszug aus Herrn Eberhard Christian Wilhelm v. Schauroths vollständigen Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum Tom. III. pag. 795.

Westphälisch-Gräflichen Collegii Stimm-Verführung und Deputations-Sache.

Extractus Fürstlicher Protocollorum vom $\frac{25.\ \text{Octob.}}{4.\ \text{Nov.}}$ und $\frac{26.\ \text{Octob.}}{5.\ \text{Nov.}}$ 1670.

Die zwischen Statibus Catholicis & Evangelicis, wegen Verführung des Gräflich-Westphälischen Voti und der Westphälischen Grafen Ernennung zur Deputation, entstandene Strittigkeiten betreffend.

Dienstag den $\frac{25.\ \text{Octob.}}{4.\ \text{Nov.}}$ 1670.

Als von Evangelischer Seiten die Westphälische Grafen zur Uebergabe des Reichs-Gutachtens in puncto Securitatis & Extensionis §. und gleich wie vorigen Reichs-Abschieds, deputiret worden, contradicirten Hildesheim, Salm, und einige andere, weilen die Catholische Grafen dieses Collegii auch interessiret, und samt den Evangelischen ein Collegium constituirten, seye dieses also kein Votum curiatum, sondern nur ambulatorium, und die Sach unter denen Herren Grafen noch nicht verglichen.

Braunschweig-Wolffenbüttel, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Zell, welche sonsten dieses Votum wechselsweise vertretten, replicirten, es wäre bereits auf vorigem Reichs-Tag verglichen, daß dieses Westphälische Gräfliche Votum ein Votum curiatum seyn sollte, welches dem Chur-Mayntzischen Directorio

ctorio auch also angezeigt worden, und habe man sich auch dergestalt bey demselben nomine totius Collegii legitimirt; Allermassen auch dieses Collegium bey diesem Reichs-Tag (wann man nur die Reichs-Acta aufschlagen würde) schon etliche mahl deputirt worden seye, und hätten es die vorige Gräfliche Gesandten allezeit als ein Votum curiatum abgelegt und geführet, könte man also nicht sehen, warum dasselbe nicht mit zur Deputation sollte gezogen werden.

Pfaltz Lautern gedachte auch, daß dieses Votum den gantzen Reichs-Tag *absque contradictione* **von Evangelischen** seye geführet worden; Ob dann solches nicht mehr importire, als wann es zur Deputation admittirt würde.

Hildesheim & alii. Das habe nichts auf sich; Ob es gleich von Evangelischen abgelegt worden, wäre doch solches salvo jure der Catholischen Herren Grafen geschehen. Es habe ja dieses Collegium keinen Directorem, und werde weder der Braunschweig-Wolffenbüttelische Herr Gesandte, noch andere, darthun können, daß sie hierzu tanquam ad Votum curiatum instruirt und legitimirt; Es stünde noch dahin, welcher **Theil** dieses Collegii **die** *Majora* machte, und ob es für **Catholisch** oder **Evangelisch** zu **halten**. Hierüber wurde nun lang pro & contra beederseits concertiret, und gedachte endlich

Oesterreich. An Seiten der Fürstlichen Directorien könne man jetzo sogleich keine Nachricht von dieser Sache, und was etwa hiebevor darinnen passiret, haben; wolten deswegen mit Chur-Maynß daraus reden, und begaben sich damit hinaus, post reditum meldend, man habe das Dubium, so wegen Deputirung des Gräflich-Westphälischen Collegii entstanden, dem Chur-Maynßischen hinterbracht, der es im Churfürsten-Rath referiret und rapportiret: Es hielten die Churfürstliche dafür, weil man wegen einer ordentlichen Deputation nicht wohl könte zurecht kommen, man solte das Reichs-Gutachten nur durch das Chur-Maynßische Directorium dem Kayserl. Herrn Principal-Commissario extradiren lassen, damit komme man davon, und halte sich nicht länger auf. Sonsten hätte Chur-Maynß auch gedacht, daß sich keine Vollmacht finde ratione Voti curiati, so ihme wegen des Gräflich-Westphälischen Collegii wäre zugestellet worden.

Braunschweig-Wolffenbüttel contradicirte, mit Vermelden, daß er sich selbst ad Votum curiatum legitimiret, andere hätten es auch gethan, und sey aus den Actis klar, daß dieses Collegium schon etlichemahl deputiret worden, wie dann dieses hätte seyn können, wenn es nicht ein Votum curiatum führte.

Saltzburg. Ob man nicht für dieses mahl das Gräflich-Wetterauische Collegium deputiren, und im übrigen dem Werck weiter nachdencken wollte?

Braunschweig-Wolffenbüttel & alii. Man könte ein solches Votum curiatum des Gräflichen Collegii aber nicht also fallen lassen, und præjudicirte demselben allzusehr, man machte da ein unnöthig Dubium, so andere nicht recht wüßten und verstünden, die Herren Grafen hätten unter sich deswegen gar keinen Streit, sonsten es bißhero nicht dergestalt können geführet werden. Tandem wurde beliebt, es möchten dann die Herren Interessirte zusammen tretten, und sehen, wie sie sich deswegen vergleichen thäten, welches dann gedachte Interessirte zu thun sich erkläret.

Mittwoch den 26. Octob. / 5. Nov. 1670.

Nachdeme die Interessirte des Gräflich-Westphälischen Collegii dem gestrigen Verlaß

Verlaß zufolg anheut zwar vor dem ordinari Rathgang in der Neben-Stuben beysammen gewesen, und wegen des entstandenen Dubii zur Deputation Unterredung gehalten, sich aber dermahlen darüber nicht vergleichen können, sind selbige letztlich in das Fürstliche Collegium gegen 11. Uhr gekommen, da dann Oesterreich loco propositionis mit wenigem angezeigt: Es seye erinnerlich, woran es gestern erwunden, daß man sich wegen einer ordentlichen Uebergab des Reichs-Gutachtens nicht vergleichen können. Soviel man nun jetzo vernommen, werde weiter kein Bedencken seyn, dermahlen das Reichs-Gutachten allein durch das Chur-Mayntzische Directorium übergeben zu lassen, biß hiernechst auch die gestern entstandene Difficultæt verglichen werden mögte.

Lit. E.

Anno	Mens.		Von Schauroths Sammlung. Tom.	pag.
1712.	15. Nov.	an Kayserl. Majestät - -	II.	232.
-	10. Dec.	an den Churfürsten zu Pfaltz -	III.	821.
1713.	12. May	an das Capitul zu Berchtolsgaden	I.	116.
1714.	11. May	an Kayserl. Majestät - -	III.	296.
-	2. Jun.	an Allerhöchst Dieselbe - -	III.	297.
-	6. Jul.	dergleichen - -	II.	184. 188.
-	1. Dec.	dergleichen - - - -	I.	135.
-	11. -	dergleichen - -	III.	666.
-	- -	dergleichen - - -	II.	130.
1715.	12. Jan.	an Chur Mayntz - - -	III.	308.
-	14. Febr.	an den Evangelischen Cammer-Gerichts-Präsidenten - -	I.	764.
-	17. Febr.	an Marg-Grafen zu Brandenburg-Culmbach	II.	132. 136.
-	23. -	an Königl. Majestät von Engelland	III.	311. 315.
-	17. Aug.	an Kayserl. Majestät - -	III.	313.
1716.	17. May	an Bischoff von Speyer -	III.	669.
-	23. -	an Churfürsten von Pfaltz - - p. n. bey diesem ist ausdrücklich bemercket, daß die Siegelung per Chur-Braunschweig geschehen.	III.	773. fol.
1717.	23. Aug.	an Kayserl. Majestät - -	II.	252.
1720.	5. April	dergleichen - -	I.	286.
-	16. Nov.	dergleichen - -	II.	759.
1721.	30. May	dergleichen - -	III.	1.
1722.	14. Nov.	dergleichen - - -	I.	162.
1724.	6. Mart.	an Evangelischen Cammer-Gerichts-Präsidenten - - -	I.	212.
-	11. -	an Sr. Königl. Majestät von Engelland	—	222.
-	26. Jul.	an Kayserl. Majestät - -	I.	245.
1725.	10. Jan.	dergleichen - -	III.	734.
-	10. Jan.	dergleichen - - -	I.	169.

1725.

Anno	Mens.		Von Schauroths Sammlung. Tom.	pag.
1725.	27. Jan.	an Kayserl. Majestät - -	III.	784.
,	14. April	dergleichen - - -	II.	239.
,	28. ,	dergleichen - - -	I.	790.
,	21. Julii	dergleichen - - -	I.	506.
,	29. Dec.	dergleichen - -	I.	492.
1726.	9. Jul.	dergleichen - - -	III.	137.
1727.	15. Mart.	an Churfürsten von Mayntz - -	II.	243.
1728.	23. Mart.	an Kayserl. Majestät - -	III.	145.
,	29. May	dergleichen - - -	I.	772.
1729.	8. Jan.	an Marggraf zu Baaden Baaden	II.	151.
,	25. Jun.	an Bischoff von Bamberg und Würtzburg	III.	201.
,	12. Jul.	an Kayserl. Majestät - -	I.	3.
1730.	22. April	an Ertz-Bischoff von Saltzburg -	III.	414.
,	17. Jun.	an Churfürst von Pfaltz - -	I.	322.
,	6. Sept.	an Kayserl. Majestät - -	I.	26.
,	30. Dec.	dergleichen - - -	III.	151.
1731.	27. Oct.	dergleichen - -	III.	419.
		Nach Plauers Absterben		
1732.	26. Jan.	an Kayserl. Majestät - -	III.	436.
,	31. May	dergleichen - - -	III.	464.
,	23. Julii	dergleichen - -	III.	828.
,	,	dergleichen - - -	III.	863.
1733.	20. May	dergleichen - -	III.	475.
,	19. Dec.	dergleichen -	III.	767. 867.
1734.	19. Jun.	dergleichen - -	I.	312.
,	4. Sept.	dergleichen - -	II.	256.
,	,	dergleichen - -	III.	485.
1735.	5. Mart.	dergleichen - -	III.	564.
,	22. Oct.	dergleichen - -	III.	801.
,	,	dergleichen - -	I.	314.
,	17. Dec.	dergleichen - - -	I.	127.
1736.	21. April	dergleichen - -	III.	501.
,	10. May	dergleichen - -	III.	382.
1737.	23. Mart.	an Kayserl. Majestät - -	II.	13.
,	,	dergleichen - -	III.	88. 765.
1738.	26. April	dergleichen - -	I.	511.
,	19. Dec.	an Churfürsten von Mayntz -	I.	377.
1739.	21. Febr.	an Kayserl. Majestät - -	III.	570.
,	14. Mart.	dergleichen - -	I.	383.

Sämtliche vorbemerckte Schreiben des Corporis Evangelicorum sind von wegen des Westphälischen Collegii mit vollzogen worden, und zwar die ersten 43., während dem ein Catholischer Westphälischer Comitial-Gesandter aufgestellet war.

Lit. F.

Liste derer Reichs-Gräflich-Westphälischen Comitial-Gesandten, wie sie sich nach der Introducirung des Collegii in dem Reichs-Fürsten-Rath legitimiret haben.

Es legitimirte sich nemlich:

Anno		Von wegen	Herr	Religion.
1663.	15. Jan.	Sayn	Thomæ	Evangelisch
eod. an.	23. Jun.	-	Portner, Würtembergischer Rath und Regenspurgischer Consulent	Evangelisch
1668.	3. Febr.	-	Krull, Magdeburgischer Cantzlar.	Evangelisch
1680.	26. Febr.	-	Fabricius, Wetterau- und Fränckischer Gesandter	Evangelisch
1711.	25. Febr.	-	v. Willisen, Weymar und Eisenachischer Geheimer Rath	Evangelisch
-	-	Schaumburg und Pleß	Schæffer	Evangelisch
1703.	30. Mart.	-	Eckenbrecht von der Malsburg	Evangelisch
1708.	22. Dec.	-	Hilmar von der Malsburg	Evangelisch
1720.	10. Oct.	-	Döringenberg	Evangelisch
1663.	26. Aug.	Schaumburg.	Schwartzmayer, Lippischer Rath	Evangelisch
1720.	10. Oct.	-	Döringenberg	Evangelisch
1729.	28. Julii	-	Hilmar von der Malsburg	Evangelisch
1735.	13. Julii	-	von Wülckenitz	Evangelisch
1663.	16. Aug.	Oldenburg	von Witzendorf	Evangelisch
-	-		Fleischer	Evangelisch
1667.	26. Julii	-	Hagen Mayer	Evangelisch
1664.	1. Febr.	Bentheim und Tecklenburg	Neumann und Winckel	Evangelisch
1668.	24. Dec.	-	Hettinger	Evangelisch
1674.	17. Julii	-	Pfankuch	Evangelisch
1694.	20. Mart.	-	Schäffer	Evangelisch
1699.	10. Jan.	Blanckenburg	Löwencron	Evangelisch
1702.	18. Nov.	-	Alexandri	Evangelisch
1705.	14. April	-	Knorr	Evangelisch
-	-	Hoyn und Diepholt	wie bey Zell	-
1706.	15. Jan.	-	Schrader	Evangelisch
1725.	24. Dec.	-	von Reck	Evangelisch
1727.	9. Aug.	-	Idem	
1737.	14. Sept.	-	der Sachsen Lauenburgische	Evangelisch
-	-	Spiegelberg	zu diesem Voto legitimirte sich der Braunschweig Calenbergische Gesandte, so lange Calenberg und Zelle getheilt waren. Als solches 1706. zusammen fiel, legitimirte sich den 15. Jan. der Zellische Gesandte Schrader, und stirbt den 1. Sept. 1713.	

Anno	Von wegen	Herr	Religion.
1725. 24. Dec.	Spiegelberg	Johann von Reck	Evangelisch
1727. 9. Aug.	-	Idem	
1737. 14. Sept.	-	Dietrich von Hugo, Chur-Braunschweigischer Gesandter	Evangelisch
- -	Blanckenheim	-	-
1663. 22. April	-	Wilhelm Hillesem, Gräflich-Blanckenheimischer Rath.	Catholisch
1702. 18. Nov.	-	Johann Heinrich Alexandri Wolffenbüttelischer Legations-Rath	Evangelisch
- -	Manderscheid	wie bey Blanckenheim.	-
1684. 1. Jun.	-	Johann Schwegerle, Prälatischer Gesandter, Cantzlar zu St. Emeran.	Catholisch
1693. 17. Jun.	-	Johann Ludovici	Catholisch
- -	Marck und Schleiden	-	-
1668. 20. Nov.	-	Petrus Holtzemius, Gandersheimischer Gesandter	Evangelisch
1693. 17. Jul.	-	Johann Ludovici	Catholisch
- -	Salm Reiferscheid	Wie bey Manderscheid	
1663. 9. Jun.	Gerolstein	Johann Wilhelm Hillesem	Catholisch
- -	Barby	-	-
1663. 5. Mart.	-	Gr. Job. von Marschall, Dhom-Herr zu Magdeburg und Johann Krull, Magdeburgischer Cantzlar.	Evangelisch
1673. 13. Jan.	-	Reinhard Blum, Schwedischer Gesandter	Evangelisch
1676. 14. Febr.	-	Joh. Gr. Dreher, S. Altenburgischer Rath † 1682.	Evangelisch
- -	Lippe	-	-
1663. 1. Nov.	-	Christoph Schwartzmeyer Gräfl. Rath	Evangelisch
1664. 25. April	-	Hilmar von Münchhausen und Heinrich Herman von Erbprockhausen, Adel. Landsasse und Räthe	Evangelisch
1675. 20. Oct.	-	Johann Barckhausen	Evangelisch
1692. 20. April	-	Reinhard Schäfer, Hessen-Casselischer Legations-Rath	Evangelisch
e. a. 19. Jul.	-	Idem de novo	-
- -	Rheinstein u. Tattenbach	-	
1664. 25. April	-	Petr. Vitus von Molivau, Angent an Kays. Hof.	Catholisch
- -	Winneburg und Beilstein	-	
1663. 24. Jun.	-	Johann Wilhelm Hillesen.	Catholisch

1693.

Anno		Von wegen	Herr	Religion.
1693.	15. Sept.	Winneburg und Beilstein	Johann Ludovici, Doctor.	Catholisch
-	-	Vehlen	-	-
1664.	15. Febr.	-	Ferd. Gottfried Gr. von Vehlen	Catholisch
1664.	9. May	-	Johann Wilhelm Willisen, Blanckenheimischer Rath	Catholisch
1668.	25. Nov.	-	Matthäus Hermes, Saltzburgischer Rath	Catholisch
1693.	15. Dec.	-	Johann Ludovici	Catholisch
-	-	Rantzau	-	
1663.	9. Oct.	-	Augustus Meyer, Schleßwig Hollsteinischer Rath	Evangelisch
1692.	20. April	-	Reinhard Schäfer.	Evangelisch
-	-	Gronßfeld	-	
1693.	17. Junii	-	Johann Ludovici	Catholisch
-	-	Reckheim	-	
1669.	20. Jan.	-	Petrus Holtzemius, Gandersheimischer Gesandter	Evangelisch
-	-	Pyrmont	-	
1679.	15. Jun.	-	Johann Schwegerle, Prälatischer Gesandter	Catholisch
1686.	11. Nov.	-	Gr. Philipp Fabricius, Wetterauischer und Fränckischer Gesandter	Evangelisch
1695.	12. Jan.	-	Johann Ludovici † 23. Sept. 1698.	Catholisch
-	-	Reichenstein	-	
1702.	-	-	Heinrich von Henniges, Magdeburgischer Gesandter	Evangelisch
-	-	Hallermünde	-	-
1709.	15. Febr.	-	Christoph von Schrader, Zellischer Gesandter	Evangelisch
-	-	Sintzendorf Rheineck	-	
1664.	17. Oct.	-	Siegfried von Bohn, Fränckischer Comitial-Gesandter	Evangelisch
		Sodann legitimirten sich von wegen des gantzen Collegii.		
1702			Heinrich Henning, Königl. Preuß. Hof-Rath und Magdeburgischer Gesandter	Evangelisch
1712.	12. Nov.	-	Planer von Plan, Reichs-Gräflich-Schwäbischer Comitial-Gesandter	Catholisch
1743.	8. Mart.	-	Friedrich Wilhelm von Pistorius	Evangelisch

Lit.

Lit. G.

Extract Reichs-Fürsten Raths-Protocolli de 18. Sept. 1702.

&c. Westphälische Grafen, p. Braunschweig Zell:

Conformirten sich mit denen vorstimmenden Votis, welche nach Kayserl. Majestät Intention auf die Declarationem belli ausgefallen.

Hoch- und Teutschmeister: Wäre vor geraumer Zeit von denen Westphälischen Grafen Catholischer Seits zu Führung des Voti curiati bezwaltiget worden, es wäre aber zu dato aus gewissen erheblichen Ursachen die Legitimation nicht geschehen, dahero dann auch dießmal nicht abgelegt werden könnte, jedoch wolle man die Jura competentia bestermassen vorbehalten, auch solches ad Protocollum zu nehmen, gebetten haben.

Braunschweig Zell: Es befremdet ihn des Herrn Hoch-Teutschmeisterischen Gesandtens Contradiction; Man suchte diesseits niemand zu præjudiciren, berufte sich auf die Observantz, nach welcher bishero jedesmal diejenige so zu einig Gräfl. Westphälischen Votis bevollmächtiget, es seye viel oder wenig, sich zusammen thäten, eines Voti curiati verglichen, und solches durch einen ihres Mittels ablegten, das wäre dießmahl auch geschehen. Mit ihme Teutschmeisterischen Hrn. Gesandten hätte man nicht communiciren können, weilen er selbst gestünde, daß er keine Vollmacht übergeben.

Teutschmeister: Hätte es nur zur Nachricht melden wollen.

Lit. H.

Copia.

Wir Friedrich Adolff, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen, Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. und Salentin Ernst, Graf zu Manderscheidt und Blanckenheim, Freyherr zu Junckerath, Herr zu Dhaun und Erp, des Ertz-Stiffts Cölln Ertz-Hof-Meister, des Hochlöbl. Reichs-Gräflichen Collegii der Westphälischen Banck Directores. Thuen kund und bekennen im Nahmen obgemeldten gesamten Reichs-Gräfl. Westphälischen Collegii jedermänniglichen hiemit, daß nachdem auf Absterben der Herren Grafen von Gronßfeld und Ritberg vorhin gewesenen Directoren dieses Hochlöbl. Collegii, das Directorium eine Zeitlang unersetzet blieben, bis etwan vor vier Jahren ein solches Directorium uns durch einmüthige Wahl und Zustimmung aller damahlen in Cölln erschienener Abgeordneten und Bevollmächtigten, aufgetragen worden, und wir dahero hochnöthig erachtet, jemanden bey noch währenden allgemeinen Reichs-Convent zu Regensburg, zu Bekleidung der im Jahr 1654. denen Westphälischen und Nieder-Sächsischen Reichs-Grafen verstatteten Banck im Fürsten-Rath, und Zusicherung des Voti curiati, zu constituiren, wir mit Gutbefinden sämtlicher Mitglieder besagter Banck, zum Besten des gemeinen Wesens, und Beyhaltung diesem Reichs-Gräflichen Collegio hierunter zustehender Gerechtsamen, dem Edel Vest und Hochgelehrten Herrn *Georg Casimir von May* unsere vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen gehabt, und nachdeme derselbe seine Dimission aus bewegenden Ursachen gesuchet, Wir mit einmüthiger Zustimmung bey letzt in Cölln gehaltenen Grafen-

D Tag

Tag anwesender Bevollmächtigten und Abgesandten von neuen von dieser Reichs-Gräfl. Westphälischer Banck Abgesandten, verordnet und angesetzet haben, den Hoch Edel und Hochgelehrten Herrn *Henrich Henning*, Ihro Königl. Majestät in Preussen Hofrath, und wegen des Hertzogthums zu Magdeburg Gesandten zu Regensburg, inmassen Wir ihme Herren Henning hiemit und Krafft dieses vollkommene Macht und Gewalt geben und auftragen, um unsere, als Directoren, und der gesamter Mitgli der mehrgedachter Westphälischer Banck, Nahmen Catholischen und Evangelischen Theils, die competirende Session bey jetzigen Comitiis zu Regensburg in dem Fürsten-Rath nehmen, und besagten Gräflichen Collegii Votum und Stimme daselbsten zu führen, fort alle dasjenige, das bey gegenwärtigen dasigen Reichs-Convent in Proposition und Deliberation kommen möchte, in unseren Nahmen mit anzuhören, und seines besten Willens, ohne einiges Absehen auf die Religiones, zu deliberiren, zu votiren und zu schliessen, und was darinn zu des Heil. Röm. Reichs gemeinen, auch des gesamten Löbl. Reichs-Grafen-Standes, und in specie Unsers Hochlöbl. Collegii, und eines jeden dessen Gliederen Nutzen Gedeyen und Aufnehmen gereichen könte oder mögte, helffen erwegen und schliessen, ab allem demjenigen so ad dictaturam kommt, und was etwa sonsten merckwürdiges vorfällt, zeitlich an Uns oder unseren Syndicum zu advisiren, und Copias einschicken, sodann bey Löbl. Reichs-Convent, nach Inhalt ihme mitgetheilter Instruction, alle dasjenige zu beobachten, zu verhandlen und thuen solten, könten oder mögten, und was ermeldter unser Abgesandter und Bevollmächtigter hierin thuen, handlen und verrichten wird, solches alles geloben Wir, stet, fest und unverbrüchig zu halten, ihme Herrn Henning jedoch, und den Seinigen, allerdings unschädlich, gestalten wir zu dessen Schadloshaltung alle Unsere Haab und Güter, soviel hiezu nöthig, zu sicheren Unterpfand hiemit verschreiben, dessen zu wahrer Urkund haben Wir diese Constitution und Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm angebohrnen Gräflichen Insiegel befestigen lassen. Respective den 13. Julii, und 26. Julii 1702.

(L.S.) Friedrich Adolph Gr. (L.S.) Sal. Ernst Graf zu Manderscheid.

Lit. I.

Auszug aus denen Reichs-Fürsten Raths-Protocollis de 1713. biß 1732. die damahlige Führung des Reichs-Gräflich-Westphälischen Voti durch einen Catholischen Gesandten betreffend.

Reichs-Fürsten Raths-Protocoll de 19. April 1713. Westphälische Grafen: nicht instruiret, wobey Hessen Cassel seine wegen Führung des Westphälischen Voti gewöhnliche Protestation und Reservation wiederhohlet.

R. F. R. Protocoll de 26. May a. ej. haben Sie sich mit Majoribus conformiret, und mit Hessen Cassel wiederum dagegen protestiret.

R. F. R. Protocoll de 22. Aug. a. ej. haben die Schwäbische und Westphälische Grafen zusammen ein Votum abgelegt.

R. F. R.

R. F. R. Protocoll de 11. Dec. a. ej. Westphälische Grafen nicht instruirt, wobey Hessen Cassel protestirt.

R. F. R. Protocoll de 20. Mart. 1714. haben sie votirt, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel competentia dagegen reservirt.

R. F. R. Protocoll de 14. April 1714. haben die Westphälische Grafen votirt, daß sie nicht instruirt, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel die gewöhnliche Reservation wiederhohlet.

R. F. R. Protocoll de 2. May a. ej. haben sie votirt, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel dagegen protestirt.

R. F. R. Protocoll de 5. May a. ej. nicht instruirt, wogegen Braunschweig Zell und Hessen Cassel protestirt.

R. F. R. Protocoll de eod. dato Westphälische Grafen ad Majora, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel dagegen protestirt.

R. F. R. Protocoll de 4. Oct. a. ej. haben Sie votirt, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel ihre Reservation wiederhohlet.

R. F. R. Protocoll de 5. Nov. a. ej. haben Sie votirt, wobey Braunschweig Zell und Hessen Cassel dagegen protestirt.

R. F. R. Protocoll de 2. Jan. 1715. haben Sie votirt, dagegen aber Hessen Cassel seine Protestation und Reservation wiederhohlet.

R. F. R. Protocoll de 1. April a. ej. haben Sie votirt, und Hessen Cassel protestirt.

R. F. R. Protocoll de 19. ej. nicht instruiret, wobey Hessen Cassel protestirt.

R. F. R. Prot. de 30. Oct. haben sie votirt, Hessen Cassel aber dagegen gewöhnlicher massen protestirt.

R. F. R. Protocoll de 6. Julii 1731. haben die Westphälische Grafen ad Majora votirt, wobey Sachsen-Lauenburg gegen Führung des Westphälischen Voti protestiret; desgleichen hat Hessen Cassel seine gewöhnliche Reservation wiederhohlet, Sachsen Eisenach aber wegen der Grafschafft Sayn, die ihme und dem mit beysitzenden Herrn Burggrafen von Kirchberg zustehende Befugnisse per generalia reserviret.

R. F. R. Protocoll de 18. Dec. a. ej. haben Sie votirt, Sachsen Lauenburg aber wiederum contradicirt, und Sachsen Eisenach seine und des Herrn Burggrafen von Kirchberg Jura wegen der Grafschafft Sayn, gewahret.

Lit. K.

Copia Chur-Mayntzischen Convocations-Schreibens.

Emmerich Joseph, von GOttes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Kantzlar und Kurfürst, Bischoff zu Worms ꝛc. Unsern Gruß zuvor! Hoch- und Wohlgebohrne Liebe Besondere! Es haben Seine glorwürdigst regierende Röm. Kayserl. Majestät das an Allerhöchst Dieselbe am 6ten May erstattete Reichs-Gutachten, vermög deß die biß nun zu fortwährende erste Kammergerichtliche Visitations-Klasse, auf

am 1ten des künftigen Monaths Novemb. der darauf folgenden zwoten Klasse Platz zu machen hat, allermildest zu genehmigen, Uns aber Krafft Allerhöchster Kayserlichen Obristhauptlichen Anordnung und Amts, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Kantzlarn aufzugeben geruhet, die in der erwehnten zwoten Klasse begriffene Kurfürsten, Fürsten, und Stände zu berufen, und zu beschreiben, um durch die dazu zu bestellende vortreffliche, redliche, und zur Visitation und Revision besonders genugsam erfahrne Räthe, auf obbestimmten Tag bey dem Wohnsitz des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts zur vollständigen Ablösung der ersten Klasse, und zu ununterbrochener Uebernehm- und Fortsetzung des von dieser, mit solchem Tag gänzlich verlassen werdenden Geschäffts, zu erscheinen. Allerhöchst Dieselbe haben Uns zugleich huldreichest aufgetragen, den von Uns zu beschreibenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen in Kayserlichen Allerhöchsten Namen, die in der Kayserl. Wahl-Capitulation, den Gesetzen, und dem Herkommen enthaltene Weisung, zu ihrer Verhaltung zu ertheilen, und zu wiederholen.

Wir sollen Euch daher alles dieses Krafft kundbaren Reichs-Ordnungen, und in Gefolge des Uns aufliegenden deutschen Ertz-Kantzellariat-Amts gegenwärtig bekannt machen, an Euch sofort gesinnen, und Euch vermahnen, Ihr wollet zu Beförderung dieses dem gesammten Römischen Reich höchst vorträglichen Wercks, und zu Erfüllung der Kayserl. Reichs-Väterlichen und preißwürdigsten Absicht einen Euerer tüchtigsten, und zu einem so wichtigen Geschäffte der Visitation und Revision am besten qualificirten Räthen, nach dessen, an Uns vordersamst zu geschehenden herkommlichen Benennung, zur Vertrettung der Grafen-Stelle auf dem Katholischen reichsständischen Latere, abschicken, denselben der ihm aufgetragenen Verrichtungen halber auf die vorseyende ältere und jüngere Reichs-Gesetze verweisen, ihn somit befehligen, daß er nach deren Innhalt, neben und mit Ihro Kayserl. Majestät, als denen anwesenden Kayserl. Commissarien, auch andern zu dieser Visitation beschriebenen, und erschienenen Visitatorn, sothane Visitation fürnehm- und all dasjenige handlen helffen solle, was sich desfalls zu verrichten gebühret.

Wir versehen Uns dessen um so gewisser, je mehr Wir Euch in Kayserl. Allerhöchsten Namen bedeuten müssen, alle Einhängungen und Auffenthalt, welche der auf den 1ten Novemb. bestimmten vollständigen Abwechselung der ersten Visitations-Klasse beschwerlich oder hinderlich seyn können, gänzlich und unfehlbar zu vermeiden, indem Allerhöchstgedachte Seine Kayserl. Majestät deßhalb den mindesten Verschub nicht zugeben, sondern auf dem Entschluß der gänzlichen Abwechselung in der schon bedeuteten Zeit unabweichlich beharren werden. Die Wir Euch übrigens zu Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben. Mayntz den 4ten Junii 1774.

Emmerich Joseph,
Churfürst mpr.

An das Westphälische Grafen-Collegium.

Ueberschrifft.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnem Unserm lieben Besondern Friderich Carl Grafen zu Wiedt Herrn zu Runckel und Eißenberg ꝛc. des Westphälischen Reichs-Grafen-Collegii Directorn.

Neuwiedt.

Praes. den 13. Junii 1774.

Lit.

Lit. L.

Copia des von dem Directorio Westphalico ad Suevicum erlassenen Einladungs-Schreibens zur Theilnehmung an der Reichs-Gräflich-Catholischen Subdelegation zur 2ten Classe der Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation d. d. Neuwied den 22. Junii 1774.

P. P.

Ewr. ꝛc. ist ohne Zweifel allschon bekannt, daß das Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Classen-Abwechselungs- und Rectifications-Geschäfft jüngsthin bey dem Reichs-Tag zu Stande gekommen, und das Hohe Chur-Hauß Bayern von der Cession des Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Rechts dabey keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Folge hiervon war diese, daß Ihro letztabgelebte Churfürstliche Gnaden zu Maynz bey Ihro Kayserl. Majestät sich befraget, wer nunmehro von Ertz-Cantzlar-Amtes wegen zur zweyten Classe in Latere Catholicorum in die 10te Stelle berufen werden solle, und nach dießfalls erhaltener allergnädigsten Weisung unterm 4ten dieses das Convocations-Schreiben für die Catholische Mitglieder des Westphälischen Reichs-Gräflichen Collegii an mich, als Directorem desselben, erlassen haben.

Gleichwie ich nun nicht nur in Gemäßheit meines aufhabenden Directorial-Amts, sondern auch des von meinen Catholischen Mitgliedern mir beschehenen und Ewr ꝛc. bereits unterm 8ten Junii 1769. eröfneten Auftrags, bey annoch andaurender Ermangelung eines Catholischen Con-Directorii (wozu ich jedoch seit vielen Jahren unter beweglicher Vorstellung zur Hebung der innerlichen Dissidien, zur allerseitigen Collegial-Verfassungsmäßigen Beyhaltung, zur Haltung eines Grafen-Tags, und zur Erleichterung der mir so viele Jahre allein aufliegenden grossen Mühe und vielen Kosten allen Vorschub gethan habe) es an nichts erwinden lassen werde, was ich als Director, ohne jedoch eine Stimme in dieser Catholischen Deputations-Sache abzulegen, dazu beytragen kan, daß von dem Catholischen Reichs-Grafen-Stand selbst eine Subdelegation zu der auf den 1ten Novemb. dieses Jahrs einrückenden 2ten Visitations-Classe bestellet werde, und darüber mit denen hierzu von Reichs-Ertz-Cantzlar-Amts wegen, auf Allerhöchst-Kayserliche Anweisung berufenen Catholischen Mitgliedern meines Collegii zu communiciren im Begriff stehe;

Also habe ich auch nicht ermangeln wollen, Ewr. ꝛc. solches hiermit unionsmäßig ungesäumt zu eröfnen, und zugleich diejenige Principia zu erkennen zu geben, nach welchen ich nach Vorschrifft der Grafen-Verein, und des unter allen Reichs-Gräflichen Mitgliedern subsistirenden natürlichen Bandes, und der sich daraus von selbst ergebenden Verfassung, in meinen dießfallsigen Maaßregeln mich zu benehmen entschlossen bin.

Es ist nemlich keinem Zweifel unterworfen, daß es dem Lustre sowohl, als

dem wahren Wohlstande aller Reichs-Gräflichen Collegien am gemäßesten seye, daß Sie über dem grossen Praerogativ, zur Reichs-Cammer-Gerichts-Visitation auf jeder Religions-Seite einen eigenen Subdelegatum zu stellen, fest halten, und somit insgesamt ihr doppeltes Deputations-Recht Selbst ausüben.

So wie nun die Evangelische Mitglieder des gesamten Reichs-Grafen-Standes Sich wegen des Deputations-Rechts in Latere Evangelicorum, wie die davon in Comitiis beschehene Anzeigen bewähren, unter sich dergestalten vereiniget haben, daß Sie die Kosten zur beständigen Unterhaltung eines eigenen Reichs-Gräflich Evangelischen Subdelegati durch alle Visitations-Classen, ohne allzugrosse Ueberlästigung, condigne unterhalten können, und sich zur grösten Ehre rechnen, hierdurch dem gantzen Reich zu zeigen, daß Sie die aus dem hergebrachten Deputations-Recht entspringende Obliegenheit, ihre Deputation auch Selbsten auszuüben, in Erfüllung bringen;

Eben so möglich ist es dem Catholischen Theil des Reichs-Grafen-Standes, das nemliche zu thun, wenn Sie sich nach dem Vorgang des Evangelischen bemessen wollen. Denn es ist, soviel man aus den Matricular-Anschlägen abnehmen kan, derselbe von eben den Kräfften, als der Evangelische Theil, und das dießfallsige Subcollectations-Recht eben so ungezweifelt, als es in diesem Fall von Chur- und Fürsten und den Reichs-Städten ausgeübt wird.

Da nun bey beyläufiger Vergleichung derer zur Anstell- und Unterhaltung der Subdelegation erforderlichen Kosten mit den Reichs-Gräflich-Catholischen Matricular-Anschlägen sich ergiebt, daß jene gar wohl aufgebracht werden können;

So bin ich des Davorhaltens, daß man zur eigenen Ausübung dieses Reichs-Ständischen eminenten Vorrechts Catholischer Seits Sich unter einander zu vereinigen, und der Erreichung dieses gemeinsamen wichtigsten Endzwecks alle andere Considerationen, wodurch innerliche Diffidien erreget, und alle natürliche Mittel zur Erhaltung des gemeinen Besten unbrauchbar gemacht werden, bey Seite zu setzen habe.

Indem ich nun Ewr. ꝛc. und Dero Gesamten Hohen Collegio gleichen patriotischen Eyfer zur Erhaltung des gemeinsamen Endzwecks mit vollkommenstem Vertrauen zuschreibe;

So habe ich meiner Directorial-Obliegenheit zu seyn erachtet, mit Ewr. ꝛc. die dießfallsige vertraute Communication hiermit ungesäumt zu eröfnen, und mir die Gesinnungen Dero Hohen Collegii um so ungesäumter zu erbitten, je nöthiger es ist, daß ich davon baldigst unterrichtet werde, damit es an der Bestell- Instruir- und Besorgung der Subsistenz eines Subdelegati auf den für ein so weitläuftiges Geschäfft so kurtz anberaumten Termin an nichts ermangeln möge.

Ewr. ꝛc. mir eröffnende Gedancken werde ich meinen Catholischen Mitgliedern vorzulegen und das gemeinsame Beste zu befördern nicht ermanglen, kan mir aber auch zum voraus vorstellen, daß, wenn Dero Collegium an der eigenen Ausübung des Reichs-Gräflich-Catholischen Deputations-Rechts in der einrückenden 2ten Visitations-Classe Theil zu nehmen geneigt seyn sollte, solches meinen Catholischen Mitgliedern um so angenehmer seyn würde, als durch eine solchenfallsige Concur-

rentz

rentz eines von Niemand widersprochen werden könnenden Catholischen Directorii, alle entstehen könnende Bedencklichkeiten, daß ich als dermahliger alleiniger Director anderer Religion bin, von selbsten wegfallen.

Diesem füge ich nur noch hinzu, daß ich mit den Catholischen Mitgliedern des Fränckischen Collegii eines theils wegen der Bedencklichkeit der Privat-Communicationen, anderntheils aber weil dieselben ihrem Directorio dießfalls keinen Auftrag gethan, und ich also auch keinen Antrag an dieses erlassen kan, zu communiciren ausser Stande bin.

Und da überhaupt sich die Catholischen Mitglieder in Francken derjenigen Negociation in Wien, welcher sich des nunmehrigen Kayserlichen Ministri, Herrn Grafen von Metternichs Excellentz seit verschiedenen Jahren unterzogen, fast gar nicht angenommen, vielmehr die dießfallsige Anträge unbeantwortet gelassen haben; So sehe ich voraus, daß man in gegenwärtiger keinen Verzug leydenden Sache auf selbige auch nicht rechnen könne, daher dann meines Erachtens, um die Haupt-Sache nicht in grössere Schwürigkeiten und schädliche Aufzüglichkeiten zu verwickeln, am Besten seyn dörffte, sich dermahlen mit einer Communication an Dieselben nicht aufzuhalten, sondern zu erwarten, ob und welche von Ihnen Sich unter Anerbietung ihrer matricularmäßigen Beyträge von selbsten anmelden mögten. Der ich übrigens ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek München